

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen

#### A. Problem und Ziel

Am 16. Januar 2023 trat die Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164) in Kraft (so genannte: „CER Richtlinie“). In der mit der Richtlinie (EU) 2022/2557 aufgehobenen Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern war lediglich ein Verfahren für die Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen im Energiesektor und im Verkehrssektor vorgesehen, deren Störung oder Zerstörung erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten hätte. Aufgrund einer zunehmend verflochtenen Unionswirtschaft kommt den kritischen Einrichtungen eine unverzichtbare Rolle bei der Aufrechterhaltung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Funktionen zu. Mit der Richtlinie (EU) 2022/2557 wurde ein einheitlicher europäischer Rechtsrahmen für die Stärkung der Resilienz kritischer Einrichtungen in mindestens zehn Sektoren gegen Gefahren auch außerhalb des Schutzes der IT-Sicherheit im Binnenmarkt geschaffen. Ziel der Richtlinie ist es, einheitliche Mindestverpflichtungen für kritische Einrichtungen festzulegen und deren Umsetzung durch kohärente, gezielte Unterstützungs- und Aufsichtsmaßnahmen zu garantieren. Um die Resilienz dieser kritischen Einrichtungen, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes von entscheidender Bedeutung sind, zu stärken, schafft die Richtlinie (EU) 2022/2557 einen übergreifenden Rahmen („Dach“), der im Sinne des All-Gefahren-Ansatzes Naturgefahren oder vom Menschen verursachte, unbeabsichtigte oder vorsätzliche Gefährdungen berücksichtigt. Die Richtlinie (EU) 2022/2557 ist gemäß ihrem Artikel 26 Absatz 1 bis zum 17. Oktober 2024 in nationales Recht umzusetzen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit von kritischen Infrastrukturen sind bereits im Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) sowie im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und im Telekommunikationsgesetz (TKG) niedergelegt. Durch die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz - NIS2UmsuCG) und durch die Verordnung (EU) 2022/2254 (so genannte: „DORA-Verordnung“) werden die Regelungen für den Schutz der IT-Sicherheit kritischer Anlagen und weiteren Einrichtungen weiterentwickelt. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS-DachG) wird für die Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen nach dem „All-Gefahrenansatz“ (im Folgenden zur Abgrenzung von der IT-Sicherheit untechnisch „physischer Schutz“) neben diese Regelungen treten. Gleichzeitig wird eine größtmögliche Kohärenz vorsehen, indem die Schnittstellen zwischen den Bereichen berücksichtigt, angeglichen und – soweit möglich und sinnvoll – übereinstimmend ausgestaltet werden.

Zu beachten ist dabei, dass bei der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie das bereits umfassend bestehende Regelungswerk zum Schutz der IT-Sicherheit erweitert wird, während im Hinblick auf die physischen Resilienzmaßnahmen dieses Gesetzes mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 erstmals eigenständige und sektorenübergreifende Regelungen

getroffen werden. Daher ist der Anwendungsbereich des KRITIS-DachG kleiner und die Regelungsintensität geringer als bei den Regelungen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie. Durch gestufte Anforderungen an Betreiber kritischer Anlagen und darüber hinausgehend weiteren wichtigen und besonders wichtigen Einrichtungen im BSI-G wird damit auch den Belangen der Wirtschaft Rechnung getragen.

Das KRITIS-DachG wird keine sektoren- oder gar branchenspezifischen Regelungen treffen, sondern abstrakt vorgeben, dass Betreiber kritischer Anlagen in allen KRITIS-Sektoren geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum physischen Schutz von Betreibern kritischer Anlagen zu treffen haben. Dazu setzt das KRITIS-DachG einen Prozess auf, der insbesondere nationale und betreiberseitige Risikobewertungen in allen Sektoren, die Erstellung von Resilienzplänen durch die Betreiber, die Erarbeitung branchenspezifischer Resilienzstandards durch die Wirtschaftsverbände und Äquivalenzprüfungen durch fachlich zuständige Behörden in den verschiedenen Sektoren beinhaltet.

Um einen gesamtheitlichen Überblick über die für die bundesweite Versorgungssicherheit elementaren Anlagen und diesbezügliche Störungen zu schaffen, ist es notwendig, in bundesgesetzlicher Kompetenz Regelungen zur Identifizierung und Registrierung von kritischen Anlagen und deren Betreibern zu treffen und ihnen Vorgaben zur Steigerung ihrer Resilienz zu machen. Um über das KRITIS-DachG hinausgehend die gesamtstaatlichen strategischen Ziele und politischen Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastrukturen festzulegen, wird gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557 bis 17. Januar 2026 eine nationale Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen (Nationale KRITIS-Resilienzstrategie) verabschiedet. Sie wird die derzeit gültige KRITIS-Strategie der Bundesregierung von Juni 2009 aktualisieren und erweitern.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 9 der UN-Agenda 2030 beitragen, eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen.

## B. Lösung

Die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden mit dem vorliegenden neuen Stammgesetz umgesetzt. Es enthält Regelungen zur Identifizierung kritischer Anlagen, die in einer Verordnung weiter konkretisiert werden, sowie für deren Registrierung. Betreiber kritischer Anlagen, die kritische Dienstleistungen in oder für mindestens sechs Mitgliedstaaten betreiben, werden als kritische Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa identifiziert und unterliegen besonderen Maßnahmen. Den Betreibern kritischer Anlagen werden Maßnahmen auferlegt, die ihre Resilienz stärken sollen. Dazu gehört die Erarbeitung und Umsetzung von Resilienzplänen, in denen auf der Basis von Risikoanalysen und Risikobewertungen der kritischen Einrichtung dargestellt wird, welche geeigneten und verhältnismäßigen technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz getroffen werden. Das KRITIS-DachG enthält Resilienzziele, die die Betreiber kritischer Anlagen mit ihren Maßnahmen erreichen müssen sowie zur Orientierung eine Übersicht von beispielhaften Maßnahmen, die sie treffen können. Zur weiteren Konkretisierung von sektorübergreifenden Resilienzmaßnahmen wird das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe einen Katalog mit Mindestanforderungen erarbeiten. Um auch sektorspezifische und bundeseinheitliche Resilienzmaßnahmen festzulegen, sieht das KRITIS-DachG ein strukturiertes Verfahren vor. Die Bundesressorts werden ermächtigt, für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereiche, Rechtsverordnungen zur Konkretisierung der Resilienzmaßnahmen zu erlassen. Angelehnt an die Erarbeitung und Anerkennung von branchenspezifischen Sicherheitsstandards bei der IT-Sicherheit, können darüber hinaus die Betreiber kritischer Anlagen und ihre

Branchenverbände branchenspezifische Resilienzstandards entwickeln und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe diese als die Anforderungen des KRITIS-DachG erfüllend anerkennen. Solange und soweit es keine entsprechenden branchenspezifischen Resilienzstandards gibt, werden auch die Landesregierungen ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Konkretisierung der Resilienzmaßnahmen für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereiche zu erlassen. Darüber hinaus müssen Betreiber kritischer Anlagen eine Kontaktstelle benennen und erhebliche Störungen an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mittels einer gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eingerichteten digitalen Plattform melden. So soll es für Meldungen nach dem KRITIS-DachG und nach dem BSIG nur eine einheitliche Meldestelle für die Betreiber kritischer Anlagen geben. Mittels der eingegangenen Meldungen über erhebliche Störungen sollen weitere Betreiber kritischer Anlagen unterrichtet und durch Informationsaustausch mit anderen Behörden, die sich mit der Resilienz kritischer Infrastrukturen befassen, soll das Gesamtsystem zielgerichtet verbessert werden. Um einen Gesamtüberblick über die Risiken für kritische Dienstleistungen zu erhalten und die Betreiber kritischer Anlagen bei ihren Maßnahmen zu unterstützen, werden regelmäßig nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen für die kritischen Dienstleistungen durchgeführt. Das Gesetz enthält keine Entscheidungen über Ressourcenverteilungen.

Das KRITIS-DachG wird somit im Hinblick auf nicht-IT-bezogene Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz der Betreiber kritischer Anlagen erstmals einheitliche bundesgesetzliche sektorenübergreifende Mindestvorgaben normieren.

Beim KRITIS-DachG und der damit verbundenen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 sowie bei der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie durch das entsprechende Umsetzungsgesetz werden die Schnittstellen zwischen IT-Sicherheit und physischer Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen berücksichtigt und Regelungen angeglichen, und soweit möglich und sinnvoll – übereinstimmend ausgestaltet. Die im KRITIS-DachG getroffenen Bestimmungen zu Betreibern kritischer Anlagen orientieren sich an den bisherigen Regelungen zur IT-Sicherheit von kritischen Infrastrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, um den Aufbau des Systems unter dem „All-Gefahren-Ansatz“ für die Wirtschaft zu erleichtern. Um die Kohärenz kritischer Anlagen im Sinne des BSIG und des KRITIS-DachG zu gewährleisten, werden Betreiber kritischer Anlagen künftig nur noch durch das KRITIS-DachG und die dazugehörige Rechtsverordnung bestimmt. Mit der Rechtsverordnung wird der Adressatenkreis des Gesetzes anhand von festgelegten Kriterien konkretisiert. Auf diese Weise wird für Betreiber kritischer Anlagen und weitere Einrichtungen ersichtlich, welche Verpflichtungen nach dem jeweiligen Gesetzestext für sie gelten. Darüber hinaus werden für die Registrierung der Betreiber sowie für die Meldung von erheblichen Störungen gemeinsame technische Lösungen angestrebt. Die enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden ist überdies im BSIG und im KRITIS-DachG geregelt. Weitere Angleichungen zwischen den Regelungen des BSIG und den Regelungen dieses Gesetzes werden nach der in § 20 vorgesehenen Evaluierung angestrebt.

## **C. Alternativen**

Keine.

Hinweis: Die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand und zu Haushaltsausgaben sind unverändert zur vorherigen Fassung und werden in der nächsten Fassung angepasst

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen ist finanziell und stellenmäßig im Gesamthaushalt auszugleichen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

|                                                         |   |
|---------------------------------------------------------|---|
| Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):   | 0 |
| Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro): | 0 |
| Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):                    | 0 |
| Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):                  | 0 |

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch die Vorgaben des Regelungsentwurfs entsteht der Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand. Eine belastbare Schätzung wird erst möglich sein, wenn durch die zugehörigen Rechtsverordnungen der Anwendungsbereich und sektorspezifischen Mindestanforderungen konkret bestimmt werden.

|                                                                                                                                                                                                                 |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):                                                                                                                                                   | tbc |
| davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):                                                                                                                                                | tbc |
| Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):                                                                                                                                                                    | tbc |
| davon Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen (in Tsd. Euro): | tbc |
| davon Einmalige Informationspflicht Einmalige Informationspflicht (in Tsd. Euro):                                                                                                                               | tbc |

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Verwaltung entsteht erheblicher Erfüllungsaufwand. Eine belastbare Schätzung für viele Vorgaben wird erst möglich sein, wenn durch die zugehörigen Rechtsverordnungen der Anwendungsbereich und sektorspezifischen Mindestanforderungen konkret bestimmt werden.

Aus Vorgaben, die unabhängig der Konkretisierungen der Rechtsverordnungen sind, entsteht der Verwaltung jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 6,4 Millionen Euro, davon entfallen 4,3 Millionen Euro auf den Bund und 2,1 Millionen Euro auf die Länder. Zudem entsteht der Verwaltung aus diesen Vorgaben einmaliger Erfüllungsaufwand von rund sechs Millionen Euro, davon entfallen 5,4 Millionen Euro auf den Bund und rund 520 000 Euro auf die Länder.

|                                                                      |              |
|----------------------------------------------------------------------|--------------|
| <i>Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):</i> | <b>6 379</b> |
| <i>davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):</i>                         | 4 277        |
| <i>davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):</i>                         | 2 102        |
| <i>Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):</i>                  | <b>5 970</b> |
| <i>davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):</i>                         | 5 450        |
| <i>davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):</i>                         | 520          |

#### **F. Weitere Kosten**

*Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.*

# Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen<sup>1)</sup>

Vom [...]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

## Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITIS-DachG)

### Inhaltsübersicht

- § 1 Nationale KRITIS-Resilienzstrategie
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zentrale Anlaufstelle; zuständige Behörde; behördliche Zusammenarbeit
- § 4 Sektoren; Geltungsbereich; Verordnungsermächtigung
- § 5 Erheblichkeit einer Anlage für die Erbringung kritischer Dienstleistungen; Verordnungsermächtigung; Feststellungsbefugnis
- § 6 Sonstige Resilienzregelungen und Resilienzmaßnahmen
- § 7 Einrichtungen der Bundesverwaltung; Geltung und allgemeine Feststellungen
- § 8 Registrierung kritischer Anlagen; Geltungszeitpunkt
- § 9 Kritische Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa
- § 10 Beratungsmission bei Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa
- § 11 Nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen; Verordnungsermächtigung
- § 12 Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen; Verordnungsermächtigung
- § 13 Resilienzplichten der Betreiber kritischer Anlagen; Resilienzplan
- § 14 Sektorenübergreifende und sektorspezifische Mindestanforderungen; branchenspezifische Resilienzstandards; Verordnungsermächtigungen
- § 15 Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission zu Resilienzplichten

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164).

- § 16 Nachweise und behördliche Anordnungen zu Resilienzpfllichten
- § 17 Gleichwertigkeit von Nachweisen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; Verordnungsermächtigung
- § 18 Meldewesen für Vorfälle
- § 19 Unterstützung der Betreiber kritischer Anlagen; freiwillige Beratungsmission
- § 20 Pflichten der Geschäftsleiter von Betreibern kritischer Anlagen
- § 21 Berichtspflichten
- § 22 Ausnahmebescheid
- § 23 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 24 Bußgeldvorschriften
- § 25 Evaluierung
- § 26 Gebühren und Auslagen; Rechtsverordnungsermächtigung

## § 1

### Nationale KRITIS-Resilienzstrategie

Bis einschließlich 17. Januar 2026 soll die Bundesregierung eine Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen verabschieden.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist „Betreiber kritischer Anlagen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit einer Gebietskörperschaft, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf eine oder mehrere kritische Anlagen ausübt;
2. ist „Anlage“ eine Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Installation, Maschine, Gerät und sonstige ortsveränderliche technische Installation;
3. ist „kritische Anlage“ eine Anlage, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 ist;
4. ist „kritische Dienstleistung“ eine Dienstleistung, die für die Aufrechterhaltung wichtiger wirtschaftlicher Tätigkeiten von entscheidender Bedeutung ist, da durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Gefährdungen für wichtige wirtschaftliche Tätigkeiten eintreten könnten, die zu erheblichen Versorgungsengpässen führen oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, der Verteidigung, der öffentlichen Gesundheit, wichtiger gesellschaftlicher und ökologischer Funktionen oder der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen verursachen könnten;
5. ist „Resilienz“ die Fähigkeit einer kritischen Anlage, einen Vorfall zu verhindern, sich vor einem Vorfall zu schützen, einen Vorfall abzuwehren, auf einen Vorfall zu reagieren, die Folgen eines Vorfalls zu begrenzen, einen Vorfall aufzufangen und zu bewältigen und sich von einem Vorfall zu erholen;

6. ist „Risiko“ das Potenzial für Ausfälle oder Beeinträchtigungen, die durch einen Vorfall verursacht werden, das als eine Kombination des Ausmaßes eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Vorfalls zum Ausdruck gebracht wird;
7. ist „Risikoanalyse“ das systematische Verfahren zur Bestimmung eines Risikos;
8. ist „Risikobewertung“ der Prozess, in dem Risiken in Bezug auf deren Wirkung auf die kritische Dienstleistung verglichen und priorisiert werden und entschieden wird, ob Maßnahmen zur Risikobehandlung zu ändern und zu ergänzen sind;
9. ist „Vorfall“ ein Ereignis, das die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, mit Ausnahme von Sicherheitsvorfällen im Sinne des § 2 Nummer 37 des BSI-Gesetzes [in der Fassung des NIS-2-UmsuCG];
10. sind „Einrichtungen der Bundesverwaltung“ das Bundeskanzleramt, die Bundesministerien und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien;
11. ist „Geschäftsleitung“ eine natürliche Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung eines Betreibers kritischer Anlagen berufen ist.

### § 3

#### **Zentrale Anlaufstelle; zuständige Behörde; behördliche Zusammenarbeit**

(1) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ist zentrale Anlaufstelle im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S.164).

(2) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für die kritischen Dienstleistungen, die von Einrichtungen der Bundesverwaltung erbracht werden, das Bundesministerium des Innern und für Heimat,
2. für die kritische Dienstleistung der Stromversorgung die Bundesnetzagentur,
3. für die kritische Dienstleistung der Erdgasversorgung die Bundesnetzagentur,
4. für die kritische Dienstleistung der Mineralölversorgung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,
5. für die kritische Dienstleistung der Wasserstoffversorgung die Bundesnetzagentur,
6. für die kritische Dienstleistung des Luftverkehrs [...],
7. für die kritische Dienstleistung des Eisenbahnverkehrs, soweit er in die Zuständigkeit der bundeseigenen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen fällt, das Eisenbahnbundesamt,
8. für die kritische Dienstleistung der See- und Binnenschifffahrt mit Ausnahme der nicht im Eigentum des Bundes befindenden Häfen und mit Ausnahme der Passagier- und Frachtbeförderungsunternehmen der Binnen-, See- und Küstenschifffahrt, wie sie in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.04.2004, S. 6) für die Schifffahrt definiert sind, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,

9. für die kritische Dienstleistung des Straßenverkehrs in Bezug auf Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme sowie intelligente Verkehrssysteme auf Bundesautobahnen und -straßen in Bundesverwaltung die Autobahn GmbH,
10. für die kritische Dienstleistung der Wettervorhersage, soweit sie in seine Zuständigkeit fällt, der Deutsche Wetterdienst,
11. für die kritische Dienstleistung der Wasserstands - und Gezeitenvorhersage das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
12. für die kritische Dienstleistung der Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten das Bundesamt für Arzneimittel,
13. für die kritische Dienstleistung der Sprach – und Datenübertragung die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
14. für die kritische Dienstleistung der Datenspeicherung und -verarbeitung das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
15. für die kritische Dienstleistung der Bargeldversorgung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
16. für die kritische Dienstleistung des kartengestützten Zahlungsverkehrs die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
17. für die kritische Dienstleistung des konventionellen Zahlungsverkehrs die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
18. für die kritische Dienstleistung des Handels mit Wertpapieren und Derivaten sowie die Verrechnung und die Abwicklung von Wertpapier – und Derivatgeschäften die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
19. für die kritische Dienstleistung des Betriebes von Versicherungsgeschäften die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und für die Leistungen der Sozialversicherung sowie der Grundsicherung für Arbeitsuchende, soweit sie der Aufsicht des Bundes unterliegt, die Bundesagentur für Arbeit,
20. für die kritische Dienstleistung des Betriebs von Bodeninfrastrukturen für die Erbringung weltraumgestützter Dienste im Sektor Weltraum, die sich im Eigentum von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder privaten Parteien befinden, [...];
21. im Übrigen, soweit der Bund für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig ist, in Ermangelung einer Behörde, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und

im Übrigen die zuständige Landesbehörde nach Absatz 4.

(3) Die Länder benennen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bis einschließlich 2. Januar 2025 je eine Landesbehörde als zentralen Ansprechpartner für sektorenübergreifende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes.

(4) Die Länder bestimmen, ferner für die nicht in Absatz 2 Nummer 2 bis 20 genannten kritischen Dienstleistungen welche Landesbehörden die Aufgaben nach diesem Gesetz

wahrnehmen. Sie teilen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe bis einschließlich 17. Juni 2026 mit, welche Behörden die Aufgaben nach diesem Gesetz jeweils wahrnehmen.

(5) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die Bundesnetzagentur, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die zuständigen Behörden nach Absatz 2 übermitteln sich wechselseitig die Informationen, die für die Aufgabenerfüllung der jeweils anderen Seite erforderlich sind. Erforderlich sein können insbesondere

1. Informationen zu Risiken und Vorfällen sowie
2. Informationen zu Maßnahmen
  - a) nach diesem Gesetz,
  - b) nach dem BSI-Gesetz [in der Fassung des NIS2UmsuCG],
  - c) nach dem Energiewirtschaftsgesetz,
  - d) nach dem Telekommunikationsgesetz und
  - e) soweit eine Maßnahme gegenüber einem Betreiber kritischer Anlagen getroffen wird nach der Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

Informationen nach Satz 1 übermittelt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Rahmen vorab zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und den Empfängern abgestimmter Prozesse zur Weitergabe und Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit den zuständigen Behörden.

(6) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe konsultiert in regelmäßigem Abstand unter Einbindung der zuständigen Behörden die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

1. wenn eine kritische Anlage physisch mit einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbunden ist,
2. wenn ein Betreiber kritischer Anlagen Teil von Unternehmensstrukturen ist, die mit einer kritischen Einrichtung im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbunden sind oder zu ihnen in Bezug stehen oder
3. wenn ein Betreiber kritischer Anlagen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als kritische Einrichtung im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 eingestuft wurde und wesentliche Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 ) der Kommission vom 25. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates durch eine Liste wesentlicher Dienste (ABl. L 2023/2450 vom 30.10.2023) für einen anderen oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erbringt.

Ziel der Konsultationen ist es, die Resilienz kritischer Einrichtungen zu verbessern und, soweit möglich, den Verwaltungsaufwand für diese zu verringern.

### **Sektoren; Geltungsbereich; Verordnungsermächtigung**

(1) Dieses Gesetz gilt für Betreiber kritischer Anlagen in den folgenden Sektoren:

1. Energie,
2. Transport und Verkehr,
3. Finanz – und Versicherungswesen,
4. Gesundheitswesen,
5. Wasser,
6. Ernährung,
7. Informationstechnik und Telekommunikation,
8. Weltraum und
9. Siedlungsabfallentsorgung.

(2) § 3 Absatz 6 sowie die §§ 9, 10 und 19 Absatz 2 gelten nicht für Betreiber kritischer Anlagen im Sektor Siedlungsabfallentsorgung.

(3) § 3 Absatz 6, die §§ 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19 Absatz 2 20§ 20 gelten nicht für Betreiber kritischer Anlagen in den Sektoren Finanz- und Versicherungswesen sowie Informationstechnik und Telekommunikation.

(4) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, die kritischen Dienstleistungen, die jeweils zu den Sektoren nach Absatz 1 gehören, bis spätestens 17. April 2026.

(5) Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 ergeht

1. nach Anhörung
  - a) von Vertretern der Wissenschaft,
  - b) der betroffenen Wirtschaftsverbände und
2. im Einvernehmen mit
  - a) dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
  - b) dem Bundesministerium der Finanzen,
  - c) dem Bundesministerium der Justiz,
  - d) dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
  - e) dem Bundesministerium der Verteidigung,
  - f) dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
  - g) dem Bundesministerium für Gesundheit,

- h) dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
- i) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

(6) Ein Anspruch auf Einsicht in Akten oder Zugang zu Akten, die die Erstellung oder Änderung der Verordnung nach Absatz 4 betreffen, besteht nicht.

## § 5

### **Erheblichkeit einer Anlage für die Erbringung kritischer Dienstleistungen; Verordnungsermächtigung; Feststellungsbefugnis**

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, bis spätestens 17. April 2026

1. Kategorien von Anlagen,
2. allgemeine, sektoren-, branchen-, dienstleistungs- oder anlagenspezifische Schwellenwerte zum Versorgungsgrad, bei deren Erreichen eine Anlage einer bestimmten Kategorie nach Nummer 1 nach einem bestimmten Stichtag als erheblich für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung gilt und bei deren Unterschreiten eine Anlage nach einem bestimmten Stichtag nicht mehr als solches gilt,
3. Stichtage nach Nummer 2 sowie

Kategorien von Anlagen, die unabhängig von Nummer 2 als erheblich für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung gelten.

(2) Bei der Festlegung der allgemeinen, sektoren-, branchen-, dienstleistungs- oder anlagenspezifischen Schwellenwerte zum Versorgungsgrad nach Nummer 2 sind die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie die folgenden Kriterien maßgeblich:

1. die Zahl der Einwohner, die die von der Anlage erbrachten kritischen Dienstleistung in Anspruch nehmen,
2. das Ausmaß der Abhängigkeit anderer Sektoren oder Branchen von der betreffenden kritischen Dienstleistung,
3. die möglichen Auswirkungen von Ausfällen hinsichtlich Ausmaßes und Dauer auf wichtige wirtschaftliche Tätigkeiten, die auch Auswirkungen auf gesellschaftliche Tätigkeiten, die Umwelt, die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die Verteidigung oder die Gesundheit der Bevölkerung haben können,
4. den Marktanteil des Betreibers der Anlage auf dem Markt für kritische Dienstleistungen oder für die betreffenden kritischen Dienstleistungen,
5. das geografische Gebiet, das von einem Vorfall betroffen sein könnte, einschließlich etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen, unter Berücksichtigung der Schwachstellen, die mit dem Grad der Isolierung bestimmter Arten geografischer Gebiete verbunden sind, und
6. die Bedeutung des Betreibers der Anlage für die Aufrechterhaltung der kritischen Dienstleistung in ausreichendem Umfang, unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von alternativen Mitteln für die Erbringung der betreffenden kritischen Dienstleistung.

Der Regelwert für Schwellenwerte nach Absatz 1 Nummer 2 beträgt 500.000 von einer Anlage zu versorgende Einwohner. § 4 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Ist eine Anlage für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich, ohne die Voraussetzungen der Rechtsverordnung des Absatzes 1 zu erfüllen, so hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit den für die kritischen Dienstleistungen nach § 3 Absatz 2 zuständigen Bundesministerien oder im Benehmen mit den zuständigen Landesministerien dies im Einzelfall festzustellen. Die zuständigen Behörden machen Vorschläge für Feststellungen nach Satz 1. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit einer Anlage für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung sind die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie die Kriterien nach Absatz 2 maßgeblich.**[Einfügung einer Regelung für die Möglichkeit einer Rückausnahme der gesetzlichen Verpflichtungen für Betreiber kritischer Anlagen gemäß Vereinbarung mit BMWK]**

(4) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe teilt dem Betreiber der betreffenden kritischen Anlage im Falle einer Feststellung nach Satz 1 schriftlich oder elektronisch mit, dass er den Verpflichtungen dieses Gesetzes unterliegt und fordert ihn zur Registrierung nach § 8 Absatz 1 auf. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unterrichtet die zuständige Behörde über die Mitteilung nach Absatz 3.

(5) Entfallen die Voraussetzungen der Feststellung nach Absatz 3 Satz 1, stellt dies das Bundesministerium des Innern und für Heimat auf Vorschlag der zuständigen Behörde, im Einvernehmen mit dem jeweils für die kritische Dienstleistung zuständigen Bundesministerium nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 21 oder im Benehmen mit dem zuständigen Landesministerium fest. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe teilt dem Betreiber der Anlage schriftlich oder elektronisch mit, dass er den Verpflichtungen dieses Gesetzes nicht mehr unterliegt. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unterrichtet die zuständige Behörde über die Mitteilung nach Satz 2.

## § 6

### Sonstige Resilienzregelungen und Resilienzmaßnahmen

(1) Für die Aufrechterhaltung des Betriebs kritischer Anlagen können auch Einrichtungen von erheblicher Bedeutung sein, die selbst keine kritischen Anlagen sind. Hierzu zählen notwendige Betreuungsangebote, die für die Erhaltung der personellen Arbeitsfähigkeit in kritischen Anlagen erforderlich sind. Unbeschadet der Regelungen dieses Gesetzes können Bund und Länder im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten Vorgaben zu resilienzsteigernden Maßnahmen machen.

(2) Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

## § 7

### Einrichtungen der Bundesverwaltung; Geltung und allgemeine Feststellungen

(1) Die Vorschriften für Betreiber kritischer Anlagen

1. des § 8 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 und § 8 Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden

2. der §§ 12 und 13 Absatz 1 bis 4 und des § 18 mit Ausnahme des Absatzes 8 § 18 Absatz 8 gelten für Einrichtungen der Bundesverwaltung mit Ausnahme des [Auswärtigen Amtes und ] Bundesministeriums der Verteidigung.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat legt für die Einrichtungen der Bundesverwaltung mit deren Einvernehmen und im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik das Folgende allgemein fest:

1. die kritischen Verwaltungsdienstleistungen, die von Einrichtungen der Bundesverwaltung erbracht werden,
2. Mindestanforderungen zur Konkretisierung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 2.

§ 15 gilt für Regelungen nach Nummer 2 entsprechend.

(3) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe berät die Einrichtungen der Bundesverwaltung bei der Umsetzung und Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1.

## § 8

### Registrierung kritischer Anlagen; Geltungszeitpunkt

(1) Ein Betreiber kritischer Anlagen ist verpflichtet, spätestens drei Monate nachdem eine Anlage als kritische Anlagen gilt, die kritische Anlage in der Registrierungsmöglichkeit nach § 33 BSIG zu registrieren und dabei folgende Angaben zu übermitteln:

1. den Namen des Betreibers kritischer Anlage, einschließlich der Rechtsform und, falls einschlägig, die Handelsregisternummer,
2. die Anschrift und aktuelle Kontaktdaten des Betreibers der kritischen Anlage, einschließlich der E-Mail-Adresse, der öffentlichen IP-Adressbereiche und der Telefonnummer,
3. den Sektor und, falls einschlägig, die Branche, zu dem oder zu der die kritische Anlage gehört, sowie die kritische Dienstleistung, für deren Aufrechterhaltung die Anlage erheblich ist,
4. soweit einschlägig, die Kategorie der kritischen Anlage und deren Werte zum Versorgungsgrad gemäß der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 sowie den Standort der kritischen Anlagen und deren Versorgungsgebiet,
5. falls einschlägig eine Auflistung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen oder für die der Betreiber kritischer Anlagen wesentliche Dienste im Sinne des Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 erbringt und welche wesentlichen Dienste er in welchen oder für welche Mitgliedstaaten erbringt.
6. eine Kontaktstelle, über die der Betreiber kritischer Anlagen erreichbar ist.

(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Anlage eine kritische Anlage ist und der Betreiber seine Pflicht zur Registrierung nicht erfüllt, so kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe von dem Betreiber verlangen, Aufzeichnungen, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob die Anlage kritisch ist. Können bestimmte Unterlagen

oder Auskünfte aus Gründen des Geheimschutzes, der überwiegenden Sicherheitsinteressen oder des überwiegenden Schutzes von Handels- oder Geschäftsgeheimnissen nicht vorgelegt oder erteilt werden, stellt der Betreiber die erforderlichen Informationen auf andere Weise zu Verfügung.

(3) Wenn der Betreiber kritischer Anlagen seine Pflicht zur Registrierung nicht erfüllt, kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe nach Anhörung des Betreibers die Registrierung selbst vornehmen. Die Vornahme der Registrierung bedarf des Einvernehmens des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik und, falls die zuständige Behörde eine Behörde des Bundes ist, ihres Einvernehmens oder, falls die zuständige Behörde eine Behörde des Landes ist, ihres Benehmens.

(4) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und die zuständigen Behörden können dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Vorschläge für die Registrierung nach Absatz 3 weiterer Betreiber kritischer Anlagen unterbreiten und übermitteln dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die erforderlichen Informationen zur Identifizierung der Betreiber kritischer Anlagen.

(5) Dem Betreiber kritischer Anlagen wird die zuständige Behörde durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe spätestens zwei Wochen nach der Registrierung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe informiert die nach § 3 jeweils zuständige Behörde unverzüglich über jede erfolgte Registrierung.

(6) Bei Änderungen der nach Absatz 1 zu übermittelnden Angaben sind über die in Absatz 1 genannte Registrierungsmöglichkeit geänderte Werte zum Versorgungsgrad einmal jährlich zu übermitteln und alle anderen Angaben unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Betreiber kritischer Anlagen von der Änderung erhalten hat, zu übermitteln. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe informiert die zuständige Behörde unverzüglich über Änderungen nach Satz 1.

(7) Die Verpflichtungen nach § 12 gelten für den Betreiber einer kritischen Anlage erstmals neun Monate, die Verpflichtungen nach den §§ 13, 18 und 20 erstmals zehn Monate nach deren Registrierung.

(8) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe legt die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Registrierungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest. Die Festlegung nach Satz 1 erfolgt durch eine öffentliche Mitteilung auf der Internetseite des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

## § 9

### Kritische Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa

(1) Ein Betreiber kritischer Anlagen gilt als Betreiber einer kritischen Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa, wenn

1. er für oder in mindestens sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Union den gleichen oder einen ähnlichen wesentlichen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 erbringt und

2. ihm von der Europäischen Kommission über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mitgeteilt wurde, dass er als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa gilt.

(2) Der Betreiber kritischer Anlagen teilt dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 mit, welche wesentlichen Dienste er für welche oder in welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anbietet. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe leitet die Mitteilung nach Satz 1 unverzüglich an die zuständige Behörde weiter. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat teilt diese Informationen der Europäischen Kommission unverzüglich mit.

(3) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe leitet die Mitteilung der Europäischen Kommission, einen Betreiber kritischer Anlagen als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa zu betrachten, unverzüglich an jenen weiter.

(4) Auf Antrag der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, für den oder in dem im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 ein wesentlicher Dienst erbracht wird, übermittelt das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesministerium der Europäischen Kommission

1. Teile der Risikoanalysen und Risikobewertungen der kritischen Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa nach § 12,
2. Eine Auflistung der Maßnahmen der kritischen Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa nach § 13 und
3. eine Auflistung der Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen, die die zuständige Behörde gegenüber der kritischen Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa ergriffen hat.

Informationen, deren Offenlegung wesentlichen nationalen Interessen im Bereich der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung entgegenlaufen würde, sind von der Übermittlung ausgeschlossen.

## § 10

### **Beratungsmission bei Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa**

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesministerium einen Antrag bei der Europäischen Kommission auf Einrichtung einer Beratungsmission zur Bewertung der Maßnahmen stellen, die eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa ergriffen hat, um ihre Verpflichtungen nach den §§ 12, 13 und 18 zu erfüllen. Einer Beratungsmission im Sinne des Satzes 1, die die Europäische Kommission vorschlägt oder ein anderer Mitgliedsstaat der Europäischen Union beantragt, kann das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesministerium zustimmen.

(2) Die kritische Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa unterstützt das Bundesministerium des Innern und für Heimat bei der Zurverfügungstellung der Informationen für die Beratungsmission.

(3) Die kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa gewährt der Beratungsmission Zugang zu Informationen, Systemen und Anlagen im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung, soweit dies zur Durchführung der Beratungsmission erforderlich ist. Soweit dies zum Zwecke des Satzes 1 erforderlich ist, ist der

Beratungskommission während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu Geschäftsräumen und Betriebsstätten zu gewähren.

(4) § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt für die Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(5) Die kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa berücksichtigt die Stellungnahme der Europäischen Kommission auf Grundlage des Berichts der Beratungsmission bei der fortlaufenden Umsetzung der Maßnahmen nach den §§ 12, 13 und 18.

(6) Soweit die Europäische Kommission durch einen oder mehrere Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 18 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557 der Beratungsmission konkretisiert, gehen diese Regelungen den Vorschriften dieses Paragraphen, mit Ausnahme des Absatzes 4, vor.

## § 11

### Nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen

(1) Die Bundesministerien führen jeweils für die kritischen Dienstleistungen nach § 3 Absatz 2, für die sie zuständig sind, Risikoanalysen und Risikobewertungen durch. Die Landesministerien führen jeweils für die Arten von kritischen Dienstleistungen, für die eine Behörde ihres Geschäftsbereichs nach § 3 Absatz 4 zuständig ist, Risikoanalysen und Risikobewertungen durch. Für die kritischen Dienstleistungen der Einrichtungen der Bundesverwaltung nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 i.V.m. § 7 Absatz 2 Nummer 1 führen die Bundesministerien unter Koordinierung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat die Risikoanalysen und Risikobewertungen durch. Die Risikoanalysen und Risikobewertungen sind alle vier Jahre oder im Bedarfsfall und erstmalig bis einschließlich 17. Januar 2026 durchzuführen. Sie berücksichtigen mindestens Folgendes:

1. naturbedingte, technische oder menschlich verursachte Risiken, die die Handlungsfähigkeit der Wirtschaft bedrohen, darunter
  - a) soweit bekannt, sektorenübergreifende und grenzüberschreitende Risiken,
  - b) Extremereignisse wie Unfälle, Naturgefahren und gesundheitliche Notlagen sowie
  - c) hybride Bedrohungen, sicherheitsgefährdende oder andere feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten gemäß der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.03.2017, S. 6),
2. alle wesentlichen Risiken für wirtschaftliche Tätigkeiten im Binnenmarkt und die Bevölkerung, die sich aus dem Ausmaß der Abhängigkeit zwischen den genannten Sektoren ergeben und die Handlungsfähigkeit der Wirtschaft bedrohen, einschließlich
  - a) dem Ausmaß der Abhängigkeit von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten ansässigen kritischen Einrichtungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/2057 sowie
  - b) den Auswirkungen, die eine in einem Sektor auftretende erhebliche Störung auf andere Sektoren haben kann,

3. alle wesentlichen Risiken für die personelle Arbeitsfähigkeit in den Sektoren, die für die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Binnenmarkt und die Bevölkerung von erheblichem Einfluss sind.
4. die allgemeine Risikobewertung nach Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924),
5. die sonstigen Risikobewertungen, die im Einklang mit den Anforderungen der entsprechenden sektorspezifischen Rechtsakte der Europäischen Union sind, einschließlich
  - a) der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1),
  - b) der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG (ABl. L 158 vom 14.06.2019, S. 1),
  - c) der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 06.11.2007, S. 27) sowie,
  - d) der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1) und,
6. einschlägige gemäß § 18 gemeldete Informationen über Vorfälle.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, methodische und inhaltliche Vorgaben für die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen festzulegen. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat koordiniert die Durchführung der Risikoanalysen und Risikobewertungen durch die Bundesministerien und die Landesministerien. Es wertet die durchgeführten Risikoanalysen und Risikobewertungen länder- und sektorenübergreifend zur Erstellung von nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen aus.

(4) Die Bundesministerien und die Landesministerien sowie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe arbeiten bei der Erstellung der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach Absätzen 1 bis 3, soweit erforderlich, mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit den zuständigen Behörden aus Drittstaaten zusammen.

(5) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übermittelt den Betreibern kritischer Anlagen, den zuständigen Behörden und den nach Absatz 1 zuständigen Bundesministerien und Landesministerien jeweils die für sie wesentlichen Teile der Auswertungen der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen.

(6) Die Klimafolgen- und Wirkungsanalyse bleibt von den Regelungen dieses Paragraphen unberührt.

### **Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen; Verordnungsermächtigung**

(1) Der Betreiber kritischer Anlagen führt auf Grundlage der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen und anderer vertrauenswürdiger Informationsquellen alle vier Jahre oder im Bedarfsfall eine Risikoanalyse und Risikobewertung durch, die Folgendes berücksichtigt:

1. die in § 11 Absatz 1 Nummer 1 genannten Risiken,
2. Risiken, die geeignet sein können, die Verfügbarkeit der kritischen Dienstleistungen zu beeinträchtigen und die sich aus Folgendem ergeben:
  - a) dem Ausmaß der Abhängigkeit des Betreibers kritischer Anlagen von den kritischen Dienstleistungen, die von anderen Betreibern kritischer Anlagen auch in anderen Sektoren und auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Drittstaaten erbracht werden,
  - b) dem Ausmaß der Abhängigkeiten anderer Sektoren von der kritischen Dienstleistung, die von einem Betreiber kritischer Anlagen auch in benachbarten Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten erbracht wird sowie
  - c) Risiken, die sich aus der Gefahr von Störungen der Verfügbarkeit von Produkten nicht informationstechnischer Art ergeben, sofern diese Produkte in kritischen Anlagen eingesetzt werden und Störungen ihrer Verfügbarkeit zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen führen können.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, inhaltliche und methodische Vorgaben einschließlich Vorlagen und Muster für die Risikoanalysen und Risikobewertungen nach Absatz 1 zu bestimmen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übertragen. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

### **Resilienzplichten der Betreiber kritischer Anlagen; Resilienzplan**

(1) Der Betreiber kritischer Anlagen ist verpflichtet, verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz zu treffen, um

1. das Auftreten von Vorfällen zu verhindern,
2. einen angemessenen physischen Schutz von Liegenschaften und kritischen Anlagen zu gewährleisten,
3. auf Vorfälle zu reagieren, sie abzuwehren und die negativen Auswirkungen solcher Vorfälle zu begrenzen,
4. nach Vorfällen die zügige Wiederherstellung der kritischen Dienstleistung zu gewährleisten,

5. ein angemessenes Sicherheitsmanagement hinsichtlich der Mitarbeitenden zu gewährleisten, einschließlich des Personals externer Dienstleister, und
6. das Personal für die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Maßnahmen durch Informationsmaterialien, Schulungen und Übungen vertraut zu machen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind auf Grundlage der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie der Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen zu treffen. Der Stand der Technik soll eingehalten werden.

(3) Zu den Maßnahmen nach Absatz 1 können insbesondere die folgenden zählen:

1. zum Zweck des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1:
  - a) Maßnahmen der Notfallvorsorge und
  - b) Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel,
2. zum Zweck des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2:
  - a) Maßnahmen der baulichen und technischen Sicherung und des organisatorischen Schutzes (Objektschutz) wie Liegenschaftsabgrenzungen und hemmende Fassadelemente,
  - b) Instrumente und Verfahren für die Überwachung der Umgebung,
  - c) der Einsatz von Detektionsgeräten und
  - d) Zugangskontrollen,
3. zum Zweck des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3:
  - a) Risiko- und Krisenmanagementverfahren und -protokolle und
  - b) vorgegebene Abläufe im Alarmfall,
4. zum Zweck des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4:
  - a) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs, darunter die Notstromversorgung und
  - b) die Ermittlung alternativer Lieferketten, um die Erbringung des wesentlichen Dienstes wiederaufzunehmen,
5. zum Zweck des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5:
  - a) die Festlegung
    - aa) von Kategorien von Personal, das kritische Funktionen wahrnimmt,
    - bb) von Zugangsrechten zu Liegenschaften, kritischen Anlagen und zu sensiblen Informationen sowie
    - cc) von angemessenen Schulungsanforderungen und Qualifikationen und
  - b) unbeschadet der Vorschriften über Zuverlässigkeitsüberprüfungen die Berücksichtigung von Verfahren für Zuverlässigkeitsüberprüfungen und die Benennung von

Kategorien von Personal, die Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchlaufen müssen, und

6. zum Zweck des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6:

- a) Schulungen,
- b) die Bereitstellung von Informationsmaterial und
- c) Übungen.

(4) Der Betreiber kritischer Anlagen muss die Maßnahmen nach Absatz 1 in einem Resilienzplan darstellen und diesen anwenden. Aus dem Resilienzplan müssen die den Maßnahmen zugrunde liegenden Erwägungen hervorgehen. Auf die Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers ist Bezug zu nehmen. Der Resilienzplan ist bei Bedarf sowie nach Durchführung einer Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen zu aktualisieren.

(5) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt bis spätestens 17. Juli 2026 Vorlagen und Muster für die Erstellung von Resilienzplänen auf seiner Internetseite bereit.

## § 14

### **Sektorenübergreifende und sektorspezifische Mindestanforderungen; branchenspezifische Resilienzstandards; Verordnungsermächtigungen**

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Konkretisierung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 sektorenübergreifende Mindestanforderungen zu bestimmen. Die zuständigen Behörden und die betroffenen Wirtschaftsverbände und Wissenschaftsorganisationen sind zuvor anzuhören. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz übertragen. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Betreiber kritischer Anlagen oder ihre Branchenverbände können branchenspezifische Resilienzstandards zur Konkretisierung der Verpflichtungen nach § 12 Absatz 1 vorschlagen. Soweit branchenspezifische Standards nach § 30 Absatz 10 BSIG vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik anerkannt wurden, sollen diese die Grundlage für branchenspezifische Resilienzstandards nach Satz 1 sein. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt die Geeignetheit dieser branchenspezifischen Resilienzstandards zur Gewährleistung der Anforderungen nach Absatz 1 fest. Die Feststellung erfolgt

1. im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,
2. in den in § 3 Absatz 2 bestimmten Bereichen im Einvernehmen mit der für die Arten von kritischen Dienstleistungen, die von den branchenspezifischen Resilienzstandards jeweils erfasst sind, zuständigen Behörde und
3. außerhalb der in § 3 Absatz 2 bestimmten Bereiche im Benehmen mit der für die Arten von kritischen Dienstleistungen, die von branchenspezifischen Resilienzstandards jeweils erfasst sind, zuständigen Behörde.

Die Festlegung nach Satz 3 erfolgt durch eine öffentliche Mitteilung auf der Internetseite des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

(3) Es werden jeweils ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Arten von kritischen Dienstleistungen in den in § 3 Absatz 2 Nummer 2 bis 20 bestimmten Bereichen, für die sie jeweils zuständig sind, zur Konkretisierung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 sektorspezifische Mindestvorgaben zu bestimmen:

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
2. das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
3. das Bundesministerium für Gesundheit,
4. das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und
5. das Bundesministerium für Umwelt.

Die Rechtsverordnungen nach Absatz 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat. Die betroffenen Wirtschaftsverbände und Wissenschaftsorganisationen sind vor Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 anzuhören.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung für die Arten von kritischen Dienstleistungen außerhalb der in § 3 Absatz 2 Nummer 2 bis 20 bestimmten Bereiche zur Konkretisierung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 sektorspezifische Mindestvorgaben zu bestimmen.

(5) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 3 und 4 bestehen nur, solange und soweit keine entsprechenden branchenspezifischen Resilienzstandards nach Absatz 2 Satz 3 durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe als geeignet festgestellt wurden.

## § 15

### **Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission zu Resilienzplichten**

Soweit die Europäische Kommission durch einen oder mehrere Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557 die technischen und methodischen Spezifikationen für die Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 konkretisiert, gehen diese Regelungen den §§ 13 und 14 vor.

## § 16

### **Nachweise und behördliche Anordnungen zu Resilienzplichten**

(1) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 kann die zuständige Behörde über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Übermittlung der erforderlichen Bestandteile des Nachweises der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 39 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der

Informationstechnik und über die Sicherheit der Informationstechnik von Einrichtungen<sup>2)</sup> verlangen.

(2) Sofern die nach Absatz 1 übermittelten Informationen zur Feststellung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde den Betreiber kritischer Anlagen zur Vorlage weiterer Informationen und geeigneter Nachweise auffordern. Insbesondere kann sie die Vorlage des Resilienzplans verlangen.

(3) Ein Nachweis zur Einhaltung der Verpflichtung nach § 13 Absatz 1 kann durch Audits erfolgen. Der Betreiber kritischer Anlagen übermittelt der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die Ergebnisse der Audits einschließlich der dabei aufgedeckten Mängel. Die zuständige Behörde kann die Vorlage der Dokumentation, die der Überprüfung durch ein Audit oder auf andere Weise zugrunde gelegt wurde, verlangen.

(4) Bei erheblichen Zweifeln an der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 kann die zuständige Behörde die Einhaltung der Verpflichtungen überprüfen. Bei der Durchführung der Überprüfung kann die zuständige Behörde sich eines qualifizierten unabhängigen Dritten bedienen. Der Betreiber kritischer Anlagen hat der zuständigen Behörde und den in ihrem Auftrag handelnden Personen zum Zweck der Überprüfung das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie Zugang zu Informationen, Systemen und Anlagen im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten und auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in geeigneter Weise vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(5) Die zuständige Behörde kann bei Mängeln die Vorlage eines geeigneten Mängelbeseitigungsplans und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist anordnen. Sie kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises der Mängelbeseitigung verlangen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt für die Absätze 2 bis 5 sinngemäß.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für die Betreiber kritischer Anlagen, die für die Aufrechterhaltung kritischer Dienstleistungen in einem der Bereiche des § 3 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 erheblich sind. Stattdessen ist § 5d Energiewirtschaftsgesetz anzuwenden.

(8) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann zur Ausgestaltung des Verfahrens der Erbringung des Nachweises und der Audits nach Absatz 3 Anforderungen an die Art und Weise der Durchführung, an die Geeignetheit der zu erbringenden Nachweise sowie fachliche und organisatorische Anforderungen an die Prüfer und die prüfende Stelle nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsverbände im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festlegen. Die Festlegung nach Satz 1 erfolgt durch eine öffentliche Mitteilung auf der Internetseite des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

## § 17

### Gleichwertigkeit von Nachweisen; Verordnungsermächtigung

(1) Risikoanalysen, Risikobewertungen sowie Dokumente und Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz, die der Betreiber kritischer Anlagen auf Grund sonstiger rechtlicher

---

<sup>2)</sup> Gemäß § 39 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit der Informationstechnik von Einrichtungen, wie im Referententwurf des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG enthalten ist (Stand: 27.09.2023)

Verpflichtungen oder freiwillig erstellt oder ergriffen hat, können zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz herangezogen werden.

(2) Die tatsächlichen Feststellungen anderer Behörden zu Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie zu Dokumenten und Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz nach sind zugunsten des Betreibers der kritischen Anlage bindend.

(3) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Feststellungen zur Gleichwertigkeit von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu treffen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und das Bundesamt für Informationssicherheit übertragen. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

## § 18

### Meldewesen für Vorfälle

(1) Der Betreiber kritischer Anlagen ist verpflichtet, Vorfälle unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Kenntnis an die Meldestelle nach § 32 Abs. 1 BSIG zu melden. Bei einem andauernden Vorfall ist die Erstmeldung zu aktualisieren. Spätestens einen Monat nach Kenntnis des Vorfalls ist ein ausführlicher Bericht zu übermitteln. Andere Meldepflichten auf Grund anderer gesetzlicher Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die Meldungen müssen die zu ihrem Zeitpunkt verfügbaren Informationen enthalten, die erforderlich sind, damit Art, Ursache und mögliche, auch grenzüberschreitende, Auswirkungen und Folgen des Vorfalls ermittelt und nachvollzogen werden können. Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

1. die Anzahl und der Anteil der von dem Vorfall Betroffenen,
2. die bisherige und voraussichtliche Dauer des Vorfalls sowie
3. das betroffene geografische Gebiet des Vorfalls, unter Berücksichtigung des Umstands, ob das Gebiet geografisch isoliert ist.

(3) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe legt die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens und zur Konkretisierung der Meldungsinhalte nach Anhörung der betroffenen Betreiber und der betroffenen Wirtschaftsverbände und Wissenschaftsorganisationen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik fest, soweit sie möglichen Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nicht widersprechen. Die Informationen nach Satz 1 werden durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe auf dessen Internetseite veröffentlicht.

(4) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe unterrichtet die zentralen Anlaufstellen anderer betroffener Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern der Vorfall erhebliche Auswirkungen auf kritische Einrichtungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/2057 und die Aufrechterhaltung der Erbringung wesentlicher Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 in mindestens einem anderen Mitgliedstaat hat oder haben könnte.

(5) Hat ein Vorfall erhebliche Auswirkungen auf die Kontinuität der Erbringung wesentlicher Dienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 für oder in mindestens sechs

Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder könnte er solche Auswirkungen haben, so meldet das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe diesen Vorfall der Europäischen Kommission.

(6) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übermittelt dem von dem Vorfall betroffenen Betreiber kritischer Anlagen sachdienliche Folgeinformationen.

(7) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übermittelt den zuständigen Behörden sowie den für die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen zuständigen Bundesministerien und Landesministerien Auswertungen zu Meldungen von Vorfällen.

(8) Liegt die Offenlegung des Vorfalls im öffentlichen Interesse, so kann das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe nach Anhörung des Betreibers der betroffenen kritischen Anlage und im Benehmen mit der zuständigen Behörde die Öffentlichkeit über den Vorfall informieren oder den Betreiber verpflichten, dies zu tun.

## § 19

### **Unterstützung der Betreiber kritischer Anlagen; freiwillige Beratungsmission**

(1) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt Betreibern kritischer Anlagen Vorlagen, Muster und Leitlinien zur Umsetzung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz zur Verfügung. Es kann zu diesem Zweck auch Beratungen, Schulungen und Übungen anbieten.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesministerium bei der Europäischen Kommission mit Zustimmung des betroffenen Betreibers kritischer Anlagen einen Antrag auf Organisation einer Beratungsmission zur Bewertung der Maßnahmen stellen, die der Betreiber kritischer Anlagen ergriffen hat, um seine Verpflichtungen nach den §§ 12, 13 und 18 zu erfüllen.

## § 20

### **Pflichten der Geschäftsleiter von Betreibern kritischer Anlagen**

(1) Geschäftsleiter von Betreibern kritischer Anlagen sind verpflichtet, die Umsetzung der Maßnahmen zu überwachen, die der Betreiber kritischer Anlagen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 ergriffen hat.

(2) Ein Verzicht des Betreibers kritischer Anlagen auf Ersatzansprüche auf Grund einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 1 oder ein Vergleich des Betreibers kritischer Anlagen über diese Ansprüche ist unwirksam. Dies gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

(3) Geschäftsleiter von Betreibern kritischer Anlagen müssen regelmäßig an Schulungen teilnehmen, um ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erkennung und Bewertung von Risiken sowie zu Risikomanagementpraktiken und deren Auswirkungen auf die von dem Betreiber erbrachten Dienstleistungen zu erwerben. Der Betreiber kritischer Anlagen hat die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen.

### Berichtspflichten

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat übermittelt folgende Informationen an die Europäische Kommission:

1. innerhalb von drei Monaten nach Durchführung von nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen jeweils aufgeschlüsselt nach den im Anhang der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Sektoren und Teilsektoren Informationen
  - a) über die ermittelten Arten von Risiken und
  - b) die Ergebnisse dieser Risikoanalysen und Risikobewertungen,
2. nach der Ermittlung der Betreiber kritischer Anlagen unverzüglich und anschließend alle vier Jahre
  - a) eine Liste der wesentlichen Dienste im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2557,
  - b) die Zahl der Betreiber kritischer Anlagen für jeden im Anhang der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Sektoren und Teilsektoren und für jeden wesentlichen Dienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 und des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 sowie
  - c) die Schwellenwerte, die in der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Spezifizierung eines oder mehrerer der in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Kriterien festgelegt werden.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat übermittelt der Europäischen Kommission und der Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen zur Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union bis einschließlich 17. Juli 2028 und danach alle zwei Jahre einen zusammenfassenden Bericht über die Anzahl und die Art

1. der eingegangenen Meldungen nach § 18 und
2. der auf Grundlage von § 18 Absatz 4 ergriffenen Maßnahmen.

(3) Informationen, deren Offenlegung wesentlichen nationalen Interessen im Bereich der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung entgegenlaufen würde, sind von der Übermittlung von Informationen nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

(4) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat übermittelt die Informationen nach Absatz 1 und den zusammenfassenden Bericht nach Absatz 2 jeweils gleichzeitig mit der Übermittlung an die Europäische Kommission an den Bundestag und an die Bundesregierung.

(5) Für die Zwecke von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b übermitteln die Bundesministerien jeweils für die Arten von kritischen Dienstleistungen in den in § 3 Absatz 3 bestimmten Bereichen, für die sie zuständig sind, und die Landesministerien jeweils für die Arten von kritischen Dienstleistungen, für die eine Behörde ihres Geschäftsbereichs nach § 3 Absatz 4 zuständig ist, die erforderlichen Informationen an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

(6) Die zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe die für die Zwecke des § 9 Absatz 4 erforderlichen Unterlagen. Die zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erstmals bis einschließlich 15. Juli 2027 und fortan jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Überprüfungen und Anordnungen nach § 16. Der Bericht darf keine Handels- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

(7) Die Berichte nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 dürfen keine Informationen enthalten, die zu einer Identifizierung einzelner Meldungen oder einzelner Betreiber kritischer Anlagen führen können und dürfen keine Handels- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

## § 22

### Ausnahmebescheid

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann auf Vorschlag des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums der Verteidigung oder auf eigenes Betreiben Betreiber kritischer Anlagen von Verpflichtungen nach diesem Gesetz nach Maßgabe des Absatzes 2 teilweise befreien (einfacher Ausnahmebescheid) oder nach Maßgabe des Absatzes 3 insgesamt befreien (erweiterter Ausnahmebescheid), wenn die Resilienz des Betreibers anderweitig gewährleistet und staatlich beaufsichtigt ist.

(2) Betreiber kritischer Anlagen, die

1. in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung oder Strafverfolgung, einschließlich der Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten tätig sind oder
2. für Behörden, die Aufgaben in den in Nummer 1 genannten Bereichen erfüllen, tätig sind,

können für diese Tätigkeiten von den Verpflichtungen nach den §§ 12, 13 und 18 befreit werden.

(3) Betreiber kritischer Anlagen, die ausschließlich im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 tätig sind erbringen, können insgesamt von den Verpflichtungen nach diesem Gesetz befreit werden.

(4) Ein einfacher Ausnahmebescheid oder ein erweiterter Ausnahmebescheid ist vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zu dessen Versagung führen. Ein erweiterter Ausnahmebescheid kann im Falle des Satzes 1 in einen einfachen Ausnahmebescheid umgewandelt werden, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Wenn die Voraussetzungen des einfachen Ausnahmebescheids oder des erweiterten Ausnahmebescheids nur kurzfristig wegfallen, kann von einem Widerruf oder einer Umwandlung abgesehen werden.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium des Bundes oder des betroffenen Landes.

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die Bundesnetzagentur, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die zuständigen Behörden und die nach Vorschriften dieses Gesetzes zuständigen Bundesministerien und Landesministerien, ist zulässig, soweit

1. dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. eine Verarbeitung anonymisierter oder künstlich erzeugter Daten hierfür nicht in gleicher Weise geeignet ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in Absatz 1 genannten Stellen zu anderen Zwecken als demjenigen, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, ist unbeschadet von § 23 des Bundesdatenschutzgesetzes und Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 04.03.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung zulässig, wenn die Verarbeitung erforderlich ist zur

1. Sammlung, Auswertung oder Untersuchung von Informationen über nach § 18 gemeldete Vorfälle oder
2. zur Unterstützung oder Beratung von Betreibern kritischer Anlagen bei der Gewährleistung ihrer Resilienz und

wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen sehen angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vor.

### Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8 Absatz 1
  - a) Nummer 1 oder Nummer 2 oder Nummer 3 oder Nummer 5 oder Nummer 6 oder
  - b) Nummer 4 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1, eine Anlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig registriert,
  - c) einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,

einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Absatz 2 oder 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 3, oder nach § 16 Absatz 5 Satz 1 oder 2 ,

2. entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 ein Ergebnis eines Audits nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, oder
3. entgegen § 16 Absatz 4 Satz 3 das Betreten eines Geschäfts- oder Betriebsraums oder einen dort genannten Zugang nicht gestattet, eine Aufzeichnung, ein Schriftstück oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und Nummer 5 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu 1.000.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und Nummer 2 das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und in den übrigen Fällen die zuständige Behörde im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1.

## § 25

### Evaluierung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird dieses Gesetz regelmäßig, spätestens bis einschließlich 18. Oktober 2029 auf wissenschaftlich fundierter Grundlage evaluieren.

## § 26

### Gebühren und Auslagen; Rechtsverordnungsermächtigung

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat erlässt die Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 durch Behörden der Länder wird durch Landesrecht geregelt.

*Hinweis: Die Ausführungen zu Artikel 2 werden derzeit noch auf Fachebene mit BMWK abgestimmt, da sie im Hinblick auf die Regelungen der CER-RL noch lückenhaft sind.*

## Artikel 2

Das Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu [§ 5c](#) folgende Angabe eingefügt:

„§ 5c Resilienznachweis“.

2. Nach [§ 5c](#) wird folgender § 5d wie eingefügt:

#### „§ 5d

#### Resilienznachweis

(1) Betreiber kritischer Anlagen im Sinne des § 2 Nummer 1 des KRITIS-Dachgesetzes vom ...[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], die für die Aufrechterhaltung kritischer Dienstleistungen im Sinne des § 2 Nummer 4 des KRITIS-Dachgesetzes in einem der Bereiche des § 3 Absatz 3 Nummer 1, 2 und 4 erheblich sind, haben die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur gegenüber nachzuweisen.

(2) Betreiber kritischer Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 haben der Bundesnetzagentur und den in ihrem Auftrag handelnden Personen zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie Zugang zu Informationen, Systemen und Anlagen im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten.

(3) Die Bundesnetzagentur kann zum Zwecke der Überprüfung der Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 in einem Sicherheitskatalog nähere Bestimmungen zu Format, Inhalt und Gestaltung von Nachweisen und zur Behebung von Mängeln bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes treffen. Der Sicherheitskatalog enthält auch Vorgaben zur regelmäßigen Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1.

(4) Vor Erlass des Sicherheitskatalogs nach Absatz 3 sind betroffene Wirtschaftsverbände anzuhören. Die Bundesnetzagentur überprüft den Sicherheitskatalog alle zwei Jahre und aktualisiert ihn bei Bedarf.

(5) Die Betreiber kritischer Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 übermitteln der Bundesnetzagentur die Dokumentation nach Absatz 1. § 5c Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

3. § 12g EnWG und die dazugehörigen Verordnungen werden aufgehoben.
4. § 59 wird wie folgt geändert.

Nach § 59 Absatz 1 Nummer 1 a wird Nummer 1b eingefügt:

„1b, die Erstellung und Überprüfung von Katalogen von Sicherheitsanforderungen nach § 5 d“.

5. In § 91 Absatz 1 Nummer 4 wird der Angabe „7 c“ die Angabe „5 d Absatz 4 Satz 2“ vorangestellt.
6. In § 95 Absatz 1 wird nach Nummer 2 b folgende Nummer 2 c eingefügt:

„2c. entgegen § 5d Absatz 1 und 2 den Katalog von Sicherheitsanforderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einhält.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 18. Oktober 2024 in Kraft.

(2) In Artikel 1 treten § 7 mit Ausnahme von Absatz 2, § 8 mit Ausnahme von Absatz 8, die §§ 10 und 11, § 13 mit Ausnahme von Absatz 2, § 14, § 17 mit Ausnahme von Absatz 8, § 18 mit Ausnahme von Absatz 3, § 19 Absatz 2 sowie die §§ 20, 21 und 24 des KRITIS-Dachgesetzes am 17. Juli 2026 in Kraft. Artikel 2 tritt ebenfalls am 17. Juli 2026 in Kraft.

(3) In Artikel 1 tritt § 15 Absatz 3 bis 5 des KRITIS-Dachgesetzes am 1. Januar 2029 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das KRITIS-DachG wird im Hinblick auf physische Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen erstmals einheitliche bundesgesetzliche sektorenübergreifende Mindeststandards normieren.

Der Schutz der IT-Sicherheit Kritischer Infrastrukturen ist bereits im BSI-Gesetz (BSIG) niedergelegt. Durch die Umsetzung der NIS-2-Richtlinie mit dem NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS2UmsuCG) und durch die Verordnung (EU) 2022/2554 (so genannte: „DORA-Verordnung“) werden die Regelungen zum Cyberschutz von kritischen Infrastrukturen weiterentwickelt. Das KRITIS-DachG wird neben diese Regelungen treten, aber gleichzeitig eine größtmögliche Kohärenz mit den künftigen Regelungen im Bereich der IT-Sicherheit von kritischen Anlagen und weiteren Einrichtungen vorsehen, indem die Schnittstellen zwischen den Bereichen berücksichtigt, angeglichen und bzw. – so weit möglich und sinnvoll – übereinstimmend geregelt werden.

Damit wird ein kohärentes System zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen und von weiteren Einrichtungen mit Blick auf physische Maßnahmen und Cyber-schutzmaßnahmen geschaffen, welches die jeweiligen europarechtlichen Vorgaben umsetzt.

Zu beachten ist dabei, dass beim Cyberschutz bei der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie das bereits umfassend bestehende Regelungswerk erweitert wird, während im Hinblick auf physische Resilienzmaßnahmen mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164) (so genannte: „CER-Richtlinie“) erstmals umfassende Regelungen getroffen werden. Daher ist die Reichweite des KRITIS-DachG geringer als die Reichweite der Regelungen zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, die bereits auf ein existierendes Regelungssystem aufsetzt und dieses weiterentwickelt.

Die im KRITIS-DachG getroffenen Bestimmungen zu kritischen Anlagen orientieren sich an den bisherigen Regelungen zum Cyberschutz von kritischen Infrastrukturen unter Berücksichtigung der geplanten Umsetzung der NIS-2-Richtlinie, um den Aufbau des Systems unter dem All-Gefahren-Ansatz auch für die Wirtschaft zu erleichtern.

Für eine bessere Übersichtlichkeit wird es eine gemeinsame Rechtsverordnung zur Bestimmung von Betreibern kritischer Anlagen sowie wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen nach dem KRITIS-DachG und dem BSIG geben. Mit der Rechtsverordnung wird ersichtlich, welche Verpflichtungen für Betreiber von kritischen Anlagen und wichtigen und besonders wichtigen Einrichtungen im Hinblick auf physische Resilienzmaßnahmen nach dem KRITIS-DachG und im Hinblick auf den Cyberschutz nach BSIG gelten. Darüber hinaus wird für die Registrierung der Betreiber sowie für die Meldung von Störungen eine gemeinsame technische Lösung angestrebt, sodass hier möglichst geringer Verwaltungsaufwand für die Wirtschaft entsteht. Die enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden ist überdies im KRITIS-DachG und im BSIG geregelt. Weitere Angleichungen zwischen den Regelungen dieses Gesetzes und den Regelungen des Cyberschutzes werden nach der in § 25 vorgesehenen Evaluierung angestrebt.

Das KRITIS-DachG verfolgt in erster Linie den Ansatz, Betreibern kritischer Anlagen konkrete Vorgaben zur Aufrechterhaltung, Stärkung oder Herstellung ihrer Handlungsfähigkeit und Resilienz zu machen, um dem Risiko einer Beeinträchtigung ihres Geschäftsbetriebs entgegenzuwirken, damit dieser auch bei Störungen oder Ausfällen aufrechterhalten oder schnell wiederhergestellt werden kann. Geregelt werden damit Vorgaben, die präventiv zur Risikovorsorge in den wirtschaftlichen Betrieb eingreifen und somit einen wirtschaftslenkenden Zweck verfolgen. Betreiber kritischer Anlagen müssen künftig die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Maßnahmen in ihre wirtschaftliche Betätigung integrieren, welche einen nicht unerheblichen Effekt auf ihre wirtschaftlichen Abläufe und Organisationen haben können und damit wirtschaftslenkend in den Betrieb von kritischen Anlagen eingreifen. Insbesondere wird erstmalig auch für den Bereich der physischen Sicherheit gesetzlich festgelegt, welche Anlagen als kritische Anlagen gelten mit der Folge, dass die Betreiber dieser kritischen Anlagen dann den Vorgaben dieses Gesetzes folgen müssen.

Funktionierende und resiliente Infrastrukturen und Dienstleistungen wie die Stromversorgung, die Wasserversorgung oder die Lebensmittelproduktion sind die Grundlage für die moderne Wirtschaft Deutschlands und sind Voraussetzung für Wohlstand und Wachstum. Kommt es zu Störungen oder Ausfällen bei bestimmten Infrastrukturen, ist dies nicht nur für das betroffene Unternehmen nachteilig, sondern kann aufgrund gegenseitiger Abhängigkeiten und Verflechtungen in einer europaweit und global vernetzten Welt zu einer Vielzahl an weiteren Störungen und Ausfällen im gleichen Sektor oder in anderen Sektoren führen. Diese Kaskadeneffekte können Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette haben. Es gilt daher, die Anlagen zu identifizieren und besonders resilient zu machen, die kritisch sind, weil sie für die Erbringung kritischer Dienstleistungen erheblich sind. Dies gilt sowohl im Hinblick auf Maßnahmen des Cyberschutzes, als auch im Hinblick auf physische Maßnahmen, die die Resilienz von kritischen Anlagen stärken. Die Abhängigkeiten innerhalb und zwischen den Sektoren müssen stärker in den Blick genommen werden.

Mit zunehmend durch den Klimawandel bedingten naturursächlichen Krisen und solchen, die durch neue geo- und wirtschaftspolitische Situationen ausgelöst werden, wachsen die Herausforderungen für das Funktionieren der Wirtschaft. Betreiber kritischer Anlagen sind einer gestiegenen Bedrohungslage und Vulnerabilität ihrer Unternehmen ausgesetzt und müssen die Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit an die neuen Bedingungen und Risiken anpassen. Die künftigen Krisenszenarien sind nicht vorhersehbar und können unerwartete Ausmaße für Wirtschaft und Gesellschaft annehmen. Um Resilienz und Handlungsfähigkeit von kritischen Anlagen die entsprechende wirtschaftspolitische Priorität einzuräumen, sind neue und veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen notwendig, die den Betreibern kritischer Anlagen größere Orientierung, Handlungssicherheit und Unterstützung bieten sollen.

Wie in der Marktwirtschaft üblich und entsprechend ihres jeweiligen Eigeninteresses, sind die Betreiber von Kritischen Infrastrukturen in erster Linie selbst verantwortlich für die Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit. Sie ergreifen derzeit primär aus marktwirtschaftlichen Gründen und auf Basis einzelner gesetzlicher Regelungen eigenverantwortlich Maßnahmen, um die Resilienz ihrer Anlagen zu erhöhen. Sektorenübergreifende Regelungen zu Kritischen Infrastrukturen bestehen bislang nur im Bereich der Cybersicherheit, nicht aber im Hinblick auf physische Maßnahmen. Hier fehlen sektorenübergreifende, einheitliche Vorgaben für Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz. Bereits existierende Regelungen in Fachgesetzen und in untergesetzlichem Recht zum physischen Schutz auf Bundes- und Landesebene sind branchen- und sektorspezifisch, nicht aber sektorenübergreifend, geregelt, sind von unterschiedlicher Regelungstiefe und verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Teilweise werden nur abstrakte Zielsetzungen formuliert, Befugnisse von Behörden festgeschrieben oder nur branchentypische konkrete Vorgaben für Betreiber gemacht.

Das KRITIS-DachG trifft erstmalig bundeseinheitliche und sektorenübergreifende Vorgaben, um Betreiber kritischer Anlagen zu identifizieren und normiert erstmalig sektorenübergreifende Maßnahmen und Mindeststandards für physische Resilienzmaßnahmen. Damit

schaft das KRITIS-DachG einen verbindlichen und systematischen Rahmen für die Stärkung der Resilienz eines wichtigen Bereichs der kritischen Infrastrukturen. Dies bietet Betreibern kritischer Anlagen eine Orientierung über ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Relevanz und die daraus für sie resultierenden Verpflichtungen mit dem Ziel, ihren Geschäftsbetrieb jederzeit aufrechterhalten und bei Störungen oder Ausfällen zügig wiederherstellen zu können. Zudem sieht das KRITIS-DachG ein Verfahren für Risikoanalysen und -bewertungen vor und schreibt ein Störungsmonitoring für alle erfassten Sektoren vor mit dem Ziel, einen fortlaufenden Überblick über die Risiken und die erheblichen Störungen von Betreibern kritischer Anlagen zu schaffen, um mögliche Lücken zielgerichtet schließen zu können, aber auch, um die Zusammenarbeit aller Beteiligten sachgerecht und ergebnisorientiert zu verstärken.

Diese enge Vernetzung bei der Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen kann allerdings nicht nur innerhalb Deutschlands stattfinden. In einer zunehmend verflochtenen Unionswirtschaft kommt kritischen Infrastrukturen eine unverzichtbare Rolle bei der Aufrechterhaltung wichtiger wirtschaftlicher Tätigkeiten und gesellschaftlichen Funktionen im europäischen Binnenmarkt zu. Die Richtlinie (EU) 2022/2057 schafft dafür einen Unionsrahmen, der darauf abzielt, die Resilienz von kritischen Einrichtungen im Binnenmarkt durch Festlegung harmonisierender Mindestverpflichtungen zu verbessern und diesen Unternehmen durch kohärente und gezielte Unterstützungs- und Aufsichtsmaßnahmen zu helfen. Dafür schlägt die Richtlinie (EU) 2022/2557 einen neuen Weg ein und konkretisiert die Aufgaben und Pflichten von allen Betreibern kritischer Anlagen, deren Dienste für das Funktionieren des Binnenmarkts wesentlich sind und legt Unionsvorschriften fest, die darauf abzielen, die Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen zu verbessern. Dazu gehören u.a. Begriffsbestimmungen, Mindestvorgaben für Resilienzmaßnahmen, die Einführung eines Meldewesens für Sicherheitsvorfälle sowie Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission.

Darüber hinaus erfolgt die Ermittlung von Betreibern kritischer Anlagen im Binnenmarkt bislang uneinheitlich, denn die entsprechenden Sektoren und Kategorien von Einrichtungen werden nicht in allen Mitgliedstaaten kohärent als kritisch eingestuft. Mit der Richtlinie (EU) 2022/2557 soll daher ein solides Maß an Harmonisierung in Bezug auf die in ihren Anwendungsbereich fallenden Sektoren und Kategorien von Einrichtungen erreicht werden. Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 stützen sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dienen der Harmonisierung des Binnenmarktes.

Die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 sowie die anfangs geschilderten Notwendigkeiten einer nationalen gesetzlichen Regelung sollen daher in dem vorliegenden Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und für die Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS-DachG) vereint werden.

Um über das KRITIS-DachG hinausgehend die gesamtstaatlichen strategischen Ziele und politische Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastrukturen festzulegen, wird gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557 bis 17. Januar 2026 eine nationale Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen (Nationale KRITIS-Resilienzstrategie) verabschiedet. Sie wird die derzeit gültige KRITIS-Strategie der Bundesregierung von Juni 2009 aktualisieren und erweitern.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 9 der UN-Agenda 2030 beitragen, eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt. Folgende Regelungen werden neu geschaffen:

- Vorgaben zur Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen und kritischen Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa.
- Vorgaben zur Registrierung von Betreibern kritischer Anlagen.
- Etablierung von nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen für kritische Dienstleistungen.
- Gesetzliche Verankerung wesentlicher nationaler Anforderungen für Resilienzmaßnahmen von Betreibern kritischer Anlagen.
- Einführung eines Meldewesens für Vorfälle.
- Umsetzung einer Ausschlussklausel für Betreiber kritischer Anlagen, die einen besonderen Bezug zum Sicherheits- und Verteidigungsbereich aufweisen. Für solche Betreiber kritischer Anlagen gelten dann die jeweils einschlägigen Vorgaben für den Sicherheits- bzw. Verteidigungsbereich.
- Einführung von Bußgeldvorschriften.

## III. Alternativen:

Keine.

## IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und für die Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS-DachG) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz (GG). Das Recht der Wirtschaft umfasst grundsätzlich alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regeln und alle Vorschriften, die sich in irgendeiner Form auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen (z.B. BVerfGE 8, 143, 148 f.). Die Zuständigkeit erfasst das öffentliche und das private Wirtschaftsrecht, also auch die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand.

Eine bundesgesetzliche Regelung dieser Materie ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine Regelung durch den Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch im Interesse der Länder nicht hingenommen werden können. Insbesondere wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen gleicher Lebenssachverhalte (zum Beispiel unterschiedliche Anforderungen an die von den Betreibern von kritischen Anlagen zu treffenden Maßnahmen) erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und störende Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit zur Folge hätten.

Für den Sektor der Einrichtungen der Bundesverwaltung sowie für die Regelung zur nationalen Resilienzstrategie ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus der Natur der Sache.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Regelungen der Bußgeldvorschriften und Ordnungswidrigkeiten folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient in weiten Teilen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Der Gesetzentwurf ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Gesetzesentwurf trägt zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei, da er erstmalig bundeseinheitliche Betreiber kritischer Anlagen identifiziert und sektorenübergreifende Vorgaben für physische Resilienzmaßnahmen schaffen wird, um bestehende Lücken zu schließen. Bei Wahrung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden auf Bundes – und Landesebene in den einzelnen Sektoren wird das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) eine koordinierende Rolle erhalten, damit auch im Bereich der physischen Sicherheit ein sektorenübergreifender Überblick über das Gesamtsystem der Betreiber kritischer Anlagen als einen wesentlichen Teilbereich der kritischen Infrastrukturen geschaffen wird.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf bundeseinheitliche Vorgaben für die Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen sowie Mindestvorgaben für den physischen Schutz einführt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 9.1, eine hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, einschließlich regionaler und grenzüberschreitender Infrastruktur, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Erbringung von Diensten regelt, die für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten von wesentlicher Bedeutung sind und die Resilienz der kritischen Einrichtungen verbessert, welche diese Dienste erbringen.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die koordinierende Rolle des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Gesamtsystem der Kritischen Infrastruktur stärkt.

Der Entwurf trägt außerdem zur Erreichung weiterer Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 bei, nämlich

Ziel 3: „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, indem er dazu beiträgt, die Lebensqualität durch die Schaffung eines hohen Niveaus an Sicherheit und Resilienz zu stärken und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten,

Ziel 6: „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“,

Ziel 8: „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“,

Ziel 11: „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist. Eine Prüfung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung im Hinblick auf die Nachhaltigkeit wurde vorgenommen: Der Gesetzentwurf folgt den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(2.) Global Verantwortung wahrnehmen“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen ist finanziell und stellenmäßig im Gesamthaushalt auszugleichen.

Hinweis: Die Angaben zum Erfüllungsaufwand sind unverändert und werden in der nächsten Fassung angepasst.

### **3. Erfüllungsaufwand**

Der Regelungsentwurf normiert zahlreiche neue Vorgaben für Wirtschaft und Verwaltung, die erheblichen Erfüllungsaufwand verursachen werden. Dabei haben die Verordnungsermächtigungen gemäß § 4 Absatz 4 und 5, § 5 Absatz 1 KRITIS-DachG einen entscheidenden Einfluss darauf, wie viele Unternehmen in den Anwendungsbereich zur Stärkung der physischen Resilienz fallen werden und welche konkreten Maßnahmen diese zur Erfüllung einzelner Vorgaben durchführen müssen. Spiegelbildlich werden dadurch auch Aufwände der Vollzugsbehörden der Länder und des Bundes beeinflusst, da Aufwände aus vielen Vorgaben von der Anzahl der in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen und Behörden abhängig sind.

Die nachfolgende Schätzung zum KRITIS-DachG beziffert ausschließlich den Erfüllungsaufwand aus Vorgaben, deren Erfüllung nicht oder nur unwesentlich durch die Verordnungsermächtigung beeinflusst wird. Der Erfüllungsaufwand der übrigen Vorgaben wird bei der Ausarbeitung der Rechtsverordnungen geschätzt.

#### **a. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Erfüllungsaufwand aus jeder Vorgabe ist direkt oder indirekt abhängig von der Anzahl der Betreiber kritischer Anlagen (vgl. Tabelle). Diese Anzahl kann erst ermittelt werden, wenn durch § 4 Absatz 4 und 5, § 5 Absatz 1 KRITIS-DachG konkret bestimmt wird, welche Anlagen kritische Anlagen im Sinne des KRITIS-DachG sind. Zudem werden bei vielen Vorgaben der Zeitaufwand die Sachkosten direkt oder indirekt durch die sektorspezifischen

Mindestanforderungen beeinflusst, die durch die Rechtsverordnung gemäß § 15 Absatz 3 bis 5 KRITIS-DachG bestimmt werden. Ohne die Konkretisierungen der Rechtsverordnungen ist eine verlässliche Schätzung des Erfüllungsaufwands nicht möglich.

| Lfd-Nr. | Paragraph und Norm                                       | Bezeichnung der Vorgabe                                               | Fallzahl* | Zeitaufwand/Sachkosten pro Fall** | Darstellung der Schätzung in... |
|---------|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------|-----------------------------------|---------------------------------|
| 2b.1    | §§ 8 und 18 KRITIS-DachG-E                               | Registrierungs- und Meldepflicht                                      |           |                                   | Verordnung                      |
| 2b.2    | § 12 KRITIS-DachG-E                                      | Durchführung von Risikoanalysen und Risikobewertung                   |           |                                   | Verordnung                      |
| 2b.3    | § 14 Absatz 1 sowie § 14 KRITIS-DachG-E                  | Einhaltung eines Mindestniveaus an physischer Resilienz               |           |                                   | Verordnung                      |
| 2b.4    | § 14 Absatz 2 KRITIS-DachG-E                             | Antrag zur Genehmigung branchenspezifischer Standards                 |           |                                   | Verordnung                      |
| 2b.5    | § 13 Absatz 4 KRITIS-DachG-E                             | Erarbeitung von Resilienzplänen                                       |           |                                   | Verordnung                      |
| 2b.6    | § 16 KRITIS-DachG-E                                      | Nachweis über Einhaltung eines Mindestniveaus an physischer Resilienz |           |                                   | Verordnung                      |
| 2b.7    | § 9 bis 11 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 KRITIS-DachG-E | Antrag auf Äquivalenzprüfung                                          |           |                                   | Verordnung                      |
| 2b.8    | § 18 KRITIS-DachG-E                                      | Meldung von Sicherheitsvorfällen                                      |           |                                   | Verordnung                      |

\*Vertikale Striche: Parameter wird direkt oder indirekt durch Verordnung gemäß § 16 Absatz 1 beeinflusst.

\*\*Horizontale Striche: Parameter werden direkt oder indirekt durch Verordnung gemäß § 16 Absatz 2 beeinflusst.

•

Für eine erste Einordnung hat das Statistische Bundesamt eine erste Einschätzung vorgenommen: Vorgabe 2b.3 wird mit Abstand den größten Aufwand verursachen. Das Bundesamt hat für eine erste Annäherung eine sehr grobe Schätzung des Erfüllungsaufwands vorgenommen. Ohne Informationen von Expertinnen und Experten zu Aufwänden von notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der physischen Resilienz hat es die Kosten auf Basis von Ausgaben zur IT-Sicherheit aus Vorgaben des IT-Sicherheitsgesetzes und des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 geschätzt. Unter den sehr vereinfachten Annahmen, dass Kosten aus Vorgaben zur physischen Resilienz zehn Mal so hoch sind wie Kosten aus Vorgaben zur IT-Sicherheit und dass Anlagen von rund 1 300 Betreibern kritischer Anlagen über keine ausreichende physische Resilienz verfügen, verursachen die Vorgaben des Regelungsentwurfs vermutlich einen jährlichen Erfüllungsaufwand im hohen dreistelligen Millionenbereich. Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass eine solche Schätzung nur eine ungefähre Einordnung darstellt, welchen Umfang die Kosten haben können. Die Kosten können geringer, aber auch wesentlich höher sein. Eine belastbare Schätzung ist erst dann möglich, wenn die allgemeinen Vorgaben des KRITIS-DachG durch die Rechtsverordnungen konkretisiert werden und hierzu Experteneinschätzungen vorliegen.

Auf Basis der langjährigen Erfahrung aus der Nachmessung des Erfüllungsaufwands schätzt das Bundesamt, dass die Vorgaben Nummern 2b.1, 2b.4 bis 2b.8 relativ geringen jährlichen Erfüllungsaufwand verursachen werden. Angaben aus dem Impact assessment (vgl. S.[...]) weisen darauf hin, dass aus Vorgabe 2b.2 spürbarer jährlicher Erfüllungsaufwand im einstelligen Millionenbereich entstehen kann.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Bundes- und Landesverwaltung entsteht Erfüllungsaufwand aus dem Vollzug des KRITIS-DachG (vgl. Tabelle, Vorgaben 2c.1 bis 2c.12). Zudem müssen die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt – ähnlich wie die Betreiber kritischer Anlagen – Maßnahmen zur Sicherung der physischen Resilienz ergreifen (vgl. Tabelle, Vorgaben 2c.13 bis 2c.19).

| Lfd-Nr.                                   | Paragraph und Norm                                       | Bezeichnung der Vorgabe                                                               | Behörde                                               | Fallzahl* | Zeitaufwand/Sachkosten pro Fall** | Darstellung der Schätzung in... |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------|-----------------------------------|---------------------------------|
| Vorgaben aus dem Vollzug des KRITIS-DachG |                                                          |                                                                                       |                                                       |           |                                   |                                 |
| 2c.1                                      | § 1 KRITIS-DachG-E                                       | Erarbeitung einer nationalen KRITIS-Resilienzstrategie                                | Bundesregierung und Landesbehörden                    |           |                                   | KRITIS-DachG                    |
| 2c.2                                      | §§ 8 und 18 KRITIS-DachG-E                               | Bearbeitung von Registrierungen und Meldungen von kritischen Einrichtungen            | BBK, BSI                                              |           |                                   | Verordnung                      |
| 2c.3                                      | § 11 Absatz 1 KRITIS-DachG-E                             | Durchführung von nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen                      | Bundes- und Landesressorts nach § 3                   |           |                                   | Verordnung                      |
| 2c.4                                      | §§ 11 Absätze 2 bis 5 sowie 9 Absatz 2 KRITIS-DachG-E    | Zentralaufgaben zu Risikoanalysen und Risikobewertungen                               | BBK                                                   |           |                                   | KRITIS-DachG                    |
| 2c.5                                      | § 14 Absätze 1 bis 2 KRITIS-DachG-E                      | Sektorenübergreifende Mindestanforderungen und branchenspezifische Resilienzstandards | BBK, BSI, BMI und Bundes- und Landesbehörden nach § 3 |           |                                   | KRITIS-DachG                    |
| 2c.6                                      | § 16 KRITIS-DachG-E                                      | Nachweisverfahren zu Maßnahmen zur Sicherung der physischen Resilienz                 | BBK, BSI und Bundes- und Landesbehörden nach § 3      |           |                                   | KRITIS-DachG                    |
| 2c.7                                      | § 9 bis 11 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 KRITIS-DachG-E | Bearbeitung von Anträgen auf Äquivalenzprüfung                                        | Bundes- und Landesbehörden nach § 3                   |           |                                   | Verordnung                      |
| 2c.8                                      | § 18 KRITIS-DachG-E                                      | Bearbeitung von Meldungen von Sicherheitsvorfällen                                    | Gemeinsame Meldestelle                                |           |                                   | Verordnung                      |
| 2c.9                                      | § 18 KRITIS-DachG-E                                      | Zentralaufgaben zum Meldeverfahren von Sicherheitsvorfällen                           | BBK und BSI                                           |           |                                   | KRITIS-DachG                    |

|                                                        |                                                          |                                                                       |                                               |  |  |              |
|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--|--|--------------|
| 2c.10                                                  | § 19 Absatz 1 KRITIS-DachG-E                             | Unterstützung von Betreibern kritischer Anlagen                       | BBK                                           |  |  | Verordnung   |
| 2c.11                                                  | §§ [...]KRITIS-DachG-E                                   | Mitteilungs-, Veröffentlichungs- und Berichtspflichten                | BMI, BBK, Bundes- und Landesbehörden nach § 3 |  |  | KRITIS-DachG |
| 2c.12                                                  | § 19 KRITIS-DachG-E                                      | Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren                        | Bundes- und Landesbehörden nach § 3           |  |  | Verordnung   |
| <b>Vorgaben zur Sicherung der physischen Resilienz</b> |                                                          |                                                                       |                                               |  |  |              |
| 2c.13                                                  | §§ 8 und 18 KRITIS-DachG-E                               | Registrierungs- und Meldepflicht                                      | Bundesministerien und Bundeskanzleramt        |  |  | Verordnung   |
| 2c.14                                                  | § 11 KRITIS-DachG-E                                      | Durchführung von Risikoanalysen und Risikobewertung                   | Bundesministerien und Bundeskanzleramt        |  |  | Verordnung   |
| 2c.15                                                  | § 7 Absätze 1 und 2 KRITIS-DachG-E                       | Einhaltung eines Mindestniveaus an physischer Resilienz               | Bundesministerien und Bundeskanzleramt        |  |  | Verordnung   |
| 2c.16                                                  | § 7 Absatz 2 KRITIS-DachG-E                              | Erarbeitung von Resilienzplänen                                       | Bundesministerien und Bundeskanzleramt        |  |  | Verordnung   |
| 2c.17                                                  | § 7 Absatz 2 KRITIS-DachG-E                              | Nachweis über Einhaltung eines Mindestniveaus an physischer Resilienz | Bundesministerien und Bundeskanzleramt        |  |  | Verordnung   |
| 2c.18                                                  | § 9 bis 11 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 KRITIS-DachG-E | Antrag auf Äquivalenzprüfung                                          | Bundesministerien und Bundeskanzleramt        |  |  | Verordnung   |
| 2c.19                                                  | § 18 KRITIS-DachG-E                                      | Meldung von Sicherheitsvorfällen                                      | Bundesministerien und Bundeskanzleramt        |  |  | Verordnung   |

\*Vertikale Striche: Parameter wird direkt oder indirekt durch Verordnung gemäß § 16 Absatz 1 beeinflusst.

\*\*Horizontale Striche: Parameter werden direkt oder indirekt durch Verordnung gemäß § 16 Absatz 2 beeinflusst.

**Rechtsverordnungen beeinflusst; insbesondere Vorgabe 2c.15 wird erheblichen Aufwand verursachen.**

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt, deren Erfüllung nicht oder nur unwesentlich durch die Verordnungsermächtigung beeinflusst wird.

**Vorgabe 2c.1: Erarbeitung einer nationalen KRITIS-Resilienzstrategie; § 1 KRITIS-DachG-E**

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Stunden) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1 (hD)                           | 505                               | 70,50                         | 0                             | 36                            | 0                         |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 36                            |                           |

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Stunden) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 16                               | 48                                | 65,20                         | 0                             | 50                            | 0                         |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 50                            |                           |

Der Entwurf des KRITIS-DachG sieht vor, dass die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern bis 2026 eine Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen verabschiedet.

Es ist anzunehmen, dass die Anzahl der Personen, die an der Erarbeitung einer Resilienzstrategie beteiligt ist, zu verschiedenen Zeitpunkten variiert. Auf Grund dessen wird die Annahme getroffen, dass durchschnittlich fünf Personen des höheren Dienstes des Bundes an dem Prozess arbeiten.

Es liegen keine Daten zur Erarbeitung einer nationalen KRITIS-Resilienzstrategie vor, dementsprechend wird der Zeitaufwand anhand des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (nachfolgend: Leitfaden) geschätzt. Zum einen ist die Einarbeitung relevant und es finden Beratungen und Vorgespräche statt. Des Weiteren werden sowohl interne als auch externe Sitzungen stattfinden. Die Daten müssen dementsprechend vorher und nachher aufbereitet werden, bevor die Strategie veröffentlicht werden kann. Demnach wird der Zeitaufwand anhand des Leitfadens mit folgenden Standardaktivitäten angesetzt: Einarbeitung in die Vorgabe (=413 Minuten); Beraten, Vorgespräche führen (=573 Minuten); Interne Sitzungen (=2 120 Minuten); externe Sitzungen (=2 460 Minuten); abschließende Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen (=480 Minuten), Daten übermitteln oder veröffentlichen (=10 Minuten). Insgesamt verursacht die Erarbeitung einer KRITIS-Resilienzstrategie einen Zeitaufwand von rund 100 Stunden pro Person, also insgesamt rund 500 Stunden. Bei einem Lohnsatz des höheren Dienstes des Bundes mit 70,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9) ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 36 000 Euro.

Die Resilienzstrategie soll in Zusammenarbeit mit den Bundesländern entwickelt werden, so dass in den Ländern auch einmaliger Erfüllungsaufwand anfällt. Relevant ist die Einarbeitung in Einarbeitung und die Teilnahme an externen Sitzungen. Demnach wird der Zeitaufwand anhand des Leitfadens mit folgenden Standardaktivitäten angesetzt: Einarbeitung in die Vorgabe (=413 Minuten); externe Sitzungen (=2 460 Minuten). Insgesamt verursacht die Erarbeitung einer KRITIS-Resilienzstrategie einen Zeitaufwand von rund 48 Stunden

(=2873 Minuten). Bei einem Lohnsatz des höheren Dienstes des Landes mit 65,20 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9) und einem Zeitaufwand von rund 48 Stunden ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 50 000 Euro für die Länder.

**2c.4. Zentralaufgaben zu Risikoanalysen und Risikobewertungen; § 8 Absatz 2 bis 5 sowie 9 Absatz 2 KRITIS-DachG-E**

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Stunden) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1 (mD)                                         | 3 680                             | 33,80                         | 0                             | 124                           | 0                         |
| 1 (gD)                                         | 1 472                             | 46,50                         | 0                             | 68                            | 0                         |
| 1 (hD)                                         | 2 208                             | 70,50                         | 0                             | 156                           | 0                         |
| 1                                              | 0                                 | 0                             | 3 250                         | 0                             | 3                         |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 352                           |                           |

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Stunden) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1 (mD)                                         | 1 840                             | 33,80                         | 0                             | 62                            | 0                         |
| 1 (gD)                                         | 6 808                             | 46,50                         | 0                             | 317                           | 0                         |
| 1 (hD)                                         | 10 212                            | 70,50                         | 0                             | 720                           | 0                         |
| 1                                              | 0                                 | 0                             | 33 150                        | 0                             | 33                        |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 1 132                         |                           |

Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass das BBKzentrale Aufgaben im Bereich der Risikoanalysen und Risikobewertungen erhält (vgl. § 8 Absatz 2 bis 5 sowie § 9 Absatz 2 KRITIS-DachG-E). Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann die methodischen und inhaltlichen Vorgaben festlegen und hierfür Vorlagen und Muster zur Verfügung stellen. Zudem wertet das BBK die durchgeführten nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen aus.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe schätzt, dass jährlich über die Laufbahngruppen hinweg ein Bearbeitungsaufwand von rund 7 400 Stunden anfällt (3 680 Stunden im mittleren Dienst, 1 472 Stunden im gehobenen Dienst und 156 Stunden im höheren Dienst). Zusätzlich fallen geringe Sachkosten für den Betrieb notwendiger SINA-Laptops an. Insgesamt entsteht für die Zentralaufgaben der Risikoanalysen und Risikobewertungen unter Berücksichtigung der Lohnsätze gemäß dem Leitfaden jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 352 000 Euro.

Laut Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe fallen zudem laufbahnübergreifend einmaliger Personalaufwand (rund 19 000 Stunden, davon 1 840 Stunden im mittleren Dienst, 6808 Stunden im gehobenen Dienst und 10 212 Stunden im höheren Dienst) und einmalige Sachkosten für die Anschaffung von SINA-Laptops an. Insgesamt beziffert es den einmaligen Erfüllungsaufwand mit rund 1,1 Millionen Euro.

**Vorgabe 2c.5 Sektorenübergreifende Mindestanforderungen und branchenspezifische Resilienzstandards; § 10 Absatz 4 bis 6 und 8 KRITIS-DachG-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Stunden) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1 (md)                           | 3 450                             | 33,80                         | 0                             | 117                           | 0                         |
| 1 (gD)                           | 5 865                             | 46,50                         | 0                             | 273                           | 0                         |
| 1 (hD)                           | 805                               | 70,50                         | 0                             | 57                            | 0                         |
| 1                                | 0                                 | 0                             | 152 438                       | 0                             | 152                       |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 599                           |                           |

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Stunden) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1 (md)                           | 1 725                             | 33,70                         | 0                             | 58                            | 0                         |
| 1 (gD)                           | 2 933                             | 43,90                         | 0                             | 129                           | 0                         |
| 1 (hD)                           | 403                               | 65,20                         | 0                             | 26                            | 0                         |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 213                           |                           |

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Stunden) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1 (md)                           | 920                               | 33,80                         | 0                             | 31                            | 0                         |
| 1 (gD)                           | 1 840                             | 46,50                         | 0                             | 86                            | 0                         |
| 1 (hD)                           | 1 840                             | 70,50                         | 0                             | 130                           | 0                         |
| 1                                | 0                                 | 0                             | 1 509 750                     | 0                             | 1 510                     |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 1 756                         |                           |

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Stunden) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1 (md)                           | 460                               | 33,70                         | 0                             | 16                            | 0                         |
| 1 (gD)                           | 920                               | 43,90                         | 0                             | 40                            | 0                         |
| 1 (hD)                           | 920                               | 65,20                         | 0                             | 60                            | 0                         |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 116                           |                           |

Das BBK erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einen Katalog von sektorübergreifenden Mindestanforderungen (vgl. § 10 Absatz 4 KRITIS-DachG-E), dabei beteiligt es die zuständigen Landes- und Bundesbehörden nach § 3 KRITIS-DachG-E. Zudem können beim Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) branchenspezifische Resilienzstandards vorgeschlagen werden, die es auf

Antrag prüft; die Feststellung erfolgt im Einvernehmen bzw. im Benehmen mit den verschiedenen zuständigen Behörden (vgl. § 10 Absatz 6 KRITIS-DachG-E).

Wie bei vielen anderen Vorgaben ist der Aufwand des BBK abhängig von der konkreten Aufgabenverteilung zwischen BBK, den Aufsichtsbehörden des Bundes und weiterer benannter Behörden. Vorläufig schätzt das BBK seinen jährlichen Aufwand aus den Tätigkeiten auf insgesamt 5 060 Stunden (1 725 Stunden im mittleren Dienst, 2 933 Stunden im gehobenen Dienst und 403 Stunden im höheren Dienst). Zudem erwartet das BBK Sachkosten in Höhe von zusammen 152 000 Euro, unter anderem für den Betrieb eines IT-Tools zur Entgegennahme von Berichten, Prüfnachweisen, zur Erstellung von Bescheiden und zur Archivierung. Wie hoch der Aufwand der zuständigen Landes- und Bundesbehörden kann nur schwer geschätzt werden. Vereinfacht wird angenommen, dass den zu beteiligenden Landes- und Bundesbehörden in Summe Personalaufwand in jeweils derselben Höhe wie beim BBK entstehen wird. Unter diesen Annahmen ist – bewertet mit Personalkosten gemäß dem Leitfadens – mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand für den Bund von 599 000 Euro und für die Länder von 213 000 Euro zu rechnen.

Das BBK schätzt seinen einmaligen Personalaufwand aus den Tätigkeiten auf insgesamt 2 300 Stunden (460 Stunden im mittleren Dienst und je 920 Stunden im gehobenen und im höheren Dienst). Zum Aufwand der übrigen Bundesbehörden und der zuständigen Landesbehörden aus der Beteiligung liegen keine Angaben vor. Es wird angenommen, dass dieser pro Behörde deutlich geringer ist als der Aufwand des BBK. Einfachheitshalber wird angenommen, dass der Aufwand für die übrigen zuständigen Bundesbehörden zusammen so hoch ist wie beim BBK. Für die Länder wird derselbe Aufwand in Ansatz gebracht. Zudem erwartet das BBK Sachkosten in Höhe von zusammen 1,5 Millionen Euro, unter anderem für die Entwicklung des zuvor genannten IT-Tools. Dieses System wird auch für die Erfüllung anderer Vorgaben genutzt (zum Beispiel Vorgabe 2c.6). Unter diesen Annahmen ist mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand für den Bund von 1,8 Millionen Euro und für die Länder von 116 000 Euro zu rechnen.

#### **Vorgabe 2c.6: Nachweisverfahren zu Maßnahmen zur Sicherung der physischen Resilienz; § 11 KRITIS-DachG-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 2,8 (mD)                                       | 1 600                             | 33,80                         | 0                             | 151                           | 0                         |
| 11,1 (gD)                                      | 1 600                             | 46,50                         | 0                             | 826                           | 0                         |
| 15,0 (hD)                                      | 1 600                             | 70,50                         | 0                             | 1 692                         | 0                         |
| 1                                              | 0                                 | 0                             | 125 000                       | 0                             | 125                       |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 2 794                         |                           |

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1,7 (mD) | 1 600                             | 33,70                         | 0                             | 92                            | 0                         |
| 6,7 (gD) | 1 600                             | 43,90                         | 0                             | 471                           | 0                         |
| 9,0 (hD) | 1 600                             | 65,2                          | 0                             | 939                           | 0                         |
| 1        | 0                                 | 0                             | 125 000                       | 0                             | 125                       |

|                                                |       |
|------------------------------------------------|-------|
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) | 1 626 |
|------------------------------------------------|-------|

**Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:**

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1 (md)                           | 460                               | 33,80                         | 0                             | 16                            | 0                         |
| 1 (gD)                           | 920                               | 46,50                         | 0                             | 43                            | 0                         |
| 1 (hD)                           | 920                               | 70,50                         | 0                             | 65                            | 0                         |
| 1                                | 0                                 | 0                             | 133 250                       | 0                             | 133                       |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 256                           |                           |

Betreiber kritischer Anlagen müssen auf Verlangen der zuständigen Behörden die Einhaltung der Maßnahmen zur Sicherung der physischen Resilienz nachweisen (vgl. § 11 KRITIS-DachG-E). Die Behörden können Informationen nachfordern oder bei erheblichen Zweifeln Überprüfungen vornehmen (lassen). Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass das BBK im Einvernehmen mit dem BSI eine sektorenübergreifende Liste der Bestandteile des Nachweises erstellt. Außerdem kann das BBK das Nachweisverfahren ausgestalten.

Das BBK schätzt seinen dauerhaften Personalbedarf der verschiedenen Laufbahngruppen aus den Aufgaben auf 11,6 Stellen. Wie hoch der Aufwand der zuständigen Landes- und Bundesbehörden kann nur schwer geschätzt werden. Auf Basis von Angaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe schätzt das Statistische Bundesamt den Aufwand für die übrigen Bundesbehörden zusammen auf 17,4 Stellen, so dass in der Summe ein Personalbedarf auf Bundesebene von 29 Stellen (rund drei Stellen im mittleren Dienst, 11 Stellen im gehobenen und 15 Stellen im höheren Dienst) geschätzt wird. Für Reisekosten und den Betrieb von SINA-Laptops werden auf Basis von Angaben des BBK Sachkosten für den Bund von zusammen 125 000 Euro angesetzt. Weiterhin wird der Aufwand der Länder wie bei den übrigen zuständigen Bundesbehörden nach § 3 KRITIS-DachG vorsichtig laubahnübergreifend auf 17,4 Stellen geschätzt; Sachkosten werden in derselben Höhe wie beim Bund angesetzt. Unter diesen Annahmen ist – bewertet mit Personalkosten gemäß dem Leitfaden – mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand für den Bund von 2,8 Millionen Euro und für die Länder von 1,6 Millionen Euro zu rechnen.

Für die Ausgestaltung des Nachweisverfahrens schätzt das BBK seinen einmaligen Personalaufwand aus den Tätigkeiten auf insgesamt 2 300 Stunden (460 Stunden im mittleren Dienst und je 920 Stunden im gehobenen und im höheren Dienst). Zudem erwartet das BBK Sachkosten für die Anschaffung von SINA-Laptops in Höhe von zusammen 133 000 Euro. Insgesamt entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand beim Bund von 256 000 Euro.

**Vorgabe 2c.9: Zentralaufgaben zum Meldeverfahren von Sicherheitsvorfällen; § 12 Absätze 4 bis 9 KRITIS-DachG-E**

**Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:**

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Stunden) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 500                                            | 0,33                              | 58,50                         | 0                             | 10                            | 0                         |
| 1                                              | 0                                 | 0                             | 190 000                       | 0                             | 190                       |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 200                           |                           |

**Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:**

| Fallzahl                         | Zeitaufwand pro Fall (in Stunden) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1                                | 0                                 | 0                             | 1 900 000                     | 0                             | 1 900                     |
| Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 1 900                         |                           |

Betreiber kritischer Anlagen müssen gemäß § 12 Absätze 1 bis 3 KRITIS-DachG-E Vorfälle der gemeinsamen Meldestelle melden. In diesem Zusammenhang erhält das BBK zudem zentrale Aufgaben: Unter anderem kann das BBK in Absprache mit dem BSI die Ausgestaltung des Meldeverfahrens festlegen und Auswertungen zu Vorfällen den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellen.

Für die Einrichtung und den Betrieb des Meldeverfahrens (vgl. § 12 Absätze 4 KRITIS-DachG-E) sowie die Anschaffung neuer SINA-Laptops veranschlagt das BBK einmalige Sachkosten von rund 1,9 Millionen Euro und jährliche Sachkosten von 190 000 Euro.

Der Zeitaufwand pro Fall der verschiedenen zentralen Daueraufgaben (vgl. § 12 Absätze 5 bis 9 KRITIS-DachG-E) wird mit 20 Minuten angesetzt – die in gleichen Teilen auf den gehobenen und höheren Dienst entfallen –, da es sich um reine Unterrichts- und Meldepflichten handelt. Auf Basis von Angaben des BBK wird angenommen, dass pro Jahr 500 Meldungen oder Unterrichtungen erfolgen. Bei einem gemittelten Lohnsatz von 58,50 Euro pro Stunde (vgl. Leitfaden, Anhang 9) beträgt der jährliche Personalaufwand 10 000 Euro.

**Vorgabe 2c.11: Mitteilungs-, Veröffentlichungs- und Berichtspflichten; § 3 Absatz 3; § 7 Absatz 2, 4 und 5 sowie § 15 KRITIS-DachG-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1 (mD)                                         | 4 083                             | 33,80                         | 0                             | 138                           | 0                         |
| 1 (gD)                                         | 1 208                             | 46,50                         | 0                             | 56                            | 0                         |
| 1 (hD)                                         | 920                               | 70,50                         | 0                             | 65                            | 0                         |
| 1                                              | 0                                 | 0                             | 74 000                        | 0                             | 74                        |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 333                           |                           |

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1 (mD)                                         | 3680                              | 33,70                         | 0                             | 124                           | 0                         |
| 1 (gD)                                         | 920                               | 43,90                         | 0                             | 40                            | 0                         |
| 1 (hD)                                         | 920                               | 65,20                         | 0                             | 60                            | 0                         |
| 0                                              | 0                                 | 0                             | 38 250                        | 0                             | 38                        |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 263                           |                           |

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1 (mD)                                         | 920                               | 33,80                         | 0                             | 31                            | 0                         |
| 1 (gD)                                         | 1 150                             | 46,50                         | 0                             | 53                            | 0                         |
| 1 (hD)                                         | 2 300                             | 70,50                         | 0                             | 162                           | 0                         |
| 1                                              | 0                                 | 0                             | 123 000                       | 0                             | 123                       |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 370                           |                           |

**Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:**

| Fallzahl                                       | Zeitaufwand pro Fall (in Minuten) | Lohnsatz pro Stunde (in Euro) | Sachkosten pro Fall (in Euro) | Personalkosten (in Tsd. Euro) | Sachkosten (in Tsd. Euro) |
|------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1 (mD)                                         | 920                               | 33,70                         | 0                             | 31                            | 0                         |
| 1 (gD)                                         | 1 150                             | 43,90                         | 0                             | 51                            | 0                         |
| 1 (hD)                                         | 2 300                             | 65,20                         | 0                             | 150                           | 0                         |
| 0                                              | 0                                 | 0                             | 123 000                       | 0                             | 123                       |
| Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro) |                                   |                               |                               | 354                           |                           |

Der Gesetzentwurf sieht Berichtspflichten für das BMI als auch durch weitere Bundes- und Landesbehörden vor. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat nach Durchführung einer nationalen Risikoanalyse Informationen entsprechend der Richtlinie (EU) 2022/2557 an die Europäische Kommission. Zudem meldet das Bundesministerium des Innern alle zwei Jahre einen umfassenden Bericht über die eingegangenen Störungsmeldungen und die entsprechend ergriffenen Maßnahmen an die Europäische Kommission. Das BBK, das BSI, die Bundesnetzagentur (BNetzA) und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie die weiteren Aufsichtsbehörden des Bundes und des Landes übermitteln sich Informationen, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Zudem kontaktiert das BBK auch zuständige Behörden von anderen Mitgliedsländern.

Auf Basis von Angaben des BBK werden für die Mitteilungspflichten des BMI über die Laufbahngruppen ein mittlerer jährlicher Zeitaufwand von 690 Stunden angenommen. Zusätzlich entsteht Bundesbehörden und Landesbehörden jeweils jährlicher Zeitaufwand von 5 520 Stunden für den Informationsaustausch. Insgesamt wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Bund und Länder von 595 000 Euro entstehen. Zudem wurden Annahmen seitens des BBK für den einmaligen Erfüllungsaufwand getroffen. Dieser entsteht zum einen durch die Etablierung der Kommunikationswege innerhalb der Behörden. Zum anderen fallen Sachkosten für die Kommunikationstechnik (Hardware und Software) an. Es wird angenommen, dass einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 725 000 Euro für Bund und Länder anfällt.

#### 4. Weitere Kosten

Keine.

#### 5. Weitere Gesetzesfolgen

Durch den Gesetzesentwurf wird die Versorgungssicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher erhöht.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs sind inhaltlich geschlechtsneutral aufgrund der vorrangig gegebenen unmittelbaren Betroffenheit der Zielgruppe des Regelungsvorhabens

und damit ohne Gleichstellungsrelevanz. Die weitere Stärkung und Förderung im Bereich des physischen Schutzes von Betreibern kritischer Anlagen betrifft jedoch sowohl mittel- als auch unmittelbar Frauen und Männer. § 1 Absatz 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes bestimmt, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen. Dies wurde in der Entwicklung der Gesetzesformulierung unter Einbeziehung bereits gegebener Diktion berücksichtigt.

Die Regelungen entsprechen zudem den Anforderungen des „Gleichwertigkeits-Checks“. Der Gesetzentwurf dient der Versorgungssicherheit der Bevölkerung durch Stärkung der Resilienz von kritischen Anlagen. Auch wird dem Schutz einer Daseinsvorsorge mit ihren unterschiedlichen Bereichen, die eine wesentliche Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse der Menschen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist Rechnung getragen. Auswirkungen auf die vorhandene Siedlungs- und Raumstruktur oder demographische Belange sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da das Gesetz der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 dient, die unbefristet gilt. Das Gesetz soll anhand der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß dem Beschluss des Staatssekretärausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 23. Januar 2013 maximal fünf Jahre nach Inkrafttreten der jeweils evaluierungsbedürftigen Regelungen evaluiert werden.

§ 25 sieht dazu eine Evaluierungsklausel vor. Auf die Begründung zu § 25 wird verwiesen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen )**

#### **Zu § 1 (Nationale KRITIS-Resilienzstrategie)**

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Bis einschließlich 17. Januar 2026 muss die Bundesregierung eine nationale Strategie zur Verbesserung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen verabschieden. In dieser Strategie sollen die strategischen Ziele und politischen Maßnahmen festgelegt werden, mit denen ein hohes Resilienzniveau von Betreibern kritischer Anlagen erreicht und aufrechterhalten werden soll. Die Strategie soll gemeinsam mit den Ländern und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft erarbeitet werden und die Strategie der Bundesregierung zum Schutz Kritischer Infrastrukturen von 2009 aktualisieren.

Die Strategie soll auch Aspekte berücksichtigen, die nicht Gegenstand des KRITIS-Dachgesetzes sind, etwa Einrichtungen oder Unternehmen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem anderen Sektor oder aufgrund ihrer Größe nicht im Anwendungsbereich des KRITIS-Dachgesetzes sind oder auch systemrelevante Bereiche thematisieren. Auch andere Betrachtungsebenen als die des Bundes wie es beim KRITIS-Dachgesetz der Fall ist, können darin thematisiert werden.

## **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

### **Zu Nummer 1**

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Der in der Richtlinie verwendete Begriff der „kritischen Einrichtung“ wird im Hinblick auf den in Deutschland etablierten Bezug zu Anlagen und Anlagenkategorien mit dem Begriff „Betreiber kritischer Anlagen“ umgesetzt. Die nähere Bestimmung von Betreibern kritischer Anlagen erfolgt nach den §§ 4,5 in Verbindung mit der Rechtsverordnung die in den § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 1 verankert ist. Die Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 Absatz 1 wird die Einrichtungskategorien gemäß der dritten Spalte der Tabelle im Anhang zur Richtlinie (EU) 2022/2557 berücksichtigen.

### **Zu Nummer 2**

Eine Anlage ist eine Betriebsstätte, sonstige ortsfeste Installation, Maschine, Gerät und sonstige ortsveränderliche technische Installation.

### **Zu Nummer 3**

Eine kritische Anlage ist eine Anlage nach § 2 Nr. 2, die für eine kritische Dienstleistung nach § 2 Nummer 4 erheblich ist.

### **Zu Nummer 4**

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Statt des Begriffs der „wesentlichen Dienste“ wird der in der Fachpraxis etablierte Begriff der „kritischen Dienstleistung“ verwendet. Der Begriff ist hier jedoch weiter zu verstehen und umfasst auch eine Produktions-, Versorgungs-, Verwaltungs- oder sonstige Leistung oder Tätigkeit. Die Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 wird eine Auflistung der kritischen Dienstleistungen enthalten, die die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2450 der Kommission vom 25. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 2023/2450 vom 30.10.2023) durch eine Liste wesentlicher Dienste berücksichtigt.

### **Zu Nummer 5**

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

### **Zu Nummer 6**

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557. „Kombination“ meint dabei nicht notwendigerweise Multiplikation. Es sind auch andere Formen der Kombination möglich.

### **Zu Nummer 7**

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Zwar lässt sich der Begriff „Risikoanalyse“ in der Form, wie er in diesem Gesetz verwendet wird, in der Richtlinie nicht finden. Die Richtlinie verwendet unter Artikel 2 Nummer 7 insgesamt den Begriff der „Risikobewertung“. Im deutschen Sprach- und Rechtsgebrauch wird der Begriff „Risikobewertung“ jedoch enger gefasst. Während der Begriff „Risikobewertung“ im deutschen Sprachgebrauch der in diesem Gesetz definierten Beschreibung entspricht („Prozess der Priorisierung und des Vergleichs von Risiken“), geht der Begriff in der Richtlinie weiter und nimmt noch den Prozess zur Bestimmung der Art und des Ausmaßes eines Risikos auf, also das, was im deutschen Sprachgebrauch unter

„Risikoanalyse“ verstanden wird. Diese weitergehende Begriffsbestimmung wird daher in diesem Gesetz durch den Begriff „Risikoanalyse“ ergänzt. Die Aufteilung „Risikoanalyse“ und „Risikobewertung“ in diesem Gesetz dient der Harmonisierung des Begriffs „Risikobewertung“ im Sinne der Richtlinie.

#### **Zu Nummer 8**

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Auf die Ausführungen zu § 2 Nummer 7 (Risikoanalyse) wird verwiesen.

#### **Zu Nummer 9**

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Statt „Sicherheitsvorfall“ wird er mit dem Begriff „Vorfall“ umgesetzt. Der Sicherheitsvorfall hat in § 2 Nummer 37 BSI-G eine eigene Definition.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden zur Bestimmung der Erheblichkeit einer Störung insbesondere folgende Parameter Berücksichtigt:

- Die Anzahl und der Anteil der von der Störung betroffenen Nutzer;
- Die Dauer der Störung;
- Das betroffene geografische Gebiet der Störung unter Berücksichtigung des Umstandes, ob das Gebiet geografisch isoliert ist.

#### **Zu Nummer 10**

Die Begriffsbestimmung dient der Umsetzung des Artikel 2 Nummer 10 iVm Erwägungsgrund 5 und Anhang 9 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Die Einrichtungen der Bundesverwaltung werden in § 8 geregelt und umfassen die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt ohne den nachgeordneten Geschäftsbereich sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

**Nach der CER-Richtlinie (Anhang Nr. 9) sind Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung die Zentralregierung entsprechend der jeweiligen Definition der Mitgliedstaaten gemäß nationalem Recht. In Anlehnung an weitere europarechtliche Vorgaben werden für Deutschland unter dem Begriff der „Zentralregierung“ ausschließlich Bundesministerien und das Bundeskanzleramt aufgeführt (vgl. Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. 2014 L 94/65). Auch bestimmte Geschäftsbereichsbehörden (etwa die krisenrelevanten Teile der Bundesnetzagentur) oder sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung wie beispielhaft der Aufgabenbereich des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) für das Radiologische Lagezentrum des Bundes (RLZ-Bund) können perspektivisch in den Anwendungsbereich „öffentliche Verwaltung“ einbezogen werden. Dazu soll ein strukturierter Prozess im Kontext der Erarbeitung der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie angestoßen werden. In der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie soll dazu ein gesondertes Kapitel erarbeitet werden. Darüber hinaus soll die Evaluierung gemäß § 25 dazu dienen, die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf die Bundesministerien, das Bundeskanzleramt und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien zu überprüfen und**

**gegebenenfalls perspektivisch den Anwendungsbereich auf weitere Einrichtungen der Bundesverwaltung zu erweitern. Zu Nummer 11**

Die Begriffsbestimmung dient dazu, eine Kohärenz mit dem NIS2UmsuCG zu schaffen, welche eine Geschäftsleiterhaftung in § 38 BSI-G vorsieht. Die Pflichten des Geschäftsleiters sind in § 20 festgelegt.

**Zu § 3 (Zentrale Anlaufstelle; zuständige Behörde; behördliche Zusammenarbeit)**

**Zu Absatz 1**

§ 3 Absatz 1 regelt, dass das BBK zentrale Anlaufstelle i.S.d. Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 ist.

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 muss jeder Mitgliedstaat eine zentrale Anlaufstelle benennen oder einrichten, die als Verbindungsstelle zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den zentralen Anlaufstellen anderer Mitgliedstaaten und mit der in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen fungiert. Die Errichtung und Benennung einer solchen dient der Erleichterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Kommunikation sowie der Koordinierung von Fragen im Zusammenhang mit der Resilienz kritischer Einrichtungen.

Als zentrale Anlaufstelle wird das BBK im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat benannt. Hierdurch wird eine effektive Umsetzung der Richtlinie gewährleistet.

**Zu Absatz 2**

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine oder mehrere Behörden zu benennen oder einzurichten, die für die Überwachung und gegebenenfalls die Durchsetzung von Bestimmungen dieser Richtlinie zuständig sind.

Zuständige Behörden sind im Hinblick auf Zuständigkeiten des Bundes die in den aufgezählten kritischen Dienstleistungen der Nummern 1 bis 20 jeweils aufgezählten Behörden. In Ermangelung einer solchen Behörde ist gemäß Nr. 21 das BBK zuständig und im Übrigen die Landesbehörden (vgl. Nr. 22).

Das sektorspezifische Fachwissen für die verschiedenen Sektoren befindet sich teilweise in Bundeszuständigkeit und teilweise in Länderzuständigkeit. Um dieses sektorspezifische Fachwissen beim Vollzug des KRITIS-Dachgesetzes vollumfänglich nutzen zu können, werden Aufgaben des KRITIS-DachG je nach Bundes- oder Länderzuständigkeit den entsprechenden Behörden zugeteilt. Zur deutlichen Abgrenzung werden die Zuständigkeiten des Bundes in Bezug auf kritische Dienstleistungen ausdrücklich benannt. Es handelt sich um einen Teilbereich der kritischen Dienstleistungen, für die die Verpflichtungen des KRITIS-DachG gelten und die in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 benannt werden. Bei den in Absatz 2 nicht genannten kritischen Dienstleistungen handelt sich um Zuständigkeiten der Länder, welches die Nummer 22 klarstellt.

Um über die verpflichtenden Vorgaben dieses Gesetzes hinaus weitgehend bundeseinheitliche Verfahren zu erreichen, plant die Bundesregierung über ein ständiges Beratungsgremium Länder (ggf. Kommunen) und Wirtschaft strukturiert einzubinden. Durch einen gezielten Informationsaustausch der zuständigen Entscheidungsträger sollen hier sektorübergreifende als auch sektorspezifische Verfahren für alle Ebenen vereinbart werden. Die zuständigen Bundesressorts und das BBK sollen dabei die Koordination übernehmen.

## **Zu Nummer 12**

[...]

### **Zu Absatz 3**

Die Länder werden verpflichtet, dem BBK bis einschließlich 2. Januar 2025 je eine Landesbehörde als zentralen Ansprechpartner für sektorenübergreifende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes zu benennen. Die Länder entscheiden jeweils eigenverantwortlich welche Behörde zentraler Ansprechpartner sein soll. Dieser zentrale Ansprechpartner soll dem BBK und den Betreibern kritischer Anlagen als Ansprechpartner für sektorenübergreifende Angelegenheiten zur Verfügung stehen.

### **Zu Absatz 4**

Die Länder bestimmen, welche Landesbehörden die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Es können eine oder mehrere Landesbehörden benannt werden. Bei diesen Landesbehörden kann es sich um Behörden handeln, die bereits die fachliche Aufsicht für die jeweiligen kritischen Dienstleistungen wahrnehmen. Die Festlegung der Landesbehörden wird dem BBK bis einschließlich 17. Juni 2026 mitgeteilt. Auf diese Weise werden die Zuständigkeiten klar festgelegt, sodass allen Betreibern kritischer Anlagen die Behörden mitgeteilt werden können, deren Aufsicht sie nach dem KRITIS-DachG unterliegen.

### **Zu Absatz 5**

Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557 sieht vor, dass die zuständige Behörde mit den nach der NIS-2 Richtlinie zuständigen Behörden in Bezug auf Cybersicherheitsrisiken, Cyberbedrohungen und Cybersicherheitsvorfälle und in Bezug auf nicht cyberbezogene Risiken, Bedrohungen und Sicherheitsvorfälle, die Betreiber kritischer Anlagen betreffen, sowie in Bezug auf entsprechende Maßnahmen, die von seiner zuständigen Behörde und den zuständigen Behörden gemäß der NIS-2 Richtlinie ergriffen wurden, zusammenarbeitet und Informationen austauscht. Die enge Zusammenarbeit insbesondere mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik aber auch der Bundesnetzagentur ist wesentlich, um Kohärenz beim Cyberschutz und beim physischen Schutz von kritischen Anlagen zu erreichen.

Der Informationsaustausch zwischen den Behörden erscheint aus Gründen der Kohärenz geboten und erforderlich. Etwaige Cybersicherheitsrisiken, Cyberbedrohungen und Cybersicherheitsvorfälle können mitunter auch Auswirkungen auf die Sicherheit und den physischen Schutz von Betreibern kritischer Anlagen haben. Umgekehrt können nicht cyberbezogene Risiken, Bedrohungen und Sicherheitsvorfälle, die Betreiber kritischer Anlagen betreffen, Auswirkungen auf den Cyberschutz haben. Die frühzeitige Identifizierung möglicher Risiken sowie deren Auswirkungen auf den physischen Schutz oder umgekehrt ermöglicht das Ergreifen angemessener Gegenmaßnahmen. Ein regelmäßiger Austausch der Behörden fördert bewährte Verfahren, schafft gemeinsame Erfahrungen und etabliert fortlaufend effektive Prozessstränge. Dies soll eine gebotene und angemessene Reaktion auf bereichsübergreifende mögliche Bedrohungen und Vorfälle ermöglichen.

### **Zu Absatz 6**

Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

## **Zu § 4 (Sektoren; Geltungsbereich; Verordnungsermächtigung)**

### **Zu Absatz 1**

§ 4 definiert den Anwendungsbereich des KRITIS-DachG. In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden Betreiber kritischer Anlagen in den Sektoren Energie, Transport und Verkehr, Finanz- und Versicherungswesen, Gesundheitswesen, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation und Weltraum ermittelt. Zusätzlich werden Betreiber kritischer Anlagen im Sektor Siedlungsabfallentsorgung ermittelt. Dieser Sektor ist bereits gem. § 2 Absatz 10 Nummer 1 BSIG als Sektor der kritischen Infrastruktur festgelegt. Im Sinne einer weitgehenden Kohärenz der Adressaten für Vorgaben für den Cyberschutz und für physische Resilienzmaßnahmen wird dieser Sektor über die Mindestvorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 hinaus in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes aufgenommen. Während der Regelungsbereich für den Cyberschutz ausgeweitet wird, sollen die Resilienzmaßnahmen nach der Richtlinie (EU) 2022/2557 im ersten Schritt nur für einen engeren Kreis von Betreibern kritischer Anlagen gelten. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs wird Gegenstand der in § 25 vorgesehenen Evaluierung.

In einer konkretisierenden Rechtsverordnung werden die kritischen Dienstleistungen sowie die Anlagen festgelegt, die auf Grund bestimmter Kriterien erheblich nach dem KRITIS-DachG sind. Die Ermächtigungen für diese Rechtsverordnung finden sich in § 4 Absatz 4 und 5 und § 5 Absatz 1. Nach § 4 Absatz 4 wird zunächst festgelegt, welche kritischen Dienstleistungen zu den Sektoren gehören. In § 5 Absatz 1 wird festgelegt, welche Anlagen für die Aufrechterhaltung kritischer Dienstleistungen in den Sektoren als erheblich und damit als kritisch im Sinne des KRITIS-DachG gelten. Anlagen, die für die Aufrechterhaltung einer kritischen Dienstleistung in einem bestimmten Sektor erheblich sind, sind kritische Anlagen dieses Sektors. Diese Rechtsverordnung orientiert sich systematisch und inhaltlich an der BSI-Kritisverordnung, die im Rahmen der IT-Sicherheit von kritischen Infrastrukturen bisher definiert, welche Anlagen als kritisch eingestuft werden. Demnach liegt aus Bundessicht Kritikalität vor, sofern eine Anlage erforderlich ist, um eine kritische Dienstleistung auszuführen und einen in der Rechtsverordnung festgelegten Schwellenwert überschreitet. Der Schwellenwert wird auf Grundlage des Kriteriums der zu versorgenden Bevölkerung berechnet. Dabei soll – ebenso wie in der BSI-Kritisverordnung – grundsätzlich eine zu versorgende Bevölkerung von 500.000 Einwohnern zu Grunde gelegt werden. Sofern eine Anlage eine Bevölkerungszahl von dieser Größe versorgt, wird davon ausgegangen, dass dies aus Bundessicht für die Aufrechterhaltung der Wirtschaft wesentlich ist.

Unter Berücksichtigung der dem Bund zustehenden Gesetzeskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG – dem Recht der Wirtschaft – wird bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 der Schwerpunkt auf das Schutzziel der Aufrechterhaltung der wichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten gelegt. Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Regelungen zur Stärkung der Resilienz bewirken daneben insbesondere auch eine Stärkung der weiteren in der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Schutzziele der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich bedeutet dies, dass die Dienstleistung aus Bundessicht für die Aufrechterhaltung wichtiger wirtschaftlicher Tätigkeiten von entscheidender Bedeutung ist.

Zugrunde gelegt wird die Betrachtungsebene des Bundes und diejenigen Organisationen und Einrichtungen werden adressiert, von denen auch die kleinen und mittleren Unternehmen abhängen.

Auch Organisationen oder Einrichtungen, die nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, können hohe gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Relevanz haben und auf einer anderen Betrachtungsebene als kritische Infrastrukturen betrachtet werden.

Dieses Gesetz gilt für Betreiber kritischer Anlagen, deren kritische Anlagen sich im räumlichen Geltungsbereich der deutschen Rechtsordnung befinden. Das umfasst das gesamte

Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799) auch ihre Ausschließliche Wirtschaftszone.

### **Zu Absatz 2**

Der Sektor der Siedlungsabfallentsorgung wird von der Richtlinie (EU) 2022/2557 nicht erfasst.

Zu Betreibern kritischer Anlagen aus diesem Sektor können daher keine Konsultationen nach Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2022/2557 erfolgen und sind daher vom § 3 Absatz 6 ausgenommen. Betreiber kritischer Anlagen aus diesem Sektor sind keine kritischen Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557, hier § 9. Daher kann auch kein Antrag auf Einrichtung einer Beratungsmission auf europäischer Ebene gemäß § 10 Absatz 1 gestellt werden.

### **Zu Absatz 3**

Die Rechtsvorschriften der Union für Finanzdienstleistungen enthalten umfassende Anforderungen für Finanzunternehmen in Bezug auf die Steuerung aller ihrer Risiken, einschließlich der operationellen Risiken, und für die Aufrechterhaltung des Betriebs. Diese Rechtsvorschriften umfassen die Verordnungen (EU) Nr. 648/2012 (EU) Nr. 575/2013 und (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinien 2013/36/EU und 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. Dieser Rechtsrahmen wird durch die Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates ergänzt, in den Anforderungen an Finanzunternehmen in Bezug auf den Umgang mit Risiken der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und einschließlich hinsichtlich des Schutzes physischer IKT-Infrastrukturen festgelegt sind. Da die Resilienz dieser Einrichtungen daher umfassend abgedeckt wird, sollten Artikel 11 und die Kapitel III, IV und VI der Richtlinie (EU) 2022/2557 nicht für diese Einrichtungen gelten, damit Doppelarbeit und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Ebenso werden mit der Richtlinie (EU) 2022/2555 Einrichtungen im Bereich digitale Infrastruktur (hier als Sektor Informationstechnik und Telekommunikation nach der BSI-Kritischerverordnung benannt), die für eine Einstufung als Betreiber kritischer Anlagen im Sinne der Richtlinie (EU) 2022/2557 in Frage kommen könnten, verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zu beherrschen, und erhebliche Sicherheitsvorfälle und Cyberbedrohungen zu melden. Da Gefahren für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen unterschiedliche Ursachen haben können, wird in der Richtlinie (EU) 2022/2555 ein „gefahrenübergreifender“ Ansatz angewandt, der die Resilienz von Netz- und Informationssystemen sowie die physischen Komponenten und das physische Umfeld dieser Systeme umfasst.

Da die in der Richtlinie (EU) 2022/2555 diesbezüglich festgelegten Anforderungen den entsprechenden Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zumindest gleichwertig sind, sollten die in Artikel 11 und in Kapitel III, IV und VI der Richtlinie (EU) 2022/2557 festgelegten Verpflichtungen für Einrichtungen im Bereich digitale Infrastruktursektor nicht gelten, damit Doppelarbeit und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

§ 3 Absatz 8, § 13 Absatz 2 und die §§ 7 bis 12 gelten daher nicht für Betreiber kritischer Anlagen in den Sektoren Bankwesen, Finanz- und Versicherungswesen und Informationstechnik und Telekommunikation.

In Anbetracht dessen, dass die von Einrichtungen im Finanzsektor sowie im Digitalsektor erbrachten Dienste für Betreiber kritischer Anlagen aller anderen Wirtschaftssektoren sehr wichtig sind, sollten die Mitgliedstaaten jedoch auf der Grundlage der in der vorliegenden

Richtlinie vorgesehenen Kriterien und Verfahren auch im Finanzsektor und im Digitalsektor tätige Einrichtungen als Betreiber kritischer Anlagen ermitteln. Folglich sollten die Strategien, die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen und die Unterstützungsmaßnahmen gemäß Kapitel II Richtlinie (EU) 2022/2557 Anwendung finden. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen oder beizubehalten, um ein höheres Maß an Resilienz für diese Betreiber kritischer Anlagen zu erreichen, sofern diese Vorschriften mit dem geltenden Unionsrecht vereinbar sind.

#### **Zu Absatz 4**

Die genannten Regelungen des Gesetzes bedürfen zwingend der näheren Ausgestaltung. Das BMI erhält daher die Ermächtigungsgrundlage zum diesbezüglichen Erlass von Verordnungen, die die Grundlage für den sachgerechten Vollzug der Regelungen beinhalten.

In Absatz 4 und in § 5 Absatz 1 wird das BMI ermächtigt, die Rechtsverordnung zur Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen zu erlassen.

Zunächst müssen in der Rechtsverordnung die kritischen Dienstleistungen festgelegt werden, die zu den Sektoren des Absatzes 1 gehören. Die aufgelisteten „wesentlichen Dienste“ der delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 der Kommission vom 25. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 2023/2450 vom 30.10.2023) durch eine Liste wesentlicher Dienste werden dabei berücksichtigt. Statt des Begriffs der „wesentlichen Dienste“ der in der Fachpraxis etablierte Begriff der „kritischen Dienstleistung“ verwendet (vgl. auch Ausführungen zu § 2 Nummer 4).

#### **Zu Absatz 5**

Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 ergeht nach Anhörung der genannten Beteiligten nach Nummer 1 und im Einvernehmen mit den genannten Ressorts nach Nummer 2. Mit Vertretern der Wissenschaft sind auch Wissenschaftsorganisationen gemeint.

#### **Zu § 5 (Erheblichkeit einer Anlage für die Erbringung kritischer Dienstleistungen; Verordnungsermächtigung; Feststellungsbefugnis)**

##### **Zu Absatz 1**

Neben den in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 festgelegten kritischen Dienstleistungen, müssen darüber hinaus in dieser Rechtsverordnung die Anlagenkategorien sowie die Schwellenwerte festgelegt werden. Denn die Kritikalität einer Anlage wird zum einen durch die Zugehörigkeit zu einem Sektor und durch die Erbringung einer kritischen Dienstleistung definiert. Zum anderen wird sich an einem zentralen Regelschwellenwert orientiert. Auch der Stichtag, zu welchem Zeitpunkt der Schwellenwert erreicht werden überschritten sein muss, wird in der Rechtsverordnung dargelegt. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Schwellenwerte und Stichtage so bestimmt werden, dass kurzzeitige Schwankungen, die nur kurzzeitig zu einem Über- oder Unterschreiten der eines bestimmten Wertes führen, nicht ins Gewicht fallen, damit Anlagen nicht nur kurzfristig in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Bei der Festlegung der Anlagenkategorien wird sich an der etablierten Praxis der derzeitigen BSI-Kritisverordnung angelehnt. Die Rechtsverordnung wird dabei die Einrichtungskategorien gemäß der dritten Spalte der Tabelle im Anhang zur Richtlinie (EU) 2022/2557 berücksichtigen (vgl. auch Ausführungen zu § 2 Nummer 1).

Absatz 1 gewährt darüber hinaus auch die Möglichkeit, in der Rechtsverordnung Anlagenkategorien festzulegen, die unabhängig eines Schwellenwertes nach Nummer 2 gelten.

## **Zu Absatz 2**

Bei der Festlegung der allgemeinen, sektoren-, branchen-, dienstleistungs- oder anlagen-spezifischen Schwellenwerte zum Versorgungsgrad nach Nummer 2 sind die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen und die Kriterien nach Nr. 1 bis Nr. 6 maßgeblich. Die aufgezählten Kriterien sind Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 entnommen. Die Kriterien sind soweit es geht kumulativ für die Erarbeitung der Schwellenwerte zu berücksichtigen. Es können sich bei der Bewertung der Kritikalität der jeweiligen Anlagenkategorie unterschiedliche Gewichtungen bezüglich der Kriterien ergeben.

Der hier genannte Regelschwellenwert von 500.000 zu versorgenden Einwohnern setzt die Kriterien grundsätzlich um und stellt eine Grundlage für die Ermittlung angemessener und geeigneter sektoren-, branchen- oder anlagenspezifischer Schwellenwerte dar, Abweichungen von diesem Regelschwellenwert können dabei im Einzelfall sinnvoll sein. Mit dem Kriterium der Betrachtung der Versorgungssicherheit werden die für die Handlungsfähigkeit der Wirtschaft in Deutschland in diesem Bereich wichtigsten Unternehmen identifiziert. Für die Bestimmung kritischer Anlagen können insbesondere neben einem rein statischen Regelschwellenwert von 500.000 zu versorgenden Einwohnern auch die anderen quantitativen und qualitativen Kriterien nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 mit einbezogen werden. Insbesondere können auch unter Zuhilfenahme qualitativer Kriterien (Beispiel: einzige versorgungsrelevante Anlage in einem größeren Umkreis oder aufgrund ihrer technischen Eigenschaften besonders relevante Anlage) bei einzelnen Anlagenkategorien mehrere unterschiedliche quantitative Kriterien festgelegt werden, um eine möglichst sachgerechte Bestimmung kritischer Anlagen sicherzustellen. Hierbei ist grundsätzlich ein ähnliches Verfahren wie in der derzeitigen Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung) geplant, auch hier werden beispielsweise für Stromerzeugungsanlagen mehrere unterschiedliche quantitative Schwellenwerte definiert. Hierdurch werden beispielsweise für die Versorgungssicherheit besonders relevante schwarzstartfähige Erzeugungsanlagen oder Erzeugungsanlagen, die Primärregelleistung erbringen, mit eigenen, niedrigeren Schwellenwerten berücksichtigt.

Darüber hinaus können für weitere besonders bedeutsame und gegebenenfalls besonders gefährdete Einrichtungen wie z.B. Flughäfen, der Regelschwellenwert, die Bemessungskriterien oder die sektor-, branchen- oder anlagenspezifischen Schwellenwerte angepasst werden. Es können auch in einer Anlagenkategorie alle Anlagen als kritisch gelten.

## **Zu Absatz 3**

Sollte sich herausstellen, dass bestimmte Einrichtungen aus der nach § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 1 geschaffenen Rechtsverordnung auf Grund der Schwellenwerte nicht erfasst sind, aber dennoch eine hohe Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens haben und für die die Aufrechterhaltung der Wirtschaft aus Bundessicht essentiell sind, sollen die zuständigen Behörden dem Bundesministerium des Innern und für Heimat weitere Anlagen als kritische Anlagen vorschlagen können. Die Bundesministerien können den Bundesministerien im Rahmen der Ressortzusammenarbeit ebenfalls Vorschläge unterbreiten. Dieser Vorschlag soll ebenso die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie die in Absatz 2 genannten Kriterien, berücksichtigen. Bei der Erarbeitung der Rechtsverordnung sind die genannten Kriterien wie die Zahl der Nutzer oder das geografische Gebiet zu berücksichtigen und in einen Ausgleich zu bringen. Bei dem Vorschlagsrecht kann jedoch ein Kriterium ausschlaggebend sein, welches die besondere Kritikalität der Anlage ausmacht.

#### **Zu Absatz 4**

Die Regelung beschreibt das Verfahren, das zur Anwendung kommt, wenn ein Betreiber kritischer Anlagen, der nach Absatz 3 durch Feststellung des BMI als ein solcher identifiziert wurde, diese Kriterien nicht mehr erfüllt und somit kein Betreiber kritischer Anlagen mehr ist. Entsprechend des Verfahrens der Festlegung nach Absatz 3 wird auch die Feststellung, dass die Kriterien des Absatzes 3 nicht mehr erfüllt werden, durch das BMI auf Vorschlag der zuständigen Behörde oder im eigenen Betreiben festgestellt. Das BBK teilt dem Betreiber mit, dass er den Verpflichtungen des KRITIS-DachG nicht mehr unterliegt.

#### **Zu § 6 (Sonstige Resilienzregelungen und Resilienzmaßnahmen)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass zwar nicht alle wichtigen Einrichtungen die Voraussetzungen nach den §§ 4, 5 erfüllen und damit nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, aber auf einer anderen Betrachtungsebene und / oder zu einem anderen Schutzzweck sind weitere Organisationen oder Einrichtungen in Deutschland für Wirtschaft und Gesellschaft wichtig und schützenswert sind.

Insbesondere gibt es weitere Einrichtungen oder Unternehmen, die anerkanntermaßen zum Bereich der Kritischen Infrastrukturen gehören, z.B. Einrichtungen aus dem KRITIS-Sektor Medien und Kultur. Der Sektor Kultur und Medien wird seit 2011 gemäß einer Bund-Länder-Verständigung als Sektor der kritischen Infrastruktur verstanden. Diese Bewertung wird durch das KRITIS-Dachgesetz nicht geändert.

Kultur und kulturelles Erbe spiegeln in besonderer Weise die Geschichte und Identität einer Gesellschaft wider. Wegen ihrer identitätsstiftenden Funktion kann Kultur eine symbolische Kritikalität zu-kommen, die im Falle einer Zerstörung in der Bevölkerung eine starke Betroffenheit auslösen kann.

Medien spielen eine zentrale Rolle für die Meinungsbildung. Über sie werden Informationen, aber beispielsweise auch Warnungen im Rahmen des Bevölkerungsschutzes verbreitet und ausgetauscht. Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich (BVerfGE 20, 162, (174)).

Der Sektor Medien und Kultur gehört daher zu den gemäß einer Bund-Länder-AG abgestimmten Sektoren Kritischer Infrastrukturen. Auch nach der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen zählen Medien und Kulturgüter als unverzichtbare sozio-ökonomische Dienstleistungsinfrastrukturen ausdrücklich zur Kritischen Infrastruktur. Mit der bis Januar 2026 zu erlassenden nationalen KRITIS-Resilienzstrategie wird die KRITIS-Strategie der Bundesregierung von 2009 zudem weiterentwickelt werden und sich insbesondere weiteren Sektoren der kritischen Infrastrukturen wie dem Sektor Kultur und Medien widmen.

Satz 2 benennt als solche Einrichtungen ausdrücklich notwendige Betreuungsangebote, die für die Erhaltung der personellen Arbeitsfähigkeit in kritischen Anlagen erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die Kindertageseinrichtungen und die Betreuungsangebote für Kinder im schulischen Bereich. Ihre Funktionsfähigkeit ist auch eine zentrale Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Betreiber kritischer Anlagen. Die Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung ist essentiell wichtig, um zum einen mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft die Arbeitsfähigkeit der in den KRITIS-Einrichtungen beschäftigten Personen mit Fürsorgeverantwortung für betreuungsbedürftige Kinder zu erhalten, zum anderen, um das Wohl der betreuten Kinder und ihrer Familien zu gewährleisten. . Träger von Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangeboten für Kinder im schulischen Bereich

sollen soweit möglich ihr Angebot weiter gewährleisten. Der Weiterbetrieb von Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangeboten für Kinder im schulischen Bereich bietet die Grundlage, dass Eltern und weitere sorgspflichtige Personen Kinder entsprechend betreuen lassen können.

Die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangeboten für Kinder im schulischen Bereich wurde in der Corona-Pandemie deutlich. Die Nichtbetreuung von Kindern führte zu Ausfällen der sorgeberechtigten Personen an den jeweiligen, mitunter krisenrelevanten, Arbeitsplätzen und hatte für die Kinder und ihre Familien erhebliche negative Auswirkungen. Eine Notbetreuung für Sorgeberechtigte mit Berufstätigkeit in der kritischen Infrastruktur wurde erst schrittweise etabliert. Eine solche Situation sollte künftig vermieden werden. Vielmehr sollten Vorkehrungen getroffen werden, dass Angebote der Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangebote für Kinder im schulischen Bereich auch im Krisenfall soweit wie möglich aufrechterhalten werden können und mindestens eine Betreuung von Kindern, deren Sorgeberechtigte in kritischer Infrastruktur tätig sind, gesichert ist. Die Länder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür verantwortlich, geeignete Regelungen zu schaffen, die die ungestörte Aufrechterhaltung des Angebots dieser systemrelevanten Einrichtungen ermöglicht.

Satz 3 verweist auf die Möglichkeit, dass Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hinaus weiteren bedeutsamen Einrichtungen, die nicht unter die Sektoren und Schwellenwerte dieses Gesetzes fallen, z. B. im Sektor Medien und Kultur und den Bereichen Bildung, Betreuung und Langzeitpflege Vorgaben zu resilienzsteigernden Maßnahmen machen. Weitere Anlagen können durch fachlich zuständige Bundes- oder Landesbehörden ermittelt werden, um ihnen in eigener Zuständigkeit Vorgaben zur Stärkung der Resilienz zu machen. Die Länder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere dafür verantwortlich, für Personal, welches für die Aufrechterhaltung der kritischen Anlagen essentiell ist, Regelungen zu schaffen, die die ungestörte Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beeinträchtigen. Damit sind z.B. Regelungen gemeint, die die Fahrt zur Tätigkeitsstätte in geeigneter Weise gewährleisten.

Nach dem BVerfG-Urteil zu den Corona-Maßnahmen stellt das Recht auf Bildung des einzelnen Kindes ein schützenswertes Gut dar. Bildungseinrichtungen sollten deshalb aufgrund des Bildungsauftrags ihr Angebot sowie auch das soziale Miteinander nach allen Kräften gewährleisten. Einschränkungen oder gar die gänzliche Einstellung der Bildungsangebote kann weitgehende und nachhaltige negative Folgen auf die kognitive, soziale und gesundheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen haben.

Die Länder können im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit für Bildung und Wissenschaft eigenständig sektorspezifische Maßnahmen treffen. Somit sind keine zentral gesteuerten oder verpflichtenden Regelungen angedacht. Vielmehr kann dadurch dezentral, vor Ort in den Regionen und Kommunen, entschieden und abgewogen werden, welche diesbezüglichen Maßnahmen zielführend und verhältnismäßig bzw. welche Belastungen noch vertretbar sind.

## **Zu Absatz 2**

Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder werden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben beim Schutz der kritischen Infrastrukturen in Deutschland tätig: Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nimmt seine Rolle als Aufsichtsbehörde für die Cybersicherheit kritischer Infrastrukturen wahr. Es prüft die Umsetzung von Cybersicherheitsmaßnahmen bei den Betreibern, unterstützt die Betreiber bei ggf. auftretenden Störungen, nimmt Meldungen für meldepflichtige Vorfälle an und informiert und sensibilisiert die Betreiber im Rahmen seiner Zuständigkeit zu auftretenden Cyberbedrohungen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat nach § 16 Absatz 1 BVerfSchG die Informationsaufgabe des präventiven Wirtschaftsschutzes. Es informiert und sensibilisiert

(präventiv) zu Bedrohungen durch sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Mächte oder gewaltbereiten Extremismus über seine regelmäßigen Publikationen und anlassbedingten Sicherheitshinweise. Darüber hinaus erfolgen lagebezogene ad-hoc Sensibilisierungen besonders gefährdeter Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung. Ferner ist der Bereich Wirtschaft- und Wissenschaftsschutz des Bundesamtes für Verfassungsschutz Ansprechpartner für Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Bezug auf konkrete Sicherheitsanfragen oder Verdachtsfälle. Das Bundeskriminalamt arbeitet mit der Wirtschaft in Sicherheitsfragen zusammen. Es informiert und sensibilisiert mit seinen anlassbedingten Schreiben an die Wirtschaft zur aktuellen Gefährdungsbewertung.

Auch die Bundespolizei trägt durch die Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zum Schutz kritischer Infrastrukturen bei. Dabei bezieht die Bundespolizei aktuelle Gefährdungsbewertungen für kritische Infrastrukturen mit ein; dies insbesondere bei der grenz- und bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung sowie den Aufgaben auf See (§§ 2, 3, 6 BPolG).

In Bezug auf die Bundespolizei, die an 13 deutschen Flughäfen Luftsicherheitsaufgaben wahrnimmt, besteht auch eine BPOL-Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§§ 4, 14 BPolG i.V.m. § 3 Abs. 1 LuftSiG). Dazu gehört der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen, nicht aber gefahrenabwehrrechtliche Aufgaben und Befugnisse zum physischen Schutz dieser Flughäfen.

## **Zu § 7 (Einrichtungen der Bundesverwaltung; Geltung und allgemeine Feststellungen)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass für die Einrichtungen der Bundesverwaltung die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Verpflichtungen der Betreiber kritischer Anlagen entsprechend gelten. Dazu zählen die Registrierungspflicht mit der Nennung des Namens der Einrichtung (Nr. 1), der Anschrift (Nr. 2) und der Kontaktstelle (Nr. 6) sowie die Verpflichtung der Übermittlung geänderter Werte nach Absatz 1 (Absatz 6).

Dies gilt für alle Einrichtungen der Bundesverwaltung nach § 2 Nr. 10., die nach der CER-Richtlinie (Anhang Nr. 9) die Zentralregierung entsprechend der jeweiligen Definition der Mitgliedstaaten gemäß nationalem Recht bedeutet. In Anlehnung an weitere europarechtliche Vorgaben werden für Deutschland unter dem Begriff der „Zentralregierung“ ausschließlich Bundesministerien und das Bundeskanzleramt aufgeführt (vgl. Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABl. 2014 L 94/65).

Auch bestimmte Geschäftsbereichsbehörden (etwa die krisenrelevanten Teile der Bundesnetzagentur) oder sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung wie beispielhaft der Aufgabenbereich des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) für das Radiologische Lagezentrum des Bundes (RLZ-Bund) sollen perspektivisch in den Anwendungsbereich „öffentliche Verwaltung“ einbezogen werden. Dazu soll ein strukturierter Prozess im Kontext der Erarbeitung der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie angestoßen werden. In der Nationalen KRITIS-Resilienzstrategie soll dazu ein gesondertes Kapitel erarbeitet werden. Darüber hinaus soll die Evaluierung gemäß § 25 dazu dienen, die Maßnahmen für die Bundesministerien und das Bundeskanzleramt zu überprüfen und gegebenenfalls auf weitere Einrichtungen der Bundesverwaltung zu übertragen.

Die Verpflichtungen adressieren die Einrichtungen der Bundesverwaltung unabhängig von einer Eigentümerschaft der Liegenschaften durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben oder private Eigentümer.

Gemäß Nr. 2 gelten die Verpflichtungen der Risikoanalysen und -Risikobewertungen (§ 12), das Ergreifen von verhältnismäßigen, technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen und dem Vorlegen eines Resilienzplans (§ 13 Absatz 1 bis 4), das Melden von Vorfällen (§ 18) ebenso für die Einrichtungen mit Ausnahme des Bundesministeriums der Verteidigung [und des Auswärtigen Amtes].

Das Bundesministerium der Verteidigung fällt in die Gruppe der ausgenommen Tätigkeitsfelder nach Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Danach gilt diese Richtlinie nicht für Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die ihre Tätigkeiten in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung oder Strafverfolgung — einschließlich der Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten — ausüben.

#### **Zu Absatz 2**

Entsprechend der Festlegungen der kritischen Dienstleistungen der in § 4 Absatz 1 genannten Sektoren, die in der Rechtsverordnung, die gemäß § 4 Absatz 4 und 5 durch das BMI erlassen wird, müssen auch bei den Einrichtungen der Bundesverwaltung die kritischen Verwaltungsdienstleistungen festgelegt werden.

Um die Vorgaben der verhältnismäßigen, technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen, die nach Absatz 2 iVm § 13 Absatz 1 ergriffen werden müssen, zu konkretisieren, ermöglicht Nr. 2, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat Mindestanforderungen festlegt.

Für die festgelegten Mindestanforderungen hinsichtlich der Sektoren aus § 4 Absatz 1 sowie der Einrichtungen der Bundesverwaltung gilt, dass Vorgaben in Form von Durchführungsakten der Europäischen Union diesen vorrangig sind (vgl. § 15).

#### **Zu Absatz 3**

Das BBK kann die Einrichtungen der Bundesverwaltung bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen unterstützen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung aus den Beratungen besteht nicht.

#### **Zu § 8 (Registrierung kritischer Anlagen; Geltungszeitpunkt)**

##### **Zu Absatz 1**

Angelehnt an die Registrierungspflicht der Betreiber von Betreibern kritischer Anlagen nach § 8 b Absatz 3 BSIG (§ 33 BSIG – neu) soll eine Registrierung bei einer gemeinsam vom BBK und dem und dem BSI eingerichteten Registrierungsmöglichkeit durch die Betreiber selbst erfolgen, um ein kohärentes System zwischen den hiesigen Vorschriften und den Vorschriften des BSIG zu schaffen. Auch soll ein zu hoher bürokratischer Aufwand vermieden werden. Unter anderem wird durch die Registrierung auch sichergestellt, dass die Verpflichtungen bzw. Resilienzanforderungen aus diesem Gesetz an die relevanten Betreiber nachvollzogen bzw. überprüft werden können. Weiterhin gewährleistet die Regierungspflicht Erreichbarkeiten und festgelegte Ansprechpartner und ermöglicht eine Übersicht der Betreiber kritischer Anlagen in Deutschland für das BBK.

##### **Zu Absatz 2**

Die Pflicht der Betreiber kritischer Anlagen zur Vorlage von erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen besteht, um die Registrierungspflicht sicherzustellen. Hierzu benötigt das BBK in begründeten Fällen die Möglichkeit, relevante Informationen von solchen Betreibern kritischer Anlagen zwecks Prüfung zu verlangen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Registrierungspflicht nicht erfüllt wurde oder wird. Die Verpflichtung zur Vorlage auf Verlangen ist relevant, damit auch die weitergehenden Anforderungen nach diesem Gesetz nachvollzogen und eingehalten werden

können. Der Schutz von Geheimschutzinteressen oder überwiegenden Sicherheitsinteressen dient dabei als gebotene Einschränkung und berücksichtigt Bereiche, in denen die Offenlegung von sensiblen Informationen negative Auswirkungen für den Betrieb der Betreiber kritischer Anlagen oder die Versorgung mit der Betracht kommenden kritischen Dienstleistung haben könnte.

### **Zu Absatz 3**

Ebenfalls in Anlehnung an § 8b Absatz 3 Satz 2 BSIg kann das BBK die Registrierung im Einvernehmen mit dem BSI und der zuständigen Bundesbehörde oder im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde selbst vornehmen. Im Falle, dass der Betreiber die Registrierung trotz Vorliegens der gesetzlichen Verpflichtung hierzu unterlässt, ist die Registrierung von Amts wegen zu veranlassen. Hierdurch sollen ebenfalls die Einhaltung und Überprüfung der betreiberseitigen Verpflichtungen aus diesem Gesetz sichergestellt und nachvollzogen werden.

### **Zu Absatz 4**

Da die Behörden in ihrem ordentlichen Zuständigkeitsbereich regelmäßig Kenntnis von möglichen Betreibern kritischer Anlagen, die noch nicht nach Absatz 1 registriert sind, haben, ermöglicht Absatz 4 den zuständigen Landes – oder Bundesbehörden, erforderliche Informationen für Identifizierung zu übermitteln. Auch das BSI könnte auf Grund paralleler Zuständigkeit für den Cyberschutz bei Betreibern kritischer Anlagen Kenntnis von weiteren Einrichtungen erlangen.

### **Zu Absatz 5**

Die für sie jeweils federführend zuständige Behörde wird dem Betreiber kritischer Anlagen aus Gründen der Transparenz und Klarheit mitgeteilt. Die Regelung dient der Umsetzung des Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

### **Zu Absatz 6**

Die Vorschrift dient der Aktualisierung der gemeinsamen Registrierungsmöglichkeit nach Absatz 1. Betreiber kritischer Anlagen müssen Werte zum Versorgungsgrad zu Absatz 1 Nummer 4 jährlich melden. Sollten sich Änderungen bezüglich der den Angaben zu den Nummern 1, 2, 3, 5 oder 6 ergeben, sind diese spätestens nach 2 Wochen zu übermitteln.

### **Zu Absatz 7**

Der Absatz dient der Klarstellung, dass weitergehende Verpflichtungen nach diesem Gesetz, wie etwa die Durchführung von Risikoanalysen und Risikobewertungen von Betreibern kritischer Anlagen oder die Vornahme von Resilienzmaßnahmen, die Erbringung von Nachweisen nach § 16 oder die Meldung von Vorfällen nach § 18 zeitlich an eine erfolgte Registrierung anknüpfen. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 gelten die in Kapitel III dieser Richtlinie aufgeführten Verpflichtungen nach Ablauf von zehn Monaten ab dem Zeitpunkt der Registrierung für den Betreiber Anwendung finden. Dazu gehören die in §§ 13, 15, 16, 17, 18 und 20 geregelten Resilienzplichten der Betreiber kritischer Anlagen, die Pflicht zur Erstellung eines Resilienzplans, die Regelungen zu Nachweisen und das Meldewesen für Vorfälle. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 sind die Risikoanalysen und Risikobewertungen durch die Betreiber innerhalb von neun Monaten durchzuführen. Daher gelten die Verpflichtungen nach § 12 erstmals neun Monate nach deren Registrierung. Hintergrund ist der angelegte Prozess, nach dem die im Resilienzplan niedergelegten Resilienzmaßnahmen auf den Risikoanalysen und Risikobewertungen der Betreiber beruhen sollen. Um einen längeren Zeitraum für die Entscheidung über Resilienzmaßnahmen nach Durchführung der Risikoanalysen und Risikobewertungen zu

haben, können die Risikoanalysen und Risikobewertungen auch zu einem Zeitpunkt vor Ablauf von neun Monaten durchgeführt werden.

#### **Zu Absatz 8**

Die Vorschrift ist im Einklang mit § 33 Absatz 6 BSIG. Um einheitliche Registrierungsprozesse zu ermöglichen und somit den Verwaltungsaufwand für das BBK und das BSI sowie den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft effizient zu gestalten, ist vorgesehen, dass das BBK und das BSI einheitliche Vorgaben zum Registrierungsverfahren festlegen können.

#### **Zu § 9 (Kritische Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa)**

##### **Zu Absatz 1**

Betreiber kritischer Anlagen sind in der Regel als Teil eines immer stärker verflochtenen Dienstleistungs- und Infrastrukturnetzes tätig und erbringen häufig kritische Dienstleistungen in mehr als einem Mitgliedstaat, doch sind einige dieser Betreiber kritischer Anlagen für die Union und ihren Binnenmarkt von besonderer Bedeutung, da sie kritische Dienstleistungen für oder in sechs oder mehr Mitgliedstaaten erbringen. Daher erhalten sie eine spezifische Unterstützung und unterliegen einem spezifischen Monitoring. Diese quantitative Voraussetzung und die Mitteilung der Europäischen Kommission identifizieren den Betreiber kritischer Anlagen als eine kritische Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa.

##### **Zu Absatz 2**

Der Betreiber kritischer Anlagen hat dem BBK bei der Registrierung mitzuteilen, dass kritische Dienstleistungen für oder in mindestens sechs Mitgliedstaaten, die Bundesrepublik Deutschland eingeschlossen, erbracht werden. Dies beinhaltet die Mitteilung darüber, welche Dienstleistungen er für oder in diesen Mitgliedstaaten anbietet und für welche oder in welchen Mitgliedstaaten diese angeboten werden. Nach Meldung des Betreibers der kritischen Anlage beim BBK, dass Dienstleistungen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 in mindestens sechs Mitgliedstaaten erbracht werden, teilt das BBK der Europäischen Kommission unverzüglich die Identität solcher kritischen Einrichtungen sowie die Informationen, die diese zur Verfügung stellen, mit.

Die Europäische Kommission konsultiert das BBK, das eine kritische Einrichtung ermittelt hat, die zuständige Behörde anderer betroffener Mitgliedstaaten sowie die betreffende kritische Einrichtung. Bei diesen Konsultationen teilen die Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission mit, ob es sich seiner Einschätzung nach bei den Diensten, die diesem Mitgliedstaat von der kritischen Einrichtung erbracht werden, um wesentliche Dienste der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450, handelt.

##### **Zu Absatz 3**

Stellt die Kommission auf der Grundlage der Konsultationen fest, dass die betreffende kritische Einrichtung für oder in mindestens sechs Mitgliedstaaten wesentliche Dienste im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 erbringt, so teilt die Kommission dem Betreiber dieser kritischen Anlage über das BBK mit, dass sie als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa gilt, und unterrichtet diese über ihre Verpflichtungen gemäß §§ 12 ff. sowie über den Zeitpunkt, ab dem diese Verpflichtungen für sie gelten. Sobald die Kommission die zuständige Behörde über ihre Entscheidung informiert, eine Einrichtung als kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa zu betrachten, leitet die zuständige Behörde diese Meldung unverzüglich an diese kritische Einrichtung weiter.

Diese Vorgaben gelten für die betreffenden kritischen Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa ab dem Tag des Eingangs der in Absatz 3 genannten Mitteilung.

#### **Zu Absatz 4**

Der Absatz dient der Umsetzung des Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2022/2057.

Es sind entsprechende Teile der Risikoanalysen und -bewertungen der Betreiber der kritischen Anlage, die Auflistung der getroffenen Maßnahmen sowie die Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen, die von der zuständigen Behörde ergriffen wurden, der Kommission auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch erforderlich sein, um eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Richtlinie beraten zu können oder um zu bewerten, ob eine kritische Anlage von besonderer Bedeutung für Europa diese Verpflichtungen erfüllt.

#### **Zu § 10 (Beratungsmission bei Einrichtungen von besonderer Bedeutung für Europa)**

##### **Zu Absatz 1**

Der Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Kritische Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa sollen auf Grund ihrer Bedeutung eine spezielle Unterstützungsleistung und ein spezielles Monitoring durch die Europäische Kommission erhalten. Sofern die Feststellung erfolgt ist, dass es sich um eine kritische Einrichtung mit besonderer Bedeutung für Europa nach § 9 handelt, kann über das BMI ein entsprechender Antrag bei der Europäischen Kommission auf Einrichtung der Beratungsmission erfolgen. Dies erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, in dessen Zuständigkeit der Sektor fällt, dem die Kritische Anlage mit besonderer Bedeutung für Europa angehört. Die Beratungsmission ist der Europäischen Kommission unterstellt und wird von dort organisiert. Die Beratungsmission setzt sich aus Sachverständigen des Mitgliedstaats, in dem sich die kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa befindet, aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten, für die oder in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, und Vertretern der Kommission zusammen.

Die Beratungsmission erstattet der Kommission, dem Mitgliedstaat, der eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa als kritische Einrichtung ermittelt hat, den Mitgliedstaaten, für die oder in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, und der betreffenden kritischen Einrichtung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beratungsmission über ihre Ergebnisse Bericht.

Die Mitgliedstaaten, für die oder in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, analysieren den genannten Bericht und beraten die Kommission erforderlichenfalls in Bezug auf die Frage, ob die betreffende kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa ihre Verpflichtungen erfüllt, und gegebenenfalls hinsichtlich der Maßnahmen, die ergriffen werden könnten, um die Resilienz dieser kritischen Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa zu verbessern.

Auf der Grundlage dieser Ratschläge der Mitgliedstaaten teilt die Kommission dem Mitgliedstaat, der eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa ermittelt hat, den Mitgliedstaaten, für die oder in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, und der betreffenden kritischen Einrichtung ihre Stellungnahme zu der Frage mit, ob diese kritische Einrichtung ihre Verpflichtungen erfüllt. Gegebenenfalls teilt sie darüber hinaus Maßnahmen mit, die ergriffen werden können, um die Resilienz dieser kritischen Einrichtung zu verbessern.

Der Mitgliedstaat, der eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa als kritische Einrichtung ermittelt hat, stellt sicher, dass seine zuständige Behörde und die betreffende kritische Einrichtung dieser Stellungnahme Rechnung tragen, und unterrichtet die

Kommission und die Mitgliedstaaten, für die oder in denen der wesentliche Dienst erbracht wird, über die Maßnahmen, die sie auf Grund dieser Stellungnahme ergriffen haben.

#### **Zu Absatz 2**

Der Absatz dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie (EU) 2022/2057

Kritische Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa haben hinsichtlich der unterstützenden Leistungen, die sie auf europäischer Ebene in Form der Beratungsmission erhalten, besondere Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Übersendung der Unterlagen durch das Bundesministerium des Innern nach Absatz 5. Weiterhin müssen sie der Beratungsmission Zugang zu Informationen, Systemen und Anlagen im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung geben und die Ergebnisse der Beratungsmission und der Europäischen Kommission in die Überlegungen für ihre resilienzsteigernden Maßnahmen gebührend einbeziehen.

#### **Zu Absatz 3**

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

#### **Zu Absatz 4**

Bei der Informationsübermittlung und Gewährung des Zugangs zu Betriebsstätten und Geschäftsräumen gilt der § 8 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Der Schutz von Geheimschutzinteressen oder überwiegenden Sicherheitsinteressen soll als gebotene Einschränkung dienen und berücksichtigt Bereiche, in denen die Offenlegung von sensiblen Informationen negative Auswirkungen für den Betrieb der Betreiber kritischer Anlagen oder die Versorgung mit der Betracht kommenden kritischen Dienstleistung haben könnte.

#### **Zu Absatz 5**

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

#### **Zu Absatz 6**

Soweit die Europäische Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Vorschriften über die Verfahrensmodalitäten für Anträge zur Organisation der Beratungsmissionen, für die Bearbeitung solcher Anträge, für die Durchführung und die Berichterstattung von Beratungsmissionen sowie für die Handhabung der genannten Stellungnahme der Kommission und der ergriffenen Maßnahmen, wobei sie der Vertraulichkeit und der wirtschaftlichen Sensibilität der betreffenden Informationen gebührend Rechnung trägt, geht dieser Rechtsakt den Bestimmungen der Absätze 4 bis 6 vor.

### **Zu § 11 (Nationale Risikoanalysen und Risikobewertungen )**

#### **Zu Absatz 1**

Im Einklang mit Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2022/2557 wird durch § 11 Absatz 1 festgelegt, dass die für die jeweiligen kritischen Dienstleistungen nach § 3 zuständigen Bundesministerien und Landesministerien alle vier Jahre oder auf Veranlassung für die auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 bestimmten kritischen Dienstleistungen Risikoanalysen und Risikobewertungen durchführen. Hierbei sind mindestens die in § 8 Absatz 1 Nummer 1 - Nummer 5 gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen zu beachten.

Durch regelmäßige Risikoanalysen und Risikobewertungen, die bestehende Analysen und Bewertungen berücksichtigen, sollen Betreiber kritischer Anlagen ermittelt und Betreiber

kritischer Anlagen bei der Vornahme von Resilienzmaßnahmen dieses Gesetzes unterstützt werden, sowie die Bedarfe an privaten und staatlichen Schutzmaßnahmen herausgearbeitet werden.

Die Maßnahmen sollen einem risikobasierten Ansatz folgen, bei dem diejenigen kritischen Dienstleistungen im Fokus stehen, die für die Erfüllung wichtiger wirtschaftlicher Tätigkeiten mit einem nicht unerheblichen gesellschaftlichen Einfluss am bedeutendsten sind. Für diesen risikobasierten Ansatz müssen natürliche und vom Menschen verursachte Risiken – einschließlich Risiken grenzüberschreitender oder sektorübergreifender Art – analysiert und bewertet werden, die sich auf die Erbringung kritischer Dienstleistungen auswirken könnten. Zu diesen Risiken gehören insbesondere Unfälle, Naturkatastrophen, gesundheitliche Notlagen wie etwa Pandemien und hybride Bedrohungen oder andere feindliche Bedrohungen, einschließlich terroristischer Straftaten, krimineller Unterwanderung und Sabotage. Auch Risiken sektorübergreifender grenzüberschreitender Art sind zu berücksichtigen. Bei der Risikoanalyse und der Risikobewertung sollen die Erkenntnisse anderer thematisch betroffener Fachressorts (z.B. diejenigen der Sicherheitsbehörden) in die Bewertungen mit einfließen.

Nummer 3 zielt auf die Aufrechterhaltung des Betriebs von KRITIS; die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Personals ist dabei zentral. Dabei können z.B. pandemiebedingte Ausfälle aufgrund Erkrankung als auch Wegfall der Kinderbetreuung eine Rolle spielen. Insbesondere die Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung und der Betreuungsangebote für Kinder im schulischen Bereich ist essentiell wichtig, um zum einen mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft die Arbeitsfähigkeit der in den KRITIS-Einrichtungen beschäftigten Personen mit Fürsorgeverantwortung für betreuungsbedürftige Kinder zu erhalten, zum anderen, um das Wohl der betreuten Kinder und ihrer Familien zu gewährleisten. Träger von Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangeboten für Kinder im schulischen Bereich sollen soweit möglich ihr Angebot weiter gewährleisten. Der Weiterbetrieb von Kindertageseinrichtungen bietet die Grundlage, dass Eltern und weitere sorgepflichtige Personen Kinder entsprechend betreuen lassen können. Das Nähere über Inhalt und Umfang der notwendigen resilienzsteigernden Maßnahmen regelt das Landesrecht.

Die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangeboten für Kinder im schulischen Bereich wurde in der Corona-Pandemie deutlich. Die Nichtbetreuung von Kindern führte zu Ausfällen der sorgeberechtigten Personen an den jeweiligen, mitunter krisenrelevanten, Arbeitsplätzen und hatte für die Kinder und ihre Familien erhebliche negative Auswirkungen. Eine Notbetreuung für Sorgeberechtigte mit Berufstätigkeit in der kritischen Infrastruktur wurde erst schrittweise etabliert. Eine solche Situation muss künftig vermieden werden. Vielmehr sind Vorkehrungen zu treffen, dass Angebote der Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangebote für Kinder im schulischen Bereich soweit wie möglich aufrechterhalten werden können und mindestens eine Betreuung von Kindern, deren Sorgeberechtigte in kritischer Infrastruktur tätig sind, gesichert ist.

Die Länder sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür verantwortlich, geeignete Regelungen zu schaffen, die die ungestörte Aufrechterhaltung des Angebots dieser systemrelevanten Einrichtungen ermöglicht.

In diesem Zusammenhang ist auch § 6 Absatz 2 dieses Gesetzes zu beachten.

Bei der Durchführung von Risikobewertungen sollten nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 andere allgemeine oder sektorspezifische Risikobewertungen berücksichtigt werden, die gemäß anderer Unionsrechtsakte durchgeführt werden, und das Ausmaß der Abhängigkeit zwischen Sektoren, auch in Bezug auf Sektoren in anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, Rechnung tragen. Dem tragen vor allem § 11 Nummer 4 und Nummer 5 Rechnung.

### **Zu Nummer 3**

[...]

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ermöglicht dem BMI durch eine Rechtsverordnung inhaltliche und methodische Vorgaben für die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen festzulegen. Die Befugnis kann das BMI auf das BBK delegieren, die umfangreiche fachliche, sektorenübergreifende und methodische Expertise im Bereich des physischen Schutzes von Betreibern kritischer Anlagen aufweisen. Das Beteiligungsverfahren gilt gemäß § 4 Absatz 5 entsprechend der Rechtsverordnung zur Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen.

### **Zu Absatz 3**

Das BMI wertet die nach Absatz 1 durch die Bundesministerien und Landesministerien durchgeführten nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sektorenübergreifend aus. Auch hier kann die Aufgabe an das BBK auf Grund seiner Expertise delegiert werden.

### **Zu Absatz 4**

Für die Zwecke des Absatz 1 Nummer 2 sowie des Absatz 3 arbeiten die Bundesministerien und Landesministerien nach Absatz 1 sowie das BBK mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und gegebenenfalls mit den zuständigen Behörden aus Drittstaaten zusammen.

### **Zu Absatz 5**

Als Grundlage für deren eigenen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 12 werden den Betreibern kritischer Anlagen die wesentlichen Elemente der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen vom BBK zur Verfügung gestellt.

### **Zu Absatz 6**

[...]

### **Zu § 12 (Risikoanalyse und Risikobewertung des Betreibers kritischer Anlagen; Verordnungsermächtigung )**

### **Zu Absatz 1**

Durch § 12 Absatz 1 wird festgelegt, dass auf Grundlage der nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 11 Risikoanalysen und Risikobewertungen durch Betreiber kritischer Anlagen durchzuführen sind. Dies dient auch der Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie (EU) 2022/2557.

Bei der Durchführung sind nach § 12 Absatz 1 die naturbedingten, klimatischen und vom Menschen verursachten Risiken nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 Risiken einzubeziehen, die geeignet sein können, die Verfügbarkeit der kritischen Dienstleistungen zu beeinträchtigen und die sich aus den in Nummer 2 Buchstabe a bis c aufgeführten Risiken ergeben. Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 c sind auch Risiken einzubeziehen, die sich aus der Gefahr von Störungen der Verfügbarkeit von Produkten nicht informationstechnischer Art ergeben, sofern diese Produkte in kritischen Anlagen eingesetzt werden und Störungen ihrer Verfügbarkeit zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kritischer Anlagen führen können. Zu denken ist hier vor allem an einseitige Abhängigkeiten von einzelnen Herstellern. Berücksichtigt werden könnten ferner Gefahren

bei der Verwendung von Produkten aus bestimmten, z. B. potentiell sanktionsgefährdeten Ländern, die dazu führen können, dass im Krisenfall für den Betrieb kritischer Anlagen notwendige (Ersatz-)Komponenten nicht mehr oder nur stark eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Hintergrund ist, dass den Betreibern kritischer Anlagen die entsprechenden Risiken, denen sie ausgesetzt sind, in ihrer Gesamtheit bekannt sind oder werden. Auf dieser Grundlage sollen sie in der Lage sein, geeignete Resilienzmaßnahmen zu treffen. Dazu sieht die Vorschrift vor, Betreiber kritischer Anlagen zu verpflichten, diejenigen Risiken zu analysieren und zu bewerten, die die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs und damit die Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung stören oder unterbrechen können. Als Grundlage dafür sollen die staatlichen Risikoanalysen und -bewertungen nach § 11 dieses Gesetzes dienen. Auch andere Informationsquellen können herangezogen werden, insbesondere die Gefährdungsbewertungen des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Die Risikoanalyse und -bewertung ist grundsätzlich mindestens alle vier Jahre durchzuführen, erstmalig neun Monate seit Registrierung der kritischen Anlage gemäß § 8 Absatz 7 dieses Gesetzes. Darüber hinaus sollen Betreiber kritischer Anlagen eine Risikoanalyse und Risikobewertung dann vornehmen, wenn ihre besondere Situation oder die Entwicklung der Risiken dies erfordern.

#### **Zu Absatz 2**

Das BMI erhält durch diesen Absatz eine Rechtsverordnungsermächtigung um methodische und inhaltliche Vorgaben für die betreiberseitigen Risikobewertungen und Risikoanalyse festzulegen. Durch Satz 2 besteht die Möglichkeit, diese Befugnis auf das BBK zu delegieren. Die Festlegung methodischer und inhaltlicher Vorgaben durch das BBK folgt der umfangreichen fachlichen, sektorenübergreifenden und methodischen Expertise im Bereich des physischen Schutzes von Betreibern kritischer Anlagen. Hierfür können den Betreibern kritischer Anlagen insbesondere Vorlagen und Muster durch das BBK zur Verfügung gestellt werden. Auch hier gilt das Beteiligungsverfahren entsprechend der Rechtsverordnung zur Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen gemäß § 4 Absatz 5.

#### **Zu § 13 (Resilienzplichten der Betreiber kritischer Anlagen; Resilienzplan)**

##### **Zu Absatz 1**

Im Einklang mit Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden Betreiber kritischer Anlagen dazu verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige technische, sicherheitsbezogene und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Resilienz zu treffen. Zu den Maßnahmen zählen auch bautechnische Maßnahmen. Diese Maßnahmen sind entsprechend Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 auf der Grundlage der nach § 11 bereitgestellten Informationen über die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie den Ergebnissen der eigenen Risikoanalysen und Risikobewertung nach § 12 zu treffen. Mit dieser Regelung soll ein risikobasierter All-Gefahren-Ansatz beim Ergreifen von Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz verfolgt werden.

In den Nummern 1 – 6 werden die Ziele dargestellt, die mit den Maßnahmen erreicht werden sollen.

Bei den von den Betreibern kritischer Anlagen zu treffenden technischen, sicherheitsbezogenen und organisatorischen Maßnahmen ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Dabei ist eine Zweck-Mittel-Relation vorzunehmen, bei der insbesondere der Aufwand zur Verhinderung oder Begrenzung eines Ausfalls gegen das Risiko eines Vorfalls abzuwägen ist. Wirtschaftliche Aspekte, darunter die Leistungsfähigkeit des Betreibers, sind zu berücksichtigen.

Gemäß § 8 Absatz 7 gelten die Resilienzplichten erstmals für die Betreiber kritischer Anlagen zehn Monate nach deren Registrierung. Dies bedeutet, dass die Maßnahmen in dem Resilienzplan festgelegt, aber noch nicht umgesetzt sein müssen.

#### **Zu Absatz 2**

Die Resilienzmaßnahmen müssen auf den nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen gemäß § 11 sowie auf den Risikoanalysen und Risikobewertung der Betreiber kritischer Anlagen gemäß § 11 basieren. Dabei soll der Stand der Technik eingehalten werden. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere einschlägige internationale, europäische und nationale Normen und Standards heranzuziehen, aber auch vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt wurden. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Stands der Technik schließt die Möglichkeit zum Ergreifen solcher Maßnahmen nicht aus, die einen ebenso effektiven Schutz wie die anerkannten Vorkehrungen nach dem Stand der Technik bieten.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält eine beispielhafte Auflistung von Maßnahmen, die Betreiber kritischer Anlagen bei der Abwägung, welche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Absatz 1 geeignet und verhältnismäßig sind, berücksichtigen können.

Absatz 3 Nummer 5 Buchstabe b enthält eine Klarstellung, dass das von den Betreibern kritischer Anlagen zu berücksichtigende Sicherheitsmanagement im Hinblick auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen hinsichtlich der Mitarbeitenden unbeschadet der Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) sowie unbeschadet weiterer Fachgesetze wie dem Atomgesetz, dem Luftsicherheitsgesetz, [dem Sicherheitsgewerbe-gesetz] und der Hafensicherheitsgesetze erfolgt.

#### **Zu Absatz 4**

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 müssen Betreiber kritischer Anlagen die von ihnen zur Steigerung der Resilienz getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 in einem Resilienzplan darstellen. Aus dem Resilienzplan müssen die den Maßnahmen zugrunde liegenden Erwägungen einschließlich der Risikoanalysen und Risikobewertungen nach § 12 hervorgehen.

#### **Zu Absatz 5**

Als Hilfestellung und für die Einheitlichkeit werden Muster und Vorlagen für die Betreiber kritischer Anlagen durch das BBK für die Erstellung des Resilienzplans unverbindlich zur Verfügung gestellt.

#### **Zu § 14 (Sektorenübergreifende und sektorspezifische Mindestanforderungen; branchenspezifische Resilienzstandards; Verordnungsermächtigungen)**

##### **Zu Absatz 1**

Auf Grund der Verschiedenheit der Sektoren, werden sich unterschiedliche Maßnahmen in den Branchen entwickeln. Auch innerhalb der Anlagenkategorien können sich auf Grund von z.B. unterschiedlichen geographischen oder anderen äußeren Umständen verschiedene Maßnahmen als passend erweisen. Um jedoch einen Grundstock an Mindeststandards zu haben, die für jede Anlage und Einrichtung nach diesem Gesetz gilt, ermöglicht der Absatz 1 dem BMI per Rechtsverordnung zur Konkretisierung von § 14 Absatz 1 sektorenübergreifende Mindestanforderungen zu entwickeln und diese auf der Internetseite des BBK zu veröffentlichen. Das BMI kann die Befugnis auf das BBK delegieren. Die

zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes nach § 3 Absatz 2 und die zuständigen Behörden der Länder nach § 3 Absatz 4 sind bei der Erarbeitung des Katalogs von sektorenübergreifenden Mindestanforderungen durch Anhörung zu beteiligen. Die betroffenen Wirtschaftsverbände und Wissenschaftsorganisationen sind anzuhören.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ermöglicht die Erarbeitung branchenspezifischer Resilienzstandards und verankert damit den kooperativen Ansatz, wie er in der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen festgeschrieben wurde und z.B. im UP KRITIS und seinen Branchenarbeitskreisen realisiert wird. Ziel ist es, dass sich Betreiber kritischer Anlagen branchenintern zusammenfinden und branchenspezifische Resilienzstandards erarbeiten. Dabei können die bestehenden IT-Sicherheitsstandards auch um weitere Aspekte und Maßnahmen zur Stärkung der physischen Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen ergänzt werden, um die Kohärenz zwischen IT-Sicherheit und Verpflichtungen nach dem KRITIS-Dachgesetz möglichst kohärent in den branchenspezifischen Resilienzstandards abzubilden und Doppelungen sowie gegebenenfalls Widersprüche zu vermeiden. Die Erarbeitung der branchenspezifischen Resilienzstandards kann in einem Gremium unter Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden des Bundes und der Länder und der Branchenverbände erfolgen. Die Bewertung und Anerkennung der vorgeschlagenen Standards erfolgen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 2 oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde der Länder nach § 3 Absatz 4, um die Vereinbarkeit und Koordinierung mit anderen Belangen zu gewährleisten und die fachliche Expertise der zuständigen Aufsichtsbehörden einzubeziehen. Es ist wünschenswert, dass in allen Sektoren branchenspezifische Resilienzstandards erarbeitet werden. Dies wird unterstützt durch das zeitverzögerte Inkrafttreten der Absätze 3 bis 5 i.V.m. Artikel 3 Absatz 3, welches der Erarbeitung branchenspezifischer Resilienzstandards Vorrang einräumen soll. Im Fall von auftretenden Widersprüchen bei Regelungen der Länder in Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes kann und wird der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Recht der Wirtschaft) Gebrauch machen, um Bundeseinheitlichkeit herzustellen. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe kann die Erarbeitung von branchenspezifischen Resilienzstandards unterstützen, etwa indem es sektorspezifische Studien erarbeitet oder erarbeiten lässt, die die Ausgangslage und mögliche Handlungsoptionen enthalten.

Auch dann, wenn branchenspezifische Resilienzstandards erarbeitet wurden, steht es dem einzelnen Betreiber einer kritischen Anlage frei, abweichend davon auch eigene den Stand der Technik berücksichtigende Maßnahmen umzusetzen.

In den branchenspezifischen Resilienzstandards ist der Anwendungsbereich eindeutig festzulegen. So kann sich ein branchenspezifischer Resilienzstandard auf einen ganzen Sektor, eine Branche, eine kritische Dienstleistung oder eine Anlagenkategorie erstrecken.

### **Zu Absatz 3**

Die für die kritischen Dienstleistungen jeweils zuständigen Bundesministerien können zeitlich gestaffelt Rechtsverordnungen zur sektorspezifischen Konkretisierung von Resilienzmaßnahmen erlassen. Die Regelungen treten nach Artikel 3 Absatz 3 am 1. Januar 2029 in Kraft

Der Entwicklung und Anerkennung von branchenspezifischen Resilienzstandards und damit bundesweit einheitlicher Resilienzstandards soll der Vorrang gegeben werden vor einer Verordnungsermächtigung für die Bundesressorts.

Dies sichert der Absatz 5 dahingehend ab, dass die Rechtsverordnungsermächtigungen in Absatz 3 und 4 am 1. Januar 2029 nur zur Anwendung kommen, solange und soweit kein

entsprechender branchenspezifischen Resilienzstandard gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 entwickelt und durch das BBK als geeignet gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 anerkannt wurde.

#### **Zu Absatz 4**

Die für kritischen Dienstleistungen jeweils zuständigen Landesregierungen können ebenso nach den Maßstäben nach Absatz 3 zeitlich gestaffelt Rechtsverordnungen zur sektorspezifischen Konkretisierung von Resilienzmaßnahmen erlassen, solange und soweit kein entsprechender branchenspezifischer Resilienzstandard gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 entwickelt durch das BBK als geeignet gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 anerkannt wurde (vgl. Absatz 5).

#### **Zu Absatz 5**

Dies sichert der Absatz 5 dahingehend ab, dass die Rechtsverordnungsermächtigungen in Absatz 3 und 4 am 1. Januar 2029 nur zur Anwendung kommen, solange und soweit kein entsprechender branchenspezifischer Resilienzstandard gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 entwickelt und durch das BBK als geeignet gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 anerkannt wurde.

#### **Zu § 15 (Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission zu Resilienzplichten)**

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2057. Sofern Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission die Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 hinsichtlich technischer oder methodischer Spezifikationen konkretisieren, haben diese Vorrang vor den Regelungen des §§ 13 und 14.

#### **Zu § 16 (Nachweise und behördliche Anordnungen zu Resilienzplichten)**

##### **Zu Absatz 1**

§ 16 sieht eine stichprobenartige Nachweisüberprüfung durch die zuständigen Behörden vor. Die Anzahl der Nachweisüberprüfungen steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Sofern die Einhaltung der Maßnahmen nach Absatz 1 kontrolliert werden soll, kann die für den Betreiber einer kritischen Anlage zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes nach § 3 Absatz 2 oder die zuständige Behörde der Länder nach § 3 Absatz 4 über das BBK vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Übersendung derjenigen Bestandteile des Nachweises der Einhaltung der Maßnahmen nach § 39 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit der Informationstechnik von Einrichtungen verlangen, die für die Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 erforderlich sind. Dies dient der Reduzierung der Bürokratie und stellt eine Verbindung dazu her, dass bereits nach § 39 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit der Informationstechnik von Einrichtungen Maßnahmen umfasst sind, die auch der physischen Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen dienen und nach dem KRITIS-DachG verlangt werden.

##### **Zu Absatz 2**

Sofern die übermittelten Informationen zur Feststellung der Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht ausreichen, kann die für den Betreiber einer kritischen Anlage zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes oder die zuständige Behörde der Länder den Betreiber einer kritischen Anlage in einem zweiten Schritt zur Vorlage weiterer Informationen und

geeigneter Nachweise zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 auffordern. Dazu gehört insbesondere die Vorlage des Resilienzplans.

### **Zu Absatz 3**

Der Nachweis kann durch Audits erfolgen. Dies ist in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2022/2057 für eine effektive Durchsetzung und Aufsicht vorgesehen.

Der Nachweis durch Audits nach Absatz 3 dient der Kontrolle und Überprüfung der von den Betreibern getroffenen Maßnahmen und damit der Einhaltung eines angemessenen Standards durch die Betreiber. Hinsichtlich des Verfahrens, erhält das Bundesministerium des Innern und für Heimat gemäß Absatz 8 eine Rechtsverordnungsermächtigung, um die Ausgestaltung zu konkretisieren.

Die Ausgestaltung der Audits soll nicht im Detail gesetzlich vorgegeben werden, da die Ausgestaltung von den gegebenenfalls erarbeiteten branchenspezifischen Resilienzstandards, den in den Branchen vorhandenen technischen Gegebenheiten und bereits bestehenden Auditierungssystemen abhängt. Die Audits sollen von dazu nachweislich qualifizierten Prüfern bzw. Zertifizierern durchgeführt werden. Bei Zertifizierungen nach internationalen, europäischen oder nationalen Standards kann auf die bestehenden Zertifizierungsstrukturen zurückgegriffen werden. Ein Auditor gilt als qualifiziert, wenn er seine Qualifikation zur Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsstandards gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen formal glaubhaft machen kann. Denkbar ist in diesem Zusammenhang etwa die Anknüpfung an Zertifizierungen, die für die fachlich-technische Prüfung im jeweiligen Sektor angeboten werden (zum Beispiel zertifizierte Prüfer für bestimmte ISO-Normen oder Ähnliches). Eine Kontrolle der Einhaltung der Erfordernisse kann zudem über etablierte Prüfmechanismen erfolgen. Bei Mängeln kann die zuständige Behörde die Übermittlung der gesamten Audit-, Prüfungs- oder Zertifizierungsergebnisse verlangen.

### **Zu Absatz 4**

Bei erheblichen Zweifeln an der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 kann die zuständige Behörde vor Ort die tatsächliche Einhaltung überprüfen. Erhebliche Zweifel können zum Beispiel dann eintreten, sofern der Betreiber kritischer Anlagen einer Aufforderung zur Vorlage der Nachweise wie z.B. des Resilienzplans nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Weiterhin können auch Informationen des BSI aus der bisherigen Zusammenarbeit im Rahmen der Verpflichtungen des BSI i.V.m. der BSI-Kritisverordnung ein Hinweis auf unzuverlässige Umsetzung der Maßnahmen aus § 13 Absatz 1 sein. Auch eine unterlassene Registrierung, die zu einer Zwangsregistrierung gemäß § 8 Absatz 3 führt, kann eine Vor-Ort-Kontrolle begründen. Darüber können sich erhebliche Zweifel auch inhaltlich wegen mangelnder Plausibilität hinsichtlich der festgelegten Resilienzmaßnahmen in dem Resilienzplan ergeben.

Die Behörde kann sich bei der Vor-Ort-Kontrolle eines qualifizierten unabhängigen Dritten bedienen. Qualifizierte Stelle im Sinne der Vorschrift können anerkannte Stellen sein, soweit sie über die notwendige Expertise und Neutralität verfügen.

Mit Satz 3 wird der zuständigen Behörde eine Befugnis zum Betreten der Einrichtungen des Betreibers Kritischer Anlagen und zur Einsichtnahme in die für den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 relevante Dokumentation und zur Begutachtung der getroffenen Umsetzungsmaßnahmen beim Betreiber eingeführt. Die Einräumung eines Betretungsrechts unter Wahrung der grundrechtlichen Anforderungen sowie der Verhältnismäßigkeit dient der Umsetzung des Auftrags an die Mitgliedstaaten nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2557, Vor-Ort-Kontrollen bei den Betreibern kritischer Anlagen, die die Betreiber für die Erbringung ihrer kritischen Dienstleistung nutzt zu ermöglichen. Die zuständige Behörde wird in die Lage versetzt, den notwendigen Umfang und die tatsächliche Umsetzung der einzuhaltenden Maßnahmen zu überprüfen.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2557 für eine effektive Durchsetzung. Die zuständige Behörde kann bei Mängeln die Vorlage eines Mängelbeseitigungsplan und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist anordnen.

### **Zu Absatz 6**

Für die Nachweispflicht für Betreiber kritischer Anlagen gilt entsprechend, dass bei der Übermittlung jener Nachweise der Schutz von Geheimschutzinteressen oder überwiegenden Sicherheitsinteressen als gebotene Einschränkung dient und Bereiche berücksichtigt, in denen die Offenlegung von sensiblen Informationen negative Auswirkungen für den Betrieb der Betreiber kritischer Anlagen oder die Versorgung mit der Betracht kommenden kritischen Dienstleistung haben könnte.

### **Zu Absatz 7**

[\[Ausführungen zu Ausnahme für das EnWG\]](#)

### **Zu Absatz 8**

Das BBK kann zur Ausgestaltung des Verfahrens der Erbringung des Nachweises und der Audits Anforderungen an die Art und Weise der Durchführung, an die Geeignetheit der zu erbringenden Nachweise sowie fachliche und organisatorische Anforderungen an die Prüfer und die prüfende Stelle nach Anhörung von Vertretern der betroffenen Betreiber kritischer Anlagen und der betroffenen Wirtschaftsverbände im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festlegen.

Die Ausgestaltung der Audits soll nicht im Detail gesetzlich vorgegeben werden, da die Ausgestaltung von den gegebenenfalls erarbeiteten branchenspezifischen Resilienzstandards, den in den Branchen vorhandenen technischen Gegebenheiten und bereits bestehenden Auditierungssystemen abhängt.

### **Zu § 17 (Gleichwertigkeit von Nachweisen; Verordnungsermächtigung)**

#### **Zu Absatz 1**

Zur Vermeidung von Doppelverpflichtungen und unnötiger Bürokratie können Betreiber kritischer Anlagen mit Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie Dokumenten und Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz, die sie bereits auf der Grundlage anderer öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ergriffen haben, ihren Verpflichtungen nach §§ 12 bis 13 nachkommen.

#### **Zu Absatz 2**

Sofern Betreiber kritischer Anlagen bereits Maßnahmen ergriffen, diese dokumentiert und nachgewiesen haben und Behörden diese als ausreichend festgestellt haben, sind die Feststellungen zugunsten des Betreibers bindend.

#### **Zu Absatz 3**

Zur Vermeidung von Bürokratie und Doppelverpflichtungen ermöglicht Absatz 3 dem BMI per Rechtsverordnung öffentlich-rechtliche Vorschriften als dem KRITIS-Dachgesetz gleichwertig anzuerkennen. Das BMI kann die Befugnis auf das BBK delegieren. Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

## **Zu § 18 (Meldewesen für Vorfälle)**

### **Zu Absatz 1**

Im Einklang mit den Erwägungsgründen zur Richtlinie (EU) 2022/2557 soll dem BBK mit der Einrichtung eines zentralen Meldewesens für die Meldung bestimmter Vorfälle ermöglicht werden, sich einen umfassenden Überblick über die Auswirkungen, die Art, die Ursache und die möglichen Folgen von Störungen und die Abhängigkeiten der Sektoren zu verschaffen. Betreiber kritischer Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden unverzüglich Vorfälle zu melden, die die Erbringung kritischer Dienstleistungen erheblich stören oder erheblich stören könnten (vgl. § 2 Nummer 9). Dies muss spätestens 24 Stunden nach Kenntnis geschehen. Dauert die Störung an, ist die Meldung zu aktualisieren.

Die Meldung erfolgt an eine mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik eingerichtete gemeinsame Meldestelle. Bereits jetzt sind Betreiber kritischer Infrastrukturen (derzeitige Begriff nach § 2 Absatz 10 BSIG) verpflichtet, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik über ein Online-Meldeportal gemäß § 8b Absatz 4 Nummer 1 BSIG Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen geführt haben, zu melden.

Nach § 8 Absatz 4 Nummer 2 BSIG sind Betreiber kritischer Infrastrukturen ferner verpflichtet, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik über ein Online-Meldeportal auch erhebliche Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse, die zu einem Ausfall oder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der von ihnen betriebenen Kritischen Infrastrukturen führen könne, zu melden.

Das bereits existierende Online-Meldeportal des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik wird für Störungen nach diesem Gesetz erweitert, die den physischen Schutz von Betreibern kritischer Anlagen betreffen. Hierdurch wird der Verwaltungsaufwand sowohl für die beteiligten Behörden aber auch der Betreiber erheblich reduziert.

Die Störungsmeldung nach diesem Gesetz erfolgt unbeschadet anderer gesetzlicher Meldeverpflichtungen gegenüber weiteren zuständigen Behörden. Bereits bestehende Meldeverpflichtungen der Betreiber gegenüber anderen Stellen, bleiben daher, sofern gegeben, bestehen. Eine unverzügliche und regelmäßige Weiterleitung der Meldung nach Absatz 1 und 2 an zuständige Behörden oder andere Behörden erfolgt nicht. Absatz 7 sieht vor, dass die zuständigen Behörden und die für die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen zuständigen Beteiligten eine Auswertung der Meldungen bekommen. Das Meldewesen nach § 18 dient dazu, dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie den zuständigen Behörden einen Überblick über die Vorfälle und mögliche Bedrohungen im gesamten Bundesgebiet zu ermöglichen. Diese Erkenntnisse sollen dann in die Risikoanalysen und Risikobewertungen fließen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 setzt Artikel 15 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie (EU) 2022/2557 um.

Betreiber kritischer Anlagen übermitteln unverzüglich, spätestens 24 Stunden nach Kenntnis von einem Vorfall eine erste Meldung. Der Umfang der Erstmeldung sollte die notwendigen und dem Betreiber vorliegenden Informationen enthalten, die erforderlich sind, um das BBK über den Vorfall zu unterrichten und die etwaigen Auswirkungen beurteilen zu können. Hierzu gehören Art, Ursache und aus betreiberseitiger Sicht mögliche

Auswirkungen und Folgen des Vorfalls. In einer solchen Meldung sollte, soweit möglich, die mutmaßliche Ursache des Vorfalls angegeben werden.

Um den Umfang der Auswirkungen abschätzen zu können, sind die Anzahl und der Anteil der von dem Vorfall Betroffenen, die bisherige und voraussichtliche Dauer des Vorfalls sowie das betroffene geografische Gebiet soweit geografisch isolierbar anzugeben. Mit diesen Schlüsselinformationen kann ein erstes Lagebild und Monitoring durch die Meldestelle erfolgen. Bei größeren Vorfällen mit mehreren betroffenen Betreibern ist es so ebenfalls möglich, ein übergeordnetes Lagebild zu erstellen, insbesondere auch, ob ein grenzüberschreitender Sachverhalt mit Auswirkungen auf andere Staaten oder sogar für Europa vorliegt.

### **Zu Absatz 3**

Das BBK kann die Einzelheiten zur Ausgestaltung des Meldeverfahrens im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festlegen.

Durch die Anhörung der Wirtschaftsverbände und Wissenschaftsorganisationen soll eine Einbindung der durch die Wirtschaftsverbände vertretenen betroffenen Betreiber bei der Ausgestaltung im Meldeverfahren aber auch bei zu konkretisierenden Meldungsinhalten ermöglicht werden. Zum anderen bezweckt die Einbeziehung die Etablierung standardisierter Meldeverfahren und einer einheitlichen Form bezüglich des Inhalts.

Die Informationen werden durch das BBK auf dessen Internetseite veröffentlicht.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2057. Sollte ein Vorfall eine derart grenzüberschreitende erhebliche Auswirkung haben, informiert es die zentralen Anlaufstellen i.S.d. Artikels 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2057.

### **Zu Absatz 5**

Im Gleichklang mit Absatz 4 informiert das BBK ebenso die Europäische Kommission. Dies dient der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2057.

### **Zu Absatz 6**

Mit Absatz 6 wird Artikel 15 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 umgesetzt.

Sachdienliche Folgeinformationen können im Einzelfall Betreiber kritischer Anlagen dabei unterstützen, weitere hilfreiche Reaktionsverfahren und Prozesse für die Resilienzstärkung zu etablieren. Es kann sich hierbei um passende Leitlinien handeln, die dem Betreiber kritischer Anlagen übermittelt werden.

### **Zu Absatz 7**

Die Übermittlung von Auswertungen zu Störungsmeldungen an die zuständigen Behörden erfolgt zum Zwecke der Unterrichtung und soweit es für die Aufgabenerfüllung der Behörden erforderlich ist. Ebenso gehen die Meldungen an die für die nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen zuständigen Bundesministerien und Landesministerien, um die Auswertungen der Vorfälle in die Nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen entsprechend einfließen zu lassen.

## **Zu Absatz 8**

In Anlehnung an Artikel 15 Absatz 4 S. 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557 kann das BBK die Öffentlichkeit informieren oder den Betreiber kritischer Anlagen verpflichten, dies zu tun. Die vorherige Anhörung des betroffenen Betreibers kritischer Anlagen soll sicherstellen, dass relevante Interessen und Belange des Betreibers vorher berücksichtigt werden. Für die Einrichtungen der Bundesverwaltung gilt diese Verpflichtung auf Grund des Ressortprinzips nicht (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 2).

## **Zu § 19 (Unterstützung der Betreiber kritischer Anlagen; freiwillige Beratungsmission)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Das BBK verfügt bereits heute über Expertise beim Schutz kritischer Infrastrukturen und hat Leitfäden erarbeitet und bietet Schulungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen an. Die zur Unterstützung erstellten unverbindlichen Unterlagen sollen den Betreiber kritischer Anlagen als Orientierung dienen. Durch die im KRITIS-DachG hinzukommenden Aufgaben wird das BBK eine noch größere Fachexpertise entwickeln, die insbesondere sektorübergreifende Aspekte und die Interdependenzen betrachtende Aspekte sowie Vorfälle bei Betreibern kritischer Anlagen umfasst. Dadurch kann das BBK die Betreiber kritischer Anlagen bei der Stärkung ihrer Resilienz und der Entwicklung von effektiven Resilienzmaßnahmen unterstützen. Das BBK soll dabei mit anderen Behörden und insbesondere den anderen zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um auf sektorspezifische Expertise zurückzugreifen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557 und gilt für Betreiber kritischer Anlagen, die nicht Kritische Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für Europa i.S.d. § 9 sind. Eine Beratungsmission dient der Unterstützung des Betreibers kritischer Anlagen, indem sie im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den §§ 12, 13 ff. beraten wird. Die Einrichtung einer solchen Beratungsmission setzt nach der Richtlinie (EU) 2022/2557 einen Antrag eines Mitgliedstaats voraus. Auf nationaler Ebene wird diese Aufgabe vom BMI wahrgenommen. Die betreffende Einrichtung muss der Beratungsmission zustimmen. Die Beratungsmission erstattet der Europäischen Kommission, dem BMI und des betreffenden Betreibers der kritischen Anlage Bericht über ihre Ergebnisse.

## **Zu § 20 (Pflichten der Geschäftsleiter von Betreibern kritischer Anlagen)**

### **Zu Absatz 1**

Die Regelung des § 20 entspricht der Regelung nach [§ 38 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und über die Sicherheit der Informationstechnik von Einrichtungen)].

Geschäftsleiter von Betreibern kritischer Anlagen trifft eine besondere Pflicht, die Einhaltung der Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und ihre Umsetzung zu überwachen. Auch bei Einschaltung von Hilfspersonen bleibt der Geschäftsleiter letztverantwortlich. Die Bedeutung dieser Pflicht wird durch eine Haftungsregelung unterstrichen. Einrichtungen des Sektors öffentliche Verwaltung sind nach § 7 Absatz 3 von den Pflichten nach § 20 ausgenommen.

## **Zu Absatz 2**

Im Gleichklang mit [\[§ 38 BSIG in der Fassung des NIS2UmsuCG\]](#) soll gemäß Absatz 2 ein Haftungsausschluss für den Geschäftsleiter ausgeschlossen werden. Die Binnenhaftung des Geschäftsleitungsorgans bei Verletzung von Pflichten nach dem KRITIS-DachG ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen (bspw. § 93 AktG). Bei Amtsträgern gehen beamtenrechtliche Vorschriften vor.

## **Zu Absatz 3**

Im Einklang mit der Regelung [\[§ 38 BSIG in der Fassung des NIS2UmsuCG\]](#) müssen Geschäftsleiter regelmäßig an Schulungen teilnehmen. Dies zuständige Aufsichtsbehörde kann darüber Nachweis verlangen.

## **Zu § 21 (Berichtspflichten)**

### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Nummer 1**

Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557 sollen innerhalb von drei Monaten nach Durchführung von staatlichen Risikoanalysen und Risikobewertungen entsprechende Informationen über die ermittelten Arten von Risiken und die Ergebnisse dieser Risikobewertungen, aufgeschlüsselt nach den im Anhang genannten Sektoren und Teilsektoren an die Europäische Kommission übermittelt werden.

### **Zu Buchstabe b**

[...]

#### **Zu Nummer 2**

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2022/2557 sollen die kritischen Dienstleistungen, die über die Liste wesentlichen Dienste gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2450 hinausgehen, übermittelt werden. Ebenso soll die Zahl der ermittelten kritischen Anlagen für jeden in der Rechtsverordnung nach § 4 festgelegten Sektor sowie die Schwellenwerte, die zur Identifizierung der kritischen Anlagen in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 4 und 5, § 5 Absatz 1 festgelegt werden, an die Europäische Kommission übermittelt und mindestens alle vier Jahre aktualisiert werden.

### **Zu Buchstabe a**

[...]

### **Zu Buchstabe b**

[...]

### **Zu Buchstabe c**

[...]

## **Zu Absatz 2**

Im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2022/2557 soll bis zum 17. Juli 2028 und danach alle zwei Jahre das BMI der Europäischen Kommission und der gemäß Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2022/2557 genannten Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen

einen zusammenfassenden Bericht über die bei ihnen eingegangenen Meldungen nach § 18, einschließlich der Zahl der Meldungen, der Art der gemeldeten Vorfälle und der gemäß § 18 Absatz 4 ergriffenen Maßnahmen, vorlegen

### **Zu Absatz 3**

Der Absatz 3 stellt sicher, dass Mitgliedstaaten nicht verpflichtet werden dürfen, Informationen zu übermitteln, deren Offenlegung wesentliche nationale Interessen in den Bereichen der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung entgegenlaufen. Dies ist ebenso in Artikel 1 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2022/2557 verankert

### **Zu Absatz 4**

Die Regelung dient dem parlamentarischen Informationsinteresse sowie der Information der Bundesregierung als Kollegialorgan. Die zu übermittelnden Informationen ergeben ein Lagebild zu kritischen Infrastrukturen auch als Basis für die politische Willensbildung in diesem wichtigen Bereich.

Die Informationen, die nach den Absätzen 1 und 2 auch an die Europäische Kommission zu übermitteln sind, sind jeweils auch an den Bundestag und die Bundesregierung zu übermitteln. Aus Gründen des Bürokratieabbaus gelten dieselben Zeiträume und Fristen wie für die Übermittlung an die Europäische Kommission. Auf Grund der Regelung des Absatzes 3 enthalten diese Informationen von vornherein keine Informationen, deren Offenlegung wesentlichen nationalen Interessen im Bereich der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung entgegenlaufen würde. Im Übrigen sind bei der Übermittlung die allgemeinen Grundsätze für Verschlussachen, insbesondere § 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, zu beachten.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 dient als Rechtsgrundlage für das BBK, die erforderlichen Informationen, zur dessen Übermittlung BMI der Europäischen Kommission BMI verpflichtet ist, von den zuständigen Behörden in § 3 zu anfordern.

### **Zu Absatz 6**

Der Absatz 6 dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2055.

Gemäß § 9 Absatz 4 sind entsprechende Teile der Risikoanalysen und -bewertungen der Betreiber der kritischen Anlage, die Auflistung der getroffenen Maßnahmen sowie die Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen, die das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe ergriffen hat, der Kommission auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch erforderlich sein, um eine kritische Einrichtung von besonderer Bedeutung für Europa bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Richtlinie beraten zu können oder um zu bewerten, ob eine kritische Anlage von besonderer Bedeutung für Europa diese Verpflichtungen erfüllt.

Die zuständigen Behörden übermitteln dem BBK jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Aufsichtsmaßnahmen nach § 16. Dies muss zum ersten Mal bis 15. Juli 2027 erfolgen. Die zu übermittelnden Informationen, wie etwa die Anzahl der überprüften Betreiber kritischer Anlagen, die Anzahl der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik angeforderten Nachweise, die Anzahl der Betreiber kritischer Anlagen, bei denen weitere Informationen und Nachweise angefordert wurde, die Anzahl und Art der Kontrollen, die Anzahl und Art der Aufforderungen für Mängelbeseitigungen werden in einer Verwaltungsvorschrift festgelegt. Die Berichte dienen dazu, dass das BBK einen Überblick über die Aufsicht über die Resilienzmaßnahmen erhält.

### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 dient dem Schutz der Betreiber kritischer Anlagen vor der Identifizierung sowie deren Handels – und Geschäftsgeheimnisse.

### **Zu § 22 (Ausnahmebescheid)**

§ 22 dient der weiteren Umsetzung von Artikel 1 Absatz 6 -bis 8 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Damit wird von der Möglichkeit der Schaffung einer Ausnahme für die Anwendung des KRITIS-DachG Gebrauch gemacht. Diese Verfahrensregelung für Betreiber kritischer Anlagen tritt neben die per Gesetz vorgesehene Ausnahmeregelung für Einrichtungen der Bundesverwaltung nach § 7 Absatz 3. Der Grund einer teilweisen oder vollständigen Ausnahme von den in den Artikeln 12, 13 und 15 der Richtlinie (EU) 2022/2557 – umgesetzt in den § 12 ff. – genannten Pflichten ist die Wahrung des nationalen Sicherheitsinteresses. So ist es in den Erwägungsgründen 11 der Richtlinie (EU) 2022/2557 angelegt, dass es zur Wahrung wesentlicher Interessen der nationalen Sicherheit, dem Schutz der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit der Mitgliedstaaten erforderlich sein muss, Betreiber kritischer Anlagen, die Dienstleistungen in diesen Bereichen erbringen von obigen Pflichten auszunehmen, wenn derartige Auskünfte oder eine Preisgabe dem nationalen Sicherheitsinteresse zuwiderliefe. Als relevante Bereiche führt Artikel 1 Absatz 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2022/2557 die Bereiche der nationalen Sicherheit, öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung oder Strafverfolgung, einschließlich der Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten an. Um dem Sinne einer Ausnahmeregelung, die nicht zu weit greift, gerecht zu werden, ist ein Ausgleich zwischen einem „hohen Resilienzniveau“ (siehe Erwägungsgrund 8 der Richtlinie (EU) 2022/2557) und dem Mitgliedsstaatsinteresse der Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen zu erbringen. Das rechtfertigt die in § 7 Absatz 3 geregelte gesetzliche Bereichsausnahme für [das Auswärtige Amt und ]das Bundesministerium der Verteidigung und die Möglichkeit von Einzelbefreiungen für andere bestimmter Betreiber kritischer Anlagen.

### **Zu Absatz 1**

Zunächst wird obig genanntem Ziel durch ein Vorschlagsrecht entsprochen, das dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Verteidigung, dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium der Justiz zusteht. Weiterhin einschränkend wirken die umfassten Bereiche der Betreiber kritischer Anlagen. Hierbei wird insbesondere auf die auch in der Richtlinie (EU) 2022/2557 explizit genannten, rechtlich anerkannten Kategorien, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verwiesen. Als Begrenzung der Ausnahmeregelung einzubeziehender Erwägungsgrund sollte auf die Wesentlichkeit der Interessen der nationalen Sicherheit abzustellen sein.

Nicht zuletzt muss andererseits jedoch bei Ausnahmen von den genannten Pflichten das Resilienzniveau durch Umsetzung gleichwertiger Maßnahmen gewährleistet werden. Dem soll dadurch Rechnung getragen werden, dass Absatz 1 bestimmt, dass bei einer Ausnahme die Einrichtung gleichwertige Vorgaben zu erfüllen hat. Die Kontrolle über die Einhaltung obläge dem vorschlagenden Ressort.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Absatz 2 Satz 1 setzt die Möglichkeit der Schaffung einer Ausnahme, wie von der Richtlinie vorgesehen, um. Dabei bestimmt Absatz 2 einen einfachen Ausnahmebescheid, die Befreiung von der Verpflichtung zu Risikobewertungen, Resilienzmaßnahmen und Meldepflichten. Satz 2 verweist hierbei, wie obig bereits angemerkt, auf die Schaffung gleichwertiger Standards zur Wahrung der Informationssicherheit.

### **Zu Absatz 3**

Mit Absatz 3 wurde die Möglichkeit einer vollständigen Befreiung von sowohl der Verpflichtung zu Risikobewertungen, Resilienzmaßnahmen und Meldepflichten als auch Registrierungspflichten im Rahmen eines sogenannten erweiterten Ausnahmebescheids geschaffen. Betroffene Betreiber kritischer Anlagen oder Einrichtungen der Bundesverwaltung dürfen hierfür ausschließlich in den obig genannten Bereichen tätig sein oder Dienste erbringen. Satz 2 stellt die Wahrung von gleichwertigen Maßnahmen sicher.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 sieht eine Regelung des Widerrufs einer rechtmäßigen Befreiung vor. Für den Widerruf einer rechtmäßigen Befreiung sollte von § 49 VwVfG abgewichen werden, um der spezifischen Interessenlage der Vorschrift Genüge zu tun. Absatz 5 Satz 1 regelt den Fall des späteren Wegfalls der Voraussetzungen zur Erteilung eines Ausnahmebescheids. Satz 2 sieht hiervon eine Rückausnahme vor, wenn die Voraussetzungen nur vorübergehend entfallen.

Die Betreiber kritischer Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Ausnahmebescheids fallen, unterliegen auf Grund der regelmäßig im staatlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Bereiche der Strafverfolgung oder Öffentlichen Sicherheit, der Aufsicht eines Bundes – oder Landesministeriums. Die Entscheidung über diesen Ausnahmebescheid muss daher im Benehmen mit dem jeweiligen Bundes – oder Landesministerium erfolgen.

### **Zu § 23 (Verarbeitung personenbezogener Daten)**

#### **Zu Absatz 1**

Mit § 23 wird auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 ermöglicht die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als jene, für die die Daten ursprünglich erhoben worden sind. Die Regelung trägt dem Erfordernis Rechnung, dass das BBK sowie die anderen mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragten zuständigen Behörden sowie das BSI, die Bundesnetzagentur, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht neben ihrer Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach Absatz 1 eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage benötigen, um personenbezogene Daten zum Zwecke der Sammlung, Auswertung und Untersuchung von Vorfällen nach § 18 dieses Gesetzes und zur Unterstützung, Beratung und Warnung in Fragen zur Gewährleistung der Resilienz durch Betreiber kritischer Anlagen zu verarbeiten. Die in Absatz 1 genannten Behörden müssen in der Lage sein, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus § 3 alle ihnen aus öffentlichen, privaten, staatlichen, bekannten oder anonymen Quellen erlangten und zur Verfügung gestellten Daten auszuwerten, um Betreiber kritischer Anlagen dabei zu unterstützen, angemessene Resilienzmaßnahmen über die bereits bestehenden hinaus zu entwerfen oder zu etablieren. Zur Wahrung der Datenschutzrechte der betroffenen Personen setzt eine solche Datenverwendung allerdings eine Interessenabwägung voraus, bei der ein eventuell vorliegendes Interesse der betroffenen Person am Ausschluss der Verarbeitung mit dem öffentlichen Interesse zugunsten der Verarbeitung abgewogen werden muss.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 verweist auf § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Den in Absatz 1 genannten Behörden steht es frei, zur Wahrung der Interessen der betroffenen

Person darüber hinaus weitere geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.

## **Zu § 24 (Bußgeldvorschriften)**

### **Zu Absatz 1**

§ 19 dient der Umsetzung von Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2022/2557. Danach müssen die Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die in diesem Gesetz umgesetzten Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2022/2557 Sanktionen erlassen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2557 werden Verstöße sanktioniert. Insbesondere werden Verstöße gegen die den Betreibern auferlegten Verpflichtungen unter Angabe der jeweiligen Vorschrift aufgezählt. Damit wird gewährleistet, dass Verstöße gegen diese Verpflichtungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

### **Zu Absatz 2**

Die Geldbußen sind in einem gestuften Verhältnis vorgesehen.

### **Zu Nummer 1**

### **Zu Buchstabe c**

[...]

### **Zu Absatz 2**

[...]

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 legt die Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fest. Dies ist im Bereich der Registrierung Nummer 1 und Nummer 2 das BBK. Hinsichtlich von Verstößen oder Zuwiderhandlungen bezüglich der Anordnungen nach § 16 ist dies die zuständige Behörde nach § 3 (vgl. Nummer 3 bis 5).

## **Zu § 25 (Evaluierung)**

Gemäß dem Beschluss des Staatssekretärausschusses Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau vom 23. Januar 2013 sind wesentliche Regelungsvorhaben zu evaluieren. Das KRITIS-DachG ist als ein solches wesentliches Regelungsvorhaben anzusehen. Mit dem Ziel, erstmalig sektorenübergreifende physische Resilienzmaßnahmen für Betreiber kritischer Anlagen vorzusehen und damit die Aufrechterhaltung der Wirtschaftsstabilität angesichts der wechselseitigen Abhängigkeiten zu regeln, werden Regelungsinhalte getroffen, deren Auswirkungen sowohl für die Wirtschaft als auch für den Verwaltungsvollzug noch nicht vollständig bekannt sind und zum aktuellen Zeitpunkt auch noch nicht vollständig abgeschätzt werden können. Durch erste Abschätzungen der Erfüllungsaufwände besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass die jährlichen Erfüllungsaufwände für Wirtschaft und Verwaltung jeweils 1 Mio. EURO überschreiten.

Mit der Evaluierungsklausel soll ein kontinuierlich wirkendes qualitatives Überprüfungs-instrument etabliert werden, ob die Zielsetzung des KRITIS-DachG, der Aufrechterhaltung der Wirtschaftsstabilität angesichts der wechselseitigen Abhängigkeiten, erreicht wird. Evaluiert werden soll insbesondere, ob

- Betreiber kritischer Anlagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angemessen, bürokratiearm und zielorientiert identifiziert werden können,
- die Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen erweitert werden sollte,
- das BBK, die weiteren zuständigen Behörden, Aufsichtsbehörden des Bundes und die zuständigen Behörden der Länder ihren Aufgaben aus diesem Gesetz hinreichend nachkommen können, insbesondere in fachlich sachkundiger und personeller Hinsicht, aber auch hinsichtlich der erforderlichen Ausstattung,
- die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen dem BBK, den weiteren zuständigen Behörden, den Aufsichtsbehörden des Bundes und den zuständigen Behörden der Länder funktioniert,
- sich stichprobenartigen Kontrollen nach § 16 bewährt haben,
- Widersprüche bei Regelungen der Länder in Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes bestehen und ob der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Recht der Wirtschaft) Gebrauch macht, um Bundeseinheitlichkeit herzustellen

Die Bundesregierung legt frühestens nach Ablauf von 5 Jahren, spätestens nach Ablauf von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Evaluierungsbericht vor. Aus diesem sollte insbesondere hervorgehen,

- ob das Ziel des Gesetzes erreicht wurde,
- welche Kosten und Nutzen bei der Umsetzung dieses Gesetzes entstanden sind,
- ob eine Weiterentwicklung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist und
- welche weiteren Schlussfolgerungen oder Handlungsoptionen oder Vorgehensweisen empfohlen werden (Handlungsempfehlungen)

Gemäß Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2022/2557 nimmt die Europäische Kommission eine eigene Evaluierung der Richtlinie (EU) 2022/2557 vor. Sie legt den ersten Bericht bis zum 17. Juni 2029 vor. Die Bundesregierung ist gehalten, zu überprüfen, inwiefern Ergebnisse dieser Evaluierung auf die Evaluierung des KRITIS-DachG Berücksichtigung finden können, ebenso auch Evaluierungsergebnisse anderer Mitgliedstaaten.

## **Zu § 26 (Gebühren und Auslagen; Rechtsverordnungsermächtigung)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen.[...]

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 regelt, welches Bundesministerium die Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) erlässt. Die Anwendbarkeit des BGebG für die Gebührenerhebung durch Behörden des Bundes ergibt sich bereits aus § 2 Absatz 1, § 1 BGebG und muss daher nicht gesondert angeordnet werden. Absatz 2 Satz 2 ist deklaratorisch, da das BGebG auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BGebG keine Anwendung findet.

### **Zu Artikel 2**

[Begründung zu Artikel 2 erfolgt noch in Abstimmung mit dem BMWK]

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

#### **Zu Absatz 1**

Das Gesetz in Artikel 1 tritt mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

#### **Zu Absatz 2**

Die genannten Vorschriften in Artikel 1 treten abweichend von Absatz 1 am 17. Juli 2026 in Kraft.

Damit wird eine ausreichende Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen und der Anwendung der den Betreibern kritischer Anlagen auferlegten Verpflichtungen vorgesehen, damit sie sich auf die Verpflichtungen nach diesem Gesetz einstellen und die erforderlichen Vorbereitungen treffen können. Die Frist ermöglicht gleichzeitig die Einhaltung der Anforderung des Artikels 6 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2022/2557, nach der die Betreiber kritischer Anlagen bis zum 17. Juli 2026 ermittelt werden müssen.

#### **Zu Absatz 3**

In Artikel 1 tritt der § 15 Absatz 3 bis 5 am 1. Januar 2029 in Kraft. Dabei handelt es sich um die Rechtsverordnungsermächtigungen der Bundesressorts und Landesregierungen hinsichtlich der Konkretisierungen der Maßnahmen nach § 13 Absatz 1.